

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4169

LEITZ

Leitz-Ordner R 80

Dok. O. I

1939 - 1941

17s 1.64 (RSHA)

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 302



R/XV

31



1

Stell.	
Eine.	100-355
Fach.	II-12-
R. Nr.	

Geheim!

An

die Leiter aller Staatsspolizei (leit)stellen

Nachrichtlich

an:

- a) die Höheren SA und Polizeiführer,
- b) die Inspektoren der Sicherheitspolizei,
- c) die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten,
- d) die Amtschefs, Referenten und Hilfsreferenten im Hauptamt Sicherheitspolizei (Verteiler A),
- e) die Dienststellen des Geheimen Staatspolizeiamts, SD und Grenzinspekteure (grosser Verteiler A).

Betr.: Grundsätze der inneren Staatssicherung während des Krieges.

Um den für die Verwirklichung der Ziele des Führers notwendigen einheitlichen Einsatz aller Kräfte des Volkes gegen jede Störung und Zersetzung zu sichern, werden für den Vollzug der Aufgabe der inneren Staatssicherung die folgenden Grundsätze aufgestellt, nach denen die Tätigkeit der Sicherheitsorgane des Reiches sich zu richten hat.

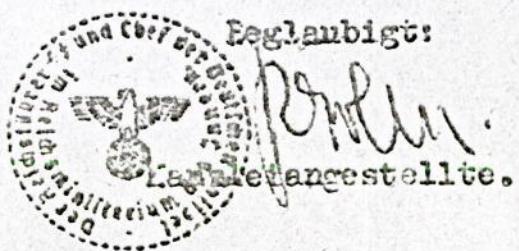
1. Jeder Versuch, die Geschlossenheit und den Kampfwillen des deutschen Volkes zu zersetzen, ist rücksichtslos zu unterdrücken. Insbesondere ist gegen jede Person sofort durch Festnahme einzuschreiten, die in ihren Aussserungen am Sieg des deutschen Volkes zweifelt oder das Recht des Krieges in Frage stellt.
2. Dagegen sind mit psychologischem Verständnis und mit erzieherisch bestärkendem Bemühen diejenigen Volksgenossen zu behandeln, die aus äusserer oder innerer Not oder in Augenblicken der Schwäche sich Entgleisungen irgendwelcher Art zuschulden kommen lassen.

3. Besonderes Augenmerk ist auf alle Versuche zu richten, in der Öffentlichkeit - Gestwirtschaften, öffentlichen Verkehrsmitteln usw. - andere Personen in volks- und reichsfeindlichem Sinne zu beeinflussen. Ebenso ist gegen jeden Versuch der Bildung von Zusammenschlüssen und Kreisen zur Verbreitung derartiger Auffassungen und Nachrichten in der schärfsten Weise einzuschreiten. Wenn die Voraussetzungen der Öffentlichkeit oder der Zirkelbildung vorliegen, sind die verdächtigen Personen in jedem Falle festzunehmen.
4. Nach der Festnahme einer verdächtigen Person sind unverzüglich alle zur möglichst vollständigen Klärung des Falles erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Hierbei ist an Hand der bei den Staatspolizei(leit)stellen und bei den SD-Unterabschnitten vorhandenen Unterlagen und durch Vernehmung geeigneter Gewährspersonen - auch durch Befragen der örtlichen Parteidienststellen - möglichst gründlich festzustellen, aus welcher allgemeinen Einstellung und aus welchen besonderen Beweggründen die betreffenden Personen gehandelt haben. Als dann ist unverzüglich dem Chef der Sicherheitspolizei Bericht zu erstatten und um Entscheidung über die weitere Behandlung der festgenommenen Personen zu bitten, da gegebenenfalls auf höhere Weisung brutale Liquidierung solcher Elemente erfolgen wird.
5. Volksgenossen, die nicht vorsätzlich, sondern aus entschuldbaren Beweggründen sich Entgleisungen haben zuschulden kommen lassen, sind nach eingehender Vernehmung zur Sache dem Leiter der Staatspolizei(leit)stelle persönlich vorzuführen, der sie eingehend zu belehren und zu mahnen hat. Diese Belehrung und Ermahnung soll in einer Form erfolgen, durch die eine gesinnungsmässige Ausrichtung und eine innere Bestärkung des Volksgenossen erzielt wird. Wenn auch kein Zweifel gelassen werden darf, dass bei Wiederholung schärfere Maßnahmen zu erwarten sind, so soll doch nicht die reine Einschüchterung und Abschreckung, sondern die Überzeugung und die innere Aufrichtung das Ergebnis dieser Belehrung sein. Alsdann sind die zuständigen Parteidienststellen auf die

betreffender Volksgenossen aufmerksam zu machen und um ihre besondere politische und - soweit erforderlich - materielle Betreuung zu bitten.

6. Gegen Denunzianten, die aus persönlichen Gründen ungerechtfertigte oder übertriebene Anzeigen gegen Volksgenossen erstatten, ist an Ort und Stelle in geeigneter Weise - durch eindringliche Verwarnung und in böswilligen Fällen durch Verbringung in ein Konzentrationslager - einzuschreiten.
7. Die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen sind persönlich für die wirksame Niederhaltung jeder defaitistischen Regung in ihren Bezirk verantwortlich.

gez. Heydrich.



1. Kt. Opitz. 8. 9. 39. 2. Samml. 1. Sep. 1939
2. Abt. Ausgabe von Kt. 1, 2, 3, 5 abr. Trifaziale
3. Kt. Kir. Nikolai n. 44-Opitz. Rauch 3. 2.
27. Sep. 1939

B. *S.*

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle in Frankfurt (Main)

I. Wahl 15.9.39

Adressaten Name und Zeit Saarbrücken Eing. 18. SEP. 1939	Raum für Eingangsstempel Von 18. SEP. 1939	Reisezeit Tag Monat Jahr Zeit 15 Sep. 1939 Sep. 1939 durch
B. Nr.	Anl.	Vermerkungsvermerk Sep. 1939
FS-Nr.	Funkspruch — Fernschreiben — Fernsprach	

BERLIN NUE 195 289 15.9.39 1530 =

AN ALLE STAPOLEIT UND STAPOSTELLEN, NACHRICHTLICH AN
DIE INSPEKTEURE DER SICHERHEITSPOLIZEI. =

ICH NEHME BEZUG AUF MEINE ERLASSE VOM 3.9.1939, PP
(ROEM 2), - GRUNDSAETZE DER INNEREN STAATSSICHERHEIT
WAEHREND DES KRIEGES, UND MEINEN FS- RUNDERLASS VOM 7.9.1939
ICH MUSSTE INZWISCHEN FESTSTELLEN, DASS VON VERSCHIEDENEN
STAATSPOLIZEI(LEIT) STELLEN ENTGEGEN MEINEN WEISUNGEN
PERSONEN DEM GERICHT UEBERSTELLT WORDEN SIND WEGEN
SACHVERHALTEN, DIE EINE SONDERBEHANDLUNG GEFORDERT HAETTEN.

- ICH BRINGE DAHER MEINE VORGENANNTEN ERLASSE NOCHMALS
IN ERINNERUNG UND BEHALTE MIR VOR, IN FAELLEN DER
NACHTREACHTUNG IN ZUKUNFT DIE VERANTWORTLICHEN SACHBARRIERE
PERSONLICH ZUR VERANTWORTUNG ZU ZIEHEN. =

CHEF DER SICHERHEITSPOLIZEI - GEZ. H E Y D R I C H.

(21)

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle in Frankfurt (Main)

Aufgenommen Tag Monat Jahr 0 Sep. 1939	Zeit durch	Raum für Eingangsstempel Staatspolizeistelle Saarbrücken 22 SEP. 1939 497	Vorzimmer des Leiters an	Befehlser Tag Monat Jahr an durch
				Verjährungsvermerk 3 Sep. 1939
FS-Nr. Funkspruch — Fernschreiben — Funkspruch				

- BERLIN NUE 193 870 20.9.39 2025

= AN ALLE STAPOLEIT - UND STAPOSTELLEN, NACHRICHTLICH AN
DIE INSP. DER SIPO. =

G E H E I M. =

BETRIFFT: GRUNDSAETZE DER INNEREN STAATSSICHERHEIT WAEHREND
DES KRIEGES. -

ICH NEHME BEZUG AUF MEINE ERLASSE A.) VOM 3.9.1939 PP.

(KROEM. 2) NR. 223/39, GRUNDSAETZE DER INNEREN
STAATSSICHERHEIT WAEHREND DES KRIEGES BETREFFEND, ZIFFER
4, B.) VOM 7.9.1939 (FS.) ZIFFER 3, C.) VOM 14.9.1939
(FS.), DIE MELDUNG VON EINZELFAELLEN BETREFFEND. -ZUR BESEITIGUNG ALLER MISSVERSTAENDNISSE TEILE ICH
FOLgendes mit:

1.) WIE IN DEN GRUNDSAETZEN VOM 3.9.1939 ZUM AUSDRUCK

17

GEBRACHT WURDE, MUSS JEDER VERSUCH, DIE GESCHLOSSENHEIT UND DEN KAMPFESWILLEN DES DEUTSCHEN VOLKES ZU ZERSETZEN, VON VORNEHEREIN MIT RUECKSICHTSLOSER HAERTE UND STRENGE UNTERDRUECKT WERDEN. -

2.) ANDERERSEITS SIND JENE FAELLE MIT PSYCHOLOGISCHEM VERSTAENDNIS UND ERZIEHERISCHE BESTAERKENDEM BEMUEHEN ZU BEHANDELN, DIE AUF INNERE ODER AEUSSERE NOT ODER AUF AUGENBLICKSSCHWAECHEN ZURUECKZUFUEHREN SIND. -

3.) DIE GRENZZIEHUNG ZWISCHEN ZIFFER 1 UND 2 MUSS ICH DEN STAPOLEIT - UND STAPOSTELLEN UEBERLASSEN. -

4.) BEI DEN FAELLEN ZU ZIFFER 1 IST ZU UNTERScheiden ZWISCHEN SOLCHEN, DIE AUF DEM BISHER UEBLICHEN WEGE ERLEDIGT WERDEN KOENNEN UND SOLCHEN, WELCHE EINER SONDERBEHANDLUNG ZUGEFUEHRT WERDEN MUessen. IM LETZTEREN FALLE HANDELT ES SICH UM SOLCHE SACHVERHALTE, DIE HINSICHTLICH IHRER VERWERFLICHKEIT, IHRER GEFAEHRLICHKEIT ODER IHRER PROPAGANDISTISCHEN AUSWIRKUNG GEEIGNET SIND, OHNE ANSEHUNG DER PERSONEN DURCH RUECKSICHTSLOSESTES VORGEHEN (NAEMLICH DURCH EXEKUTION) AUSGEMERZT ZU WERDEN. SOLCHE FAELLE SIND Z. B. SABOTAGEVERSUCHE, AUFWIEGELUNG ODER ZERSETZUNG VON HEERESANGEHOERIGEN ODER EINES OESSEREN PERSONENKREISES, HAMSTEREI IN GROSSEN MENGEN, AKTIVE KOMMUNISTISCHE ODER MARXISTISCHE BETAETIGUNG USW. - DIESE FAELLE SIND NUR ALS BEISPIEL ZU WERTEN UND HABEN KEINEN

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeistelle in Frankfurt (Main)

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit von durch	Raum für Eingangsstempel Funkspruch — Fernschreiben — Funkspruch	Befördert Tag Monat Jahr Zeit an durch
		Verzögerungsvermerk
FS-Nr.		

ANSPRUCH AUF VOLLSTAENDIGKEIT. AUCH HIER MUSS ES DEN
 STAPOLEIT - UND STAPOSTELLEN UEBERLASSEN BLEIBEN, MIT
 PSYCHOLOGISCHEM UND POLITISCHEM FINGERSPITZENGEFUEHL
 VORZUENTSCHEIDEN, OB SICH DIESER ODER JENER FALL ZU
 EINER SONDERBEHANDLUNG EIGNET. - GLAUBT DIE STAPOLEIT -
 - UND STAPOSTELLE IN EINEM FALL, DASS SICH DIESER ZUR
 SONDERBEHANDLUNG EIGNET, IST SOFORT SCHUTZHAFT ZU VERHAENGEN
 UND SCHNELLSTENS (BLITZ-FS.) ANHER ZU BERICHTEN. HIERBEI MUSS
 MUessen NUN MEINE VORERWAEHNTEN RICHTLINIEN BEACHTET WERDEN,
 SODASS SICH RUECKFRAGEN NACH MOEGLICHKEIT ERUEBRIGEN.
 WEITERE WEISUNG BLEIBT SODANN ABZUWARTEN. ZWEIFELSFAELLE
 SIND ANHER ZU BERICHTEN. -
 5.) JENE FAELLE, WELCHE SICH AUFGRUND DES SACHVERHALTS (19)
 ZU EINER SONDERBEHANDLUNG NICHT EIGNEN, SIND, WIE BISHER,
 IN EIGENER ZUSTAENDIGKEIT ZU BEARBEITEN, D.H. ES IST GGF.

MIT SCHUTZHAFT, MIT ERSTATTUNG EINER STRAFANZEIGE, MIT
VERWARNUNG USW. VORZUGEHEN. DIE BERICHTERSTATTUNG UEBER SOLCHE
FAELLE ANHER REGELT SICH IN DER BISHER UEBLICHEN WEISE. -

6.) DIE BERICHTERSTATTUNG UEBER JENE FAELLE, WELCHE SICH FUER
EINE SONDERBEHANDLUNG EIGNEN, MUSS VERANTWORTUNGSBEWUSST
UND GRUENDLICHST ERFOLGEN, DAMIT JEDOCH FEHLENTSCHEIDUNG
AUSGESCHLOSSEN IST. .

7.) ES IST VORSORGE ZU TREFFEN, DASS DIE KREIS - UND
ORTSPOLIZEIBEHÖRDEN BESONDERS SCHWERE FAELLE SOFORT AN DIE
ZUSTÄNDIGE STAPOLEIT - UND STAPOSTELLE MELDEN, SODASS DURCH
ENTSPRECHENDE ANORDNUNG DIE UEBERSTELLUNG DER FESTGENOMMENEN
PERSONEN AN DEN ERMITTLEMENTRICHTER BIS ZUM EINTREFFEN DER
ENTScheidung VERMIEDEN WIRD. -

DIESER ERLASS EIGNET SICH NICHT ZUR WEITERGABE AN DIE KREIS
- UND ORTSPOLIZEIBEHÖRDEN. =

DER CHEF DER SICHERHEITSPOLIZEI GEZ. HEYDRICH -
B. NR. PP. (ROEM. 2) 39. +

Ordner Verordnung 9
Würdigung

DI-14-

Repl. Abschrift
von Fotokopie

40-4729
Sek. Klasse 13a

Sek. Klasse 13a
No - 1005

Abschrifte.

= II A =

Berlin, den 26. September 1939.

Stempel:

CENTRE DE DOCUMENTATION

.... BERLIN

(zum Teil unleserlich)

In der heutigen Referentenabsprachung legte Abteilungsleiter II nochmals die Richtlinien dar, nach denen die sogenannten Kriegsdelikte zu bearbeiten sind:

a) Sonderbehandlung (Exekution):

Sonderbehandlungen werden grundsätzlich bei II A bearbeitet mit Ausnahme von Fällen, der Sonderbehandlung gegen Geistliche, Theologen und Bibelforscher, für die II B zuständig ist.

In der Vorlage an den Reichsführer SS soll nun nicht etwa der Bericht der Stapo(licit)stellen wörtlich verwandt werden, sondern es soll eigener Stil (möglichst Telegrammtil) zur Anwendung kommen. Der Bericht muß enthalten:

Die wirtschaftliche Lage, persönliche Verhältnisse, Sachverhalt, Würdigung.

Es ist ein Vorschlag zu machen entweder lautend auf Exekution, oder es ist die Bitte um Belebung, was geschehen soll, auszusprechen.

Darüber hinaus sollen dem Reichsführer SS auch Fälle vorgelegt werden, die besondere gelagert sind und besondere Interesse beanspruchen, ohne daß Sonderbehandlung (Exekution) erforderlich ist. Hier kann der Zusatz gemacht werden: "... sich nicht zur Sonderbehandlung".

Zur Zuständigkeit von II A gehören auch Sonderfälle der Hamsterei, in denen es auch denkbar ist, daß Strafmaßen vorgeschlagen wird.

b) Weintücher:

Weintücherfälle sind von verschiedenen Referaten zu bearbeiten, und zwar:

Vom Referat II A, sobald es sich um kommunistisch-marxistisch eingestellte Elemente handelt,

10
263
10

von Referat II C bei sogenannten Reaktionären und politisch farblosen Leuten, dazu schwarze Front,

von Referat II B in Fällen, in denen die katholische Einstellung richtunggebend ist (aber nicht Fälle, in denen es heißt "Marxist" und "Katholik", solche Fälle würden bei II A zu bearbeiten sein.)

Die Statistik über Heimtücke soll nach wie vor bei II A geführt werden.

- c) An die Stapo(leit)stellen sollen von hier aus konkrete Anweisungen nicht gegeben werden, damit die Stapo(leit)-stellen selbst Initiative entwickeln und auch die Verantwortung tragen. In allen diesen Fällen ist zurückzuschreiben mit den Bemerkungen, daß in eigener Zuständigkeit zu entscheiden ist. Ausgenommen sind natürlich die unter a) erwähnten Fälle, die für eine Sonderbehandlung in dieser oder jener Form geeignet sind.
- d) aus der bei FOI. H 5 f o r geführten Kartei sind alle diejenigen Fälle herauszusuchen (Heimtückefälle), die von den betreffenden Referaten in eigener Zuständigkeit weiterbearbeitet werden sollen.

c) Abhören ausländischer Sender

Bezüglich des Abhörens ausländischer Sender hat II L auf Sondervortrag entschieden, daß die Stapostellen zunächst dem Gestapo diese Fälle melden sollen, damit hier Erfahrungen gesammelt werden können. Das Verfahren wird also darin so sein, daß die Stapostellen entscheidet, ob der Betreffende im Schutzhafte zu nehmen ist oder nicht. Die Vergleiche betreut Abhörend sind hier gesondert zu commandieren. Ab 26.9. mußte jeden Tag Wiedervorlage der gesammelten Fälle zu erfolgen, in die Stapostellen, in welchen Fällen Strafantrag durch die Stapostellen zu stellen ist. Entscheidung erfolgt durch II L.

ges. K c l l e r .



Begrieffen

Judicisangestellte

Aktenvermerk.

Ich habe in den Tagen 10., 11. oder 12.11.39 den Führer über die Frage der Behandlung von Fällen, in denen Kriegsgefangene mit deutschen Frauen und Mädeln freundschaftlich oder gar geschlechtlich verkehren und deutsche Frauen und Mädel sich mit Kriegsgefangenen eingelassen, um seine Meinung gebeten. Der Führer hat angeordnet, dass in jedem Falle ein Kriegsgefangener, der sich mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mädel eingelassen hat, erschossen wird und dass die Frau bzw. das Mädel in irgendeiner Form öffentlich angeprangert werden soll und zwar durch Abscheren der Haare und Verbringung in ein Konzentrationslager. Bei der erzieherischen Auswirkung solcher Massnahmen muss die Partei weitestgehend eingeschaltet werden.

Der Reichsführer-SS,

Berlin, den 20.11.39



AuT1
19157-12

Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
B.Nr. IV 98/40 geheim

Berlin, den 8. I. 1940

u. folgende

An alle

Staatspolizei (leit)stellen
nachrichtlich
an die Höheren ~~H~~- und Polizeiführer
Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD
Kripostellen
SD-Abschnitte

Gemäss einer am 6.I.40 zwischen mir und dem OKW
getroffenen Vereinbarung werden in Zukunft jene polnischen
Kriegsgefangenen, welche sich mit deutschen Frauen eingelas-
sen haben, als Kriegsgefangene entlassen und der örtlich
zuständigen Staatspolizei (leit) stelle überstellt.

Die auf diesem Wege überstellten Kriegsgefangenen
sind zunächst in Schutzhaft zu nehmen. Die Tatsache dieser
Inschutzhaftnahme ist mit einer eingehenden Schilderung des
Sachverhalts mittels FS ohne Verzug an mich zu berichten;
weitere Weisung ist sodann abzuwarten.

gez. Heydrich



Beiglaubigt:

Kellmuth,
Verwaltungssekretärin.

A b s c h r i f t !

Oberkommando der "Wehrmacht

Berlin, den 10. Januar 1940.

Az. 2 f 24 lla AWU/Kriegsgef. I c.

Nr. 69/40.

Betrifft: Verkehr Kriegsgefangener mit deutschen Frauen.

Sämtliche Kr.Gef.sind sofort über nachstehenden Befehl ein gehend zu unterrichten:

"Den Kriegsgefangenen wird strengstens verboten, unbefugt sich deutschen Frauen oder Mädchen irgendwie zu nähern oder mit ihnen in Verkehr zu treten."

Die Kr.Gef.sind darauf hinzuweisen, daß Zu widerhandlungen dagegen als Ungehorsam mit Gefangnis bis zu 10 Jahren, unter Umständen nach § 5 a der 1. Ergänzungsverordnung vom 1.11.1939 zur Kriegssonderstrafrechtsverordnung № 64/XX/ (RGBI. I S. 2131) mit dem Tode bestraft werden.

Bei allen nicht ganz leichten Zu widerhandlungen ist Tatbericht einzureichen, insbesondere bei Geschlechtsverkehr. >

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Jm Auftrage:

ges. Unterschrift.

Reichssicherheitshauptamt

Berlin, den 23. Januar 40.

IV 1 Nr. 16/ VI / 40.

abschriftlich

an die Kriminalpolizeistelle

Karlsruhe

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Jm Auftrage:

ges. Neifein.

Beglubigt:

ges. Greinke,

Kanzleiangestellte.

Städtische Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle
K.O. Tab.Nr. 98 .

Karlsruhe, den 30. Jan. 1940.

an den Herrn Polizeipräsidenten in Mannheim, die Herren Polizeidirektoren in Baden-Baden, Freiburg i.B., Heidelberg u. Forzheim, die Herren Landräte in Bruchsal, Kehl z.zt. Nenchen, Konstanz, Lehr, Lörrach, Offenburg, Rastatt, Villingen, Waldshut, an den Oberbürgermeister der Stadt Weinheim

mit der Bitte um Kenntnisnahme u. Bekanntgabe in geeigneter Weise an die Beamten der unterstellten Kriminal- bzw. Gendarmerieabteilungen.

J.A.

ges. Stein. 344

Konstanz, den 14.2.1940.

B.

An die Kripo Konstanz, Singen a. H., und Radolfzell und
an Herrn Gend.-Kreisführer in Konstanz.

Das Oberkommando der Wehrmacht gibt mit Verf. vom 10.1.40
bekannt .

< >
Der Landrat
Abt. III-Kripo
gez. Schäfer.

u.M., Pol. Abh., Inland I Partei, SdH.a.
86/3

15

A b s c h r i f t !

NATIONALSOZIALISTISCHE DEUTSCHE ARBEITERPARTEI

Der Stellvertreter des Führers
Stabsleiter

München 33, den 29.1.1940
Braunes Haus
z.Zt. Berlin
Bo/Si.

Herrn
Reichsführer Himmller,
Berlin SW 11,
Prinz-Albrecht-Str. 8-9.

Lieber Parteigenosse Himmller!

Wie ich Ihnen schon mehrfach berichtete, wiinscht
der Führer Maßnahmen, die eine Vermischung zwischen Deutschen
einerseits, Polen und Ungarn andererseits, ausschliessen.
Zu Ihrer Unterrichtung übersende ich Ihnen anliegend Foto-
kopie eines Schreibens vom 24.1. des Reichsarbeitsführers
nebst Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Heil Hitler!

Ihr

gez.: M. Bormann.

Anlagen.

Reichskommissariat
für die Bevölkerung
Reichsministerium für
die besetzten Ostgebiete

Sachlin. 1940 31. Januar

SI V 1 Nr. 861

SI V 1 Nr. 861 VI 139 - 176 - 7 - fdb. StGB -

An

Geheim

- a) die Staatspolizei (leit)stellen,
- b) die Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD,

Nachrichtlich

- c) dem Chef der Ordnungspolizei,
- d) den Amtschefs, Referenten und Hilfsreferenten des Reichssicherheitshauptamtes,
- e) den Höheren SS- und Polizeiführern,
- f) den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD,
- g) den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
- h) den SS- und Polizeiführern,
- i) den Kriminalpolizei (leit)stellen,
- k) den SD-Abschnitten und -Leitabschnitten.

Betrifft: Umgang mit Kriegsgefangenen.

I. Deutsche Frauen und Mädchen, die mit Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegen, die das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt, sind bis auf weiteres in Schutzhaft zu nehmen und für mindestens ein Jahr einem Konzentrationslager zuzuführen.

Als gröbliche Verletzung des gesunden Volksempfindens ist jeglicher gesellschaftliche (z.B. bei Festen, Tanz), insbesondere jeder geschlechtliche Verkehr anzusehen.

II. Beabsichtigen die Frauen und Mädchen eines Ortes, die betreffende Frau vor ihrer Überführung in ein Konzentrationslager öffentlich anzuprangern oder ihr die Haare abschneiden, so ist dies polizeilich nicht zu verhindern.

gez. H i m m l e r

Begläubigt:

-Sekretär

CI- 201-
11 17

Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
B.Nr. 98/40 g-I

Berlin, den 12. Februar 1940.

Geheim

An die

Staatspolizei - leit - steller

Nachrichtlich:

An die Höheren IV- und Polizeiführer
Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD
Kripo-leit- stellen
SD-leit-Abschnitte.

Betrifft: Polnische Kriegsgefangene.

Mein Erlaß vom 3.1.40 IV 98/40g wurde vielfach dahin ausgelegt, daß diejenigen polnischen Kriegsgefangenen, die sich mit deutschen Frauen eingelassen haben, sofort von den Kriegsgefangenenlagern freizugeben wären bzw. abzuholen sind.

Die Kriegsgefangenenlager haben jedoch nicht das Recht, von sich aus einen Kriegsgefangenen freizugeben; vielmehr bedarf es in jedem Einzelfall einer Weisung des OKW. an den Lagerkommandanten.

Der Sachbearbeitungsweg ist also folgender:

- 1) Die Staatspolizei (leit) und Kripo (leit) stellen sowie die SD (leit) Abschnitte berichten anher von jedem Einzelfall.
- 2) Das Reichssicherheitshauptamt setzt sich mit dem OK W. (gegebenenfalls auch mit dem Reichsjustizministerium) in Verbindung.
- 3) Das OKW erteilt dem zuständigen Kommandanten des Lagers die Weisung, den Gefangener an die örtlich zuständige Staatspolizei (leit) stelle zu überstellen.

- 4) Die Staatspolizei (leit) stelle berichtet an das
Reichssicherheitshauptamt von der erfolgten Über-
stellung und legt eine Vernehmung des Gefangenen
und, falls noch erforderlich, eine Schilderung
des Sachverhaltes bei.
5) Weitere Weisung ist sodann abzuwarten.



gez. Heydrich.

Begläubigt:

H. Wolfst.

Kanzleiangestellte.

Brücke u. d. Koblenz R 58- 1030

C 11-
19

Der Reichsführer SS
Chef der Deutschen Polizei
Reichsministerium des Innern
IV D 2 - 382/40

Berlin, den 8. März 1940

S c h n e l l b r i e f

An

alle Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen
(mit Ausnahme der Staatspolizeileit- und
Staatspolizeistellen der in das Reich
eingegliederten Ostgebiete)

Nachrichtlich

den Ämtern I, II, III, V und VI des Reichssicher-
heitshauptamtes,
den Höheren SS- und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD,
den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD,
den Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen
der in das Reich eingegliederten Ostgebiete.

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen
Zivilarbeiter- und -arbeiterinnen.

Anlagen: 6.

In der Anlage übersende ich je einen Abdruck des
Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmar-
schall Göring an die Obersten Reichsbehörden über die Be-
handlung polnischer Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen
im Reich nebst Erläuterungen, der Polizeiverordnung vom
8. 3. 1940, meines Erlasses vom 8. 3. 1940 und meiner
Schreiben an den Stellvertreter des Führers, den Herrn

Reichsarbeitsminister und den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten vom 8. 3. 1940.

Zur Verhinderung eines dem Arbeitseinsatz abträglichen Verhaltens der Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums und unerwünschter Erscheinungen in ihrem Verhältnis zur deutschen Bevölkerung habe ich die aus dem anliegenden Erlaß vom 8. 3. 1940 ersichtlichen Anordnungen getroffen. Die angeordneten Maßnahmen einschließlich der Belehrung dieser volksfremden Arbeiter werden aber nicht ausreichen, um den Gefahren, die aus der Beschäftigung von fast einer Million von Angehörigen eines dem deutschen Volk fremd und zum größten Teil feindlich gegenüberstehenden Volkes in Deutschland drohen, in der notwendigen Weise zu begegnen. Es ist daher vor allem Aufgabe der Geheimen Staatspolizei, diese Gefahren mit den ihr gegebenen Mitteln zu bekämpfen.

Es ist hierbei nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Bekämpfung der Widersetzlichkeit und Arbeitsunlust der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Das bisher beobachtete widersetzliche Verhalten der polnischen Arbeiter läßt darauf schließen, daß die in anliegendem Erlaß gegebenen Anordnungen häufig übertreten und die demgemäß zu verhängenden Geldstrafen nicht im ausreichenden Maße eine abschreckende Wirkung erzielen werden. Es ist daher in allen Fällen, in denen die Art des Verstoßes oder die Häufigkeit der Verfehlungen auf

eine widersetzliche Einstellung des Täters schließen lassen, staatspolizeilich einzuschreiten, um die Autorität staatlicher Anordnungen zu gewährleisten. Ich habe daher in anliegendem Erlaß die Meldung solcher Fälle an die Staatspolizei - (leit) - stellen angeordnet.

Die Behandlung derjenigen Fälle, in denen durch ständig lässige Arbeit, Arbeitsniederlegung, Aufhetzung der Arbeiter, eigenmächtiges Verlassen der Arbeitsstätte. Sabotagehandlungen u.-ä. m. der Erfolg des Arbeitseinsatzes in Frage gestellt wird, ist vor allem der Geheimen Staatspolizei vorbehalten. Es gilt hier, mit allen Mitteln die Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums zur Erfüllung ihrer Arbeitspflichten zu erziehen.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Widersetzlichkeit und der Nichterfüllung der Arbeitspflichten haben sich nach der Schwere des Falles und dem Widerstandsgeist des Täters zu richten. Sie müssen vor allem unverzüglich nach der Tat getroffen werden, um eine einschneidende Wirkung zu erzielen. Entsprechend meiner Anweisung im anliegenden Erlaß ist in den ersten acht Wochen besonders scharf durchzugreifen, um den Arbeitskräften polnischen Volksstums von vornherein die Folgen der Zu widerhandlungen gegen die gegebenen Anordnungen klarzumachen. In jedem Bezirk ist daher umgehend in einigen Fällen von Ungehorsam und Arbeitsunlust die unverzügliche Überführung der betreffenden Arbeitskräfte polnischen Volkstums in ein Arbeitserziehungslager auf mehrere Jahre zu veranlassen.

Um die abschreckende Wirkung dieser Maßnahmen zu erhöhen, sind sie den Arbeitskräften polnischen Volkstums, vor allem in den Betrieben bzw. (ländlichen) Orten, in denen die gemäßregelten Polen beschäftigt waren, durch einen Beamten der Geheimen Staatspolizei oder der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (z.B. Gendarmerieposten) unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers mündlich bekannt zu geben.

Im übrigen ist in allen Fällen, in denen eine staatspolizeiliche Warnung oder eine kurzfristige Inhaftierung nicht ausreicht, um den Täter zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten anzuhalten, seine Überführung in ein Arbeitserziehungslager zu beantragen und zur Frage seiner dortigen Behandlung Stellung zu nehmen. Die Behandlung im Arbeitserziehungslager wird sich nach der Schwere der Verfehlung zu richten haben. Für hartrückig Arbeitsunlustige ist z. B. eine Beschäftigung in den Steinbrüchen des Lagers Mauthausen angebracht. Durch Sondererlaß an den Führer der SS-Totenkopfverbände und Konzentrationslager habe ich die Behandlung dieser Schutzhäftlinge im Konzentrationslager geregelt.

Besonders schwerwiegende Fälle sind dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD vorzulegen, der nach Prüfung die Entscheidung über eine Sonderbehandlung der betreffenden Arbeitskräfte polnischen Volkstums herbeiführen wird.

2. Bekämpfung eines unerwünschten Verhaltens
der Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen
Volkstums gegenüber der deutschen Bevölkerung.

Die Ziffer I zu treffenden Maßnahmen sind entsprechend anzuwenden, um dem unerträglichen Verhalten der Arbeitskräfte polnischen Volkstums gegenüber der deutschen Bevölkerung Einhalt zu gebieten.

Insbesondere gilt dies für Verfehlungen auf sittlichem Gebiet. Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums, die mit Deutschen Geschlechtsverkehr ausüben, oder sich sonstige unsittliche Handlungen zuschulden kommen lassen, sind sofort festzunehmen und dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD zur Erwirkung einer Sonderbehandlung fernschriftlich zu melden.

Deutsche Volksgenossen, die mit Zivilarbeitern oder -arbeiterinnen polnischen Volkstums Geschlechtsverkehr ausüben, sonstige unsittliche Handlungen begchen oder Liebesverhältnisse unterhalten, sind sofort festzunehmen. Ihre Überführung in ein Konzentrationslager ist zu beantragen. Die Festnahme soll jedoch eine geeignete Diffamierung dieser Personen seitens der Bevölkerung nicht unmöglich machen. Ich verweise insoweit auf mein beigefügtes Schreiben an den Stellvertreter des Führers und ersuche, in dieser Angelegenheit umgehend mit den örtlichen Hoheitsträgern Verbindung aufzunehmen und die ständige Zusammenarbeit sicherzustellen. Die Einweisung deutscher Volksgenossen in ein Konzentrationslager ist durch eine kurze Pressenotiz, deren Form das Reichssicher-

heitshauptamt bestimmt, unter Namensnennung zu veröffentlichen.

3. Bekämpfung reichsfeindlicher Bestrebungen der Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums.

In entsprechender Weise wie unter Ziffer 1 ist bei allgemein reichsfeindlichen Äußerungen und Bestrebungen dieser Arbeitskräfte zu verfahren.

Der Briefverkehr der eingesetzten Arbeiter mit ihren Angehörigen in den Ostgebieten und dem Generalgouvernement spielt in ihrer nachrichtendienstlichen Tätigkeit eine ausschlaggebende Rolle. Die Überwachung des Briefverkehrs zwischen dem Generalgouvernement und dem Reich ist Aufgabe der Geheimen Staatspolizei und wird dommäst durch Sondererlaß geregelt. Da z. Zt. eine umfassende Postkontrolle nicht möglich ist, hat diese zunächst wenigstens ir. Stichproben zu erfolgen.

4. Fahndung nach flüchtigen Zivilarbeitern und :arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Hinsichtlich der Fahndung nach flüchtigen Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums ist zu unterscheiden, ob kriminelle, politische Gründe oder ein sonstiger Anlaß zum Verlassen des Arbeitsplatzes vorliegen.

- a) Bei einer Flucht wegen politischer oder krimineller Verfehlungen finden die hierfür gegebenen allgemeinen Erlasse Anwendung.
- b) Wird der Arbeitsplatz aus persönlichen Gründen, aus Arbeitsunlust usw. verlassen, sind lediglich die für den örtlichen Bezirk üblichen Fahndungsmaßnahmen zu ergreifen. Für diese Fahndungsmaßnahmen sind

in erster Linie die Kriminalpolizei - (leit) - stellen zuständig. Darüber hinaus ist über das Geheime Staatspolizeiamt (Referat IV C 1) dem Reichskriminalpolizeiamt eine formularmäßige Meldung zu machen, die die genauen Personalien, insbesondere auch die Angabe des letzten Wohnsitzes im Generalgouvernement oder in den ins Reich eingegliederten Ostgebieten und des Distrikts bzw. Regierungsbezirks, in dem der Wohnsitz liegt, enthalten muß. Wird eine Person im Reichsgebiet festgenommen, die im Verdacht steht, als Arbeiter oder Arbeiterin polnischen Volkstums ihre Arbeitsstätte eigenmächtig verlassen zu haben, ist lediglich die Anfrage bei dem Referat IV C 1 des Geheimen Staatspolizeiamtes erforderlich, um weitere Feststellungen zu treffen und den Polen der Arbeit wieder zuführen zu können.

5. Maßnahmen gegenüber der deutschen Bevölkerung.

Der Arbeitseinsatz der zahlreichen Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich macht es notwendig, daß auch gegen diejenigen deutschen Volksgenossen Maßnahmen getroffen werden, die sich in einer der Ehre und der Würde des deutschen Volkes abträglichen Weise diesen volksfremden Arbeitern gegenüber verhalten.

Diejenigen deutschen Volksgenossen, die den Erfolg der den Polen gemachten Auflagen zur Erfüllung ihrer Arbeitspflichten und zur Verhinderung eines unerfreulichen Verhaltens gegenüber der deutschen Bevölkerung dadurch beeinträchtigen, daß sie z. B. die den Polen zugewiesenen Gaststätten und Unterkünfte besuchen oder für sie Fahrkarten kaufen, Briefe vermitteln, Geld und Bekleidungsstücke sammeln u. s. m., sind, soweit ein-

41
26

dringliche Warnungen nicht ausreichen, kurzfristig in Haft zu nehmen, falls nicht in schwereren Fällen die Beantragung einer längeren Schutzhaft oder Überführung in ein Konzentrationslager notwendig erscheint.

Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Kirchen zu lenken, die - wie bei den polnischen Kriegsgefangenen - bestrebt sein dürften, die Seelsorge den Zivilarbeitern und Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums zusammen mit der deutschen Bevölkerung zuteil werden zu lassen. Auf mein beigefügtes Schreiben an den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten weise ich hin.

6. Über die Auswirkung der zur Sicherstellung einer einwandfreien Lebensführung der Polen getroffenen Anordnungen und der dementsprechenden staatspolizeilichen Maßnahmen ist laufend zu berichten.

Der Erlaß ist für die Weitergabe an die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht geeignet.

gez. H. H i m m l e r



97

Pflichten der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen
polnischen Volkstums während ihres Aufenthaltes
im Reich.

Jedem Arbeiter polnischen Volkstums gibt das Großdeutsche Reich Arbeit, Brot und Lohn. Es verlangt dafür, daß jeder die ihm zugewiesene Arbeit gewissenhaft ausführt und die bestehenden Gesetze und Anordnungen sorgfältig beachtet.

Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Großdeutschen Reich gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Verlassen des Aufenthaltsortes ist streng verboten.
2. Während des von der Polizeibehörde angeordneten Ausgehverbotes darf auch die Unterkunft nicht verlassen werden.
3. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, z. B. Eisenbahn, ist nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.
4. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums haben die ihnen übergebenen Abzeichen stets sichtbar auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes zu tragen. Das Abzeichen ist auf dem Kleidungsstück fest anzunähen.
5. Wer lässig arbeitet, die Arbeit niederlegt, andere Arbeiter aufhetzt, die Arbeitsstätte eigenmächtig verläßt usw. erhält Zwangsarbeit im Konzentrationslager. Bei Sabotagehandlungen und anderen schweren Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin erfolgt schwerste Bestrafung, mindestens eine mehrjährige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager.
6. Jeder gesellige Verkehr mit der deutschen Bevölkerung, insbesondere der Besuch von Theatern, Kinos, Tanzvergnügen, Gaststätten und Kirchen, gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung, ist verboten. Tanzen und Alkoholgenuss ist nur in den den polnischen Arbeitern besonders zugewiesenen Gaststätten gestattet.

7. Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt, oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.
8. Jeder Verstoß gegen die für die Zivilarbeiter polnischen Volksstums erlassenen Anordnungen und Bestimmungen wird in Deutschland bestraft, eine Abschiebung nach Polen erfolgt nicht.
9. Jeder polnische Arbeiter und jede polnische Arbeiterin hat sich stets vor Augen zu halten, daß sie freiwillig zur Arbeit nach Deutschland gekommen sind. Wer diese Arbeit zufriedenstellend macht, erhält Brot und Lohn. Wer jedoch lässig arbeitet und die Bestimmungen nicht beachtet, wird besonders während des Kriegszustandes unnachsichtig zur Rechenschaft gezogen.

Der Reichsführer
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

Berlin, den 8. März 1940

IV D 2 - 382/40

S c h n e l l b r i e f

An

den Herrn Reichskommissar für das Saarland,
die Herrn Reichsstatthalter in der Ostmark
die Landesregierungen (Landeshauptmänner) - Innenministerien-
die Herrn Regierungspräsidenten
in Preußen, Sachsen, Bayern, Sudetengau,
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin

Nachrichtlich

den Herrn Reichsverteidigungskommissaren,
den Herrn Reichsstatthaltern,
den Herrn Oberpräsidenten in Preußen

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Anlagen : 7

In der Anlage übersende ich je einen Abdruck des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring an die Obersten Reichsbehörden über die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8.3.1940, der dazu ergangenen Erläuterungen, der Polizeiverordnung des Herrn Reichsministers des Innern über Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8. 3. 1940 sowie meines Schreibens an den Herrn Reichsarbeitsminister vom 8.3.1940.

Auf Grund der Ziffer 4 des beigefügten Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten Generaldmarschall Göring vom 8.3.1940 ordne ich für das Gebiet des Großdeutschen Reiches mit Ausnahme der ins Reich eingegliederten Ostgebiete an:

1. Bis zur endgültigen Entscheidung der Frage der Staatsangehörigkeit der Nachbürger des ehemals polnischen Staates

finden auf die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums die Bestimmungen der Ausländerpolizeiverordnung vom 20.8.38 (RGBl. I S.1053) vorbehaltlich der Neuregelung entsprechende Anwendung.

Hierbei ist jedoch folgendes Verfahren zu beachten:

- a) Von der Durchführung des nach Nr. 8 der Dienstanweisung (Teil I) zu § 3 der Ausländerpolizeiverordnung vorgeschriebenen Bergungsverfahrens kann abgesehen werden mit Ausnahme der Prüfung der Ausweispapiere, Einsicht in das Fahndungsbuch und der Anfrage bei den Staatspolizeileitstellen.
- b) Die Erfassung der Arbeitskräfte polnischen Volkstums bei den örtlichen Polizeibehörden (in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung bei den staatlichen Polizeibehörden sonst bei den Bürgermeistern) erfolgt nach der besonderen, doppelsprachigen Aufenthaltsanzeige. (Muster ist beigelegt.) Die Formulare der Aufenthaltsanzeige werden von hier aus in Auftrag gegeben.
- c) Für die Arbeitskräfte polnischen Volkstums sind anstatt der bisher üblichen Ausländerkarteikarten (Vordruck R-Pol. 158) Karteikarten nach beigelegtem Muster anzulegen. Die Karteikarten sind mit Lichtbildern zu versehen. Das Doppel dieser Karteikarte ist an das Reichssicherheitshauptamt zu senden.
Die Karteikarten sind beim Reichssicherheitshauptamt anzufordern.
- d) Auf die Erfüllung
 - aa) der gemäß Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldedordnung vom 6.9.39 (RGBl. I S.1688) bestehenden Meldepflicht binnen 24 Stunden und
 - bb) des gemäß § 2 der Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5.9.39 (RGBl. I S.1667) bestehenden Aufenthaltszwanges am Arbeitsortist bei den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums strengstens zu achten.

Eine darüber hinausgehende Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich nicht zu erteilen.

2. Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitskräfte polnischen Volkstums fotografiert werden. Es sind 3 Lichtbilder zu fertigen. 2 Lichtbilder sind für die Karteikarten, das 3. Lichtbild gemäß Ziffer 1 des Erlasses des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring vom 8.3.40 für die Arbeitskarte zu verwenden.

Die Sicherstellung der Lichtbildanfertigung ist Aufgabe der Kreispolizeibehörde, die die hierzu erforderlichen Maßnahmen unter Heranziehung der technischen Apparatur aller Polizeibehörden im Internehen mit diesen zu treffen haben; soweit die technischen Mittel der Polizei nicht ausreichen, sind geeignete Fotografen zu verwenden. Die Kosten für die Herstellung der Lichtbilder können von den Arbeitskräften eingezogen werden.

Die Erstellung der Lichtbilder hat umgehend nach Eintreffen der Arbeitskräfte am Arbeitsort zu erfolgen, möglichst im Zusammenhang mit der Meldung (v. Ziffer 1 d aa.).

Um die rechtzeitige Lichtbilderstellung zu gewährleisten, sind die Arbeitsämter gehalten, den örtlichen Polizeibehörden von dem Eintreffen von Arbeitern polnischen Volkstums in ihrem Bezirk rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen. In ländlichen Bezirken ist es darüber hinaus Aufgabe der Kreispolizeibehörde sich ihrerseits bei den Arbeitsämtern laufend über das Eintreffen von Arbeitskräften polnischen Volkstums zu unterrichten und durch Zusammenwirken mit den örtlichen Polizeibehörden die rechtzeitige Lichtbildaufnahme zu ermöglichen.

Die Arbeitskarte ist von den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums, die künftig mit ihr nach Anordnung des Herrn Reichsarbeitsministers sofort beim Verlassen der Transportzüge versehen werden, bei der Meldung vorzulegen.

Auf der ersten Seite der Arbeitskarte (s. beiliegendes Muster) ist ein Fingerabdruck (beide Zeigefinger) zu fertigen, das Lichtbild durch Ösen zu befestigen und die persönliche Unterschrift durch den Inhaber zu vollziehen. Bei Schriftunkundigen ist die persönliche Unterschrift durch Zeichen zu ersetzen und der Name seitens der örtlichen Polizeibehörde zu fertigen.

Die Arbeitskarte darf nur mit Lichtbild und nach Verteilung der Fingerabdrücke und der Unterschrift ausständigt werden und zwar gefaltet, sod es Lichtbild und Fingerabdruck durch die obere Hälfte der Karte geschützt sind.

3. Die anliegende (doppelsprachige) Zusammenstellung der Pflichten (Merkblatt I) während ihres Aufenthaltes im Reich ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums bei Erfüllung ihrer Meldepflicht seitens der örtlichen Polizeibehörde zur Kenntnis zu bringen.

Die Zusammenstellung der Pflichten ist den polnischen Arbeitern durch Vorlesen oder Vorlegen zu eröffnen. Sprach- und schriftkundige Polen können hierzu mit herangezogen werden. Es darf in keinem Fall die Aushändigung des Merkblattes I - sei es an Polen oder an deutsche ~~Arbeitgeber~~ erfolgen.

Bei dieser Eröffnung bezieht sich der Vermerk in der Aufenthaltsanzeige (s. Muster).

"Über die im Deutschen eich geltenden und von mir besonders zu beachtenen Verordnungen und Gesetze sowie über die Pflichten des meinem Arbeitsverh ltnis und die Folgen bei Zuwidderhandlung bin ich eingehend belehrt worden."

Das Merkblatt I kann vom Reichssicherheitshauptamt angefordert werden.

4. Das nach anliegendem Muster anzufertigende Merkblatt (Merkblatt II) für die Arbeitgeber ist diesen sofort nach Zuteilung von Arbeitskräften polnischen Volkstums durch die örtlichen Polizeibehörden gegen Unterschriftenleistung auszuhändigen. Hierbei ist den Arbeitgebern auch die Zusammenstellung der Pflichten der Arbeitskräfte polnischen Volkstums vorzulesen.
5. Den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums ist ein Ausgehverbot aufzuerlegen, das in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21 - 5 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 20 - 6 Uhr umfasst, soweit nicht durch den Arbeitseinsatz bedingt andere Zeiten festzusetzen sind.
6. Zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums die vorherige Anholung der Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde vorzuschreiben.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen des Arbeitseinsatzes nach Mitteilung des Arbeitsamtes erforderlich ist.

Die Benutzung derjenigen Verkehrsmittel, deren Fahrtroute sich lediglich auf den Ortsbereich beschränkt, kann ohne Genehmigung erfolgen.

Den Herrn Reichsverkehrsminister habe ich gebeten, auch von seinem Geschäftsbereich aus anzurufen, die Fahrkartenausgabe an Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums von der Vorlage der schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde abhängig zu machen. Entsprechende Maßnahmen sind zu den in dem dortigen Bezirk liegenden Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs zu erlassen.

7. Der Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums zu untersagen.

Den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten habe ich gebeten, für die Seelsorge der Arbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums - vor allem für die Abhaltung besonderer Gottesdienste - die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

8. Der Besuch von Gaststätten ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums zu untersagen.

Jedoch sind ihnen nach Bedarf je nach den örtlichen Verhältnissen eine oder mehrere Gaststätten einfacher Art gegebenenfalls für bestimmte Zeiten zum Besuch freizugeben. Der Inhaber einer Gaststätte darf nicht gegen seinen Willen zur Aufnahme von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums veranlasst werden. Soweit vorhanden, sind hierfür in erster Linie die Kantine industrieller Unternehmungen usw. heranzuziehen, die selbst Arbeiter polnischen Volkstums beschäftigen.

Deutschen Volksblossen ist in den festgesetzten Zeiten der Besuch der den Polen zur Verfügung stehenden Gaststätten zu untersagen.

9. Den Arbeitgebern, denen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vermittelt sind, ist aufzuerlegen, ihnen zur Kenntnis kommende Zu widerhandlungen dieser Arbeitskräfte gegen die für diese geltenden Anordnungen und jedes

unverlaubte Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

Durch Besondere Streifen der Gendarmerie, denen die zuständige Staatspolizei - (leit) - stelle ebenfalls Beamte beizugeben kann, ist einerseits die Erfüllung der Meldepflicht der Arbeitgeber zu überprüfen, zum anderen damit das polizeiliche Schutzinteresse für die deutschen Arbeitgeber zu gewährleisten.

Die bei den im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen, die noch nicht entsprechend den unter Ziffer 1-3 getroffenen Anordnungen erfasst, mit Lichtbild versehen oder belehrt worden sind, ist eine persönliche Meldepflicht bei den örtlichen Polizeibehörden innerhalb der nächsten vier Wochen aufzulegen, um die in Ziffer 2 - 3 getroffenen Anordnungen in entsprechender Weise durchzuführen. Zu Durchführung sind die Arbeitgeber mit heranzuziehen, denen das in Ziffer 4 vorgeschriebene Merkblatt ebenfalls auszuhändigen ist.

Die Polizeiverordnungen zur Durchführung der unter Ziffer 5 - 9 angeordneten Maßnahmen sind von den höheren Verwaltungsbehörden zu erlassen. Im Falle ihrer Übertretung ist, um die Polen in Arbeitseinsatz zu erhalten, Zwangsgeld bzw. die nach den landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehene Geldstrafe festzusetzen bzw. zu erwirken. Bei Zuwiderhandlungen der gemäß Ziffer 9 getroffenen Anordnungen kann gegen die Arbeitgeber auch Zwangshaft bzw. Haft festgesetzt bzw. erwirkt werden. Diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volksstums, deren wiederholte oder schwerere Verstöße gegen die gegebenen Anordnungen die Verhängung einer Geldstrafe nicht ausreichen, erneut einen犯en, sind der zuständigen Staatspolizei - (leit) - stelle zu melden und gegebenenfalls sofort festzunehmen. Die Staatspolizei - (leit) stellen sind darüber hinaus mit Leisungen zur Bekämpfung der Arbeitsunlust und -niederlegung sowie des unsittlichen Verhaltens der Arbeitskräfte polnischen Volksstums versehen worden.

Um die Beachtung der Anordnungen zu erzwingen, ist in den ersten acht Wochen besonders scharf durchzugreifen. In jedem Bezirk sind daher sofort die vorkommenden Fälle den zuständigen Staatspolizei-(leit)-stellen mitzuteilen, die exemplarische Maßnahmen ergreifen werden.

Die Arbeitsämter sind bei der in meinem Schreiben an den Herrn Reichsarbeitsminister dargelegten Unterbringung der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums in geschlossenen Unterkünften und vor allem auch bei der Erstellung der Arbeitskarten (s. anl. Schreiben an den Herrn Reichsarbeitsminister) weitestgehend zu unterstützen.

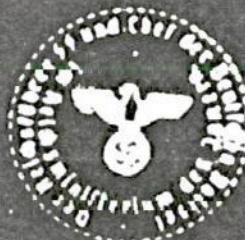
In gleicher Weise ist zur Bekämpfung gesundheitlicher Gefahren für das deutsche Volk auf eine ärztliche Kontrolle der geschlossen untergebrachten wie auch der einzeln eingesetzten Arbeitkräfte polnischen Volkstums hinzuwirken.

Die getroffenen Anordnungen bitte ich mir abschriftlich mitzuteilen.

Soweit sich aus den örtlichen Verhältnissen die Notwendigkeit ergibt, die Lebensführung der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums über die von mir angeordneten Maßnahmen hinaus einer Regelung zu unterziehen, bitte ich, mir entsprechende Vorschläge einzureichen. Die vorherige Einholung meiner Genehmigung zu weiteren Maßnahmen ist schon aus dem Grund erforderlich, dass mit geprüft werden kann, ob diese Maßnahmen nicht von genereller Bedeutung und allgemein anzuordnen sind.

Den Erlass weiterer Anordnungen behalte ich mir vor.

gez. H. H i m m l e r



Beauftragt:
Victor
Staatsanwalt
Anzeigangestellte

A R B E I T S K A R T E
polnischer Arbeitskräfte
aus dem Generalgouvernement Polen
und

B E S C H E I N I G U N G
über eingezahlte Lohnersparnisse

linker
Zeigefinger

Raum für
Fingerabdruck

rechter
Zeigefinger

Vor- und Zurücknahme

52 mm

Lichtbild

74 mm

Zivilarbeiter(in) polnischen Volksstums:

Ausweis-Nr.

Name (bei Frauen auch Geburtsname)

Vorname

Geburtstag u. Ort

Beruf:

früherer
jetziger

Familienstand:

Religion:

Heimatort: (Distrikt bzw. Bezirk, Kreis,
Ort, Straße Nr.)

Besondere Kennzeichen:

52 mm

Lichtbild

Fingerabdrücke
(Zeigefinger)

links

rechts

6
t2

Aufenthalt des Zivilarbeiters(in)

von	bis	Name	Ort	Straße	Unterkunft (falls nicht bei Arbeitgeber woh- nend)	Bemerkungen

88

Obowiązki robotników i robotnic cywilnych
narodowości polskiej podczas ich pobytu
w Rzeszy .

Każdemu robotnikowi narodowości polskiej daje Wielka Rzesza Niemiecka pracę, chleb i zapłatę. Za to Rzesza wymaga żeby każdy swą jemu przekazaną pracę wykonał sumiennie i zastosował się starannie do wszystkich rozporządzeń i rozkazów obowiązujących.

Dla wszystkich robotników i robotnic narodowości polskiej we Wielkiej Rzeszy Niemieckiej zaobowiązują następujące szczegółowe przepisy:

1. Opuszczenie miejscowości pobytu jest surowo zakazane.
2. W czasie, w którym przez władzę policyjną nie jest zezwolono zwiedzić miejscowości, także zakazano jest opuścić zamieszkanie.
3. Użytkowanie publicznych środków komunikacyjnych n.p. kolej, jest tylko zezwolone za specialnym pozwoleniem miejscowej władzy policyjnej.
4. Wszyscy robotnicy i robotniczki narodowości polskiej są zobowiązani do stale widocznego noszenia, na prawej stronie piersi swej odzieży mocno przymocowanych odsnaków które im zostały wręczone.
5. Kto pracuje opieszałe, pracę swą skończy, innych robotników podburza, miejsce pracy samowolnie opuszcza i.t.d., będzie karany pracą przymusową wobec koncentracyjnym. Czyny sabotażowe i inne ciężkie wykroczenia przeciw dyscyplinie robotniczej zostaną surowo karane i to przynajmniej umieszczeniem we wychowawczym obcoiu pracy na kilka lat.
6. Każde obcowanie z ludnością niemiecką, szczególnie odwiedzanie teatrów, kin, zabaw tanecznych, restauracji i kościołów razem z ludnością niemiecką jest zakazane. Tarczanie i zażywanie alkoholu jest polskim robotnikom tylko pozwolono w obyczach specialnie dla nich przeznaczonych .

7. Spółkowanie z kobietą niemiecką lub z mężczyzną niemiecką względnie zbliżenie niemoralne do nich będzie karane śmiercią.
8. Każde wykroczenie przeciw rozporządzeniom i przepisom wydanych dla robotników cywilnych polskiej narodowości , będzie karane w Niemczech ,odstawienie do Polski nie nastąpi.
9. Każdy robotnik polski i każda robotniczka polska ma sobie każdego czasu o tem przypomnić, że przysli dobrowolnie na pracę do Niemiec. Kto pracuje do zadowolenia otrzyma zasługę swoją. Jednakże kto pracuje o feszale, i nie zastosuje się do przepisów, będzie niewzględnie zaciągnięty do odpowiedzialności ,i to szczególnie w czasie wojny.

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 8. März 1940.

S.Pol.IV D 2 - 382/40

Anlage 2.
41
Abdruck:

Polizeiverordnung

Über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom
8. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. 11. 1938 (RGBl. I S. 1582) wird verordnet:

§ 1

(1) Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, haben auf der rechten Brustseite jedes Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar zu tragen.

(2) Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit 5 cm langen Seiten und zeigt bei 1/2 cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde ein 2 1/2 cm hohes violettes P.

§ 2

(1) Wer der Vorschrift des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150.- RM oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

(2) Unberührt bleiben Strafvorschriften, in denen eine höhere Strafe angedroht ist, und polizeiliche Sicherungsmaßnahmen.

§ 3

Die zur Durchführung und Ausführung der Polizeiverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt der Reichsführer - SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

97

51
42

§ 4

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reiches mit Ausnahme der in das Reich eingegliederten Ostgebiete.

§ 5

Die Verordnung tritt 3 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

In Vertretung:
gez. H. H i m m l e r.

(L.-S.)

CII - 55

43
18

isterpräsident Generalfeldmarschall

Göring
auftragter für den Vierjahresplan

Berlin, den 8. März 1940

Vorsitzender

Ministerrats für die Reichsverteidigung

V.P. 4984 / 2

An

die Obersten Reichsbehörden

Betrifft: Behandlung Zivilarbeiter und -arbeiterinnen
polnischen Volkstums im Reich.

Der Masseneinsatz von Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich macht eine umfassende Regelung der Behandlung dieser Arbeitskräfte erforderlich.

Zur sofortigen Veranlassung wird angeordnet:

1. Die Polen sind mit einer besonders gekennzeichneten Arbeitserlaubniskarte mit Lichtbild zu versehen. Die Arbeitserlaubniskarte dient zugleich zur polizeilichen Erfassung.

Der Reichsarbeitsminister trifft im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern die erforderlichen Anordnungen.

2. Die Polen haben ein mit der Kleidung festverbundenes Kennzeichen zu tragen.

Die Regelung erfolgt durch Polizeiverordnung des Reichsministers des Innern (Reichsführer SS und

HStA München, Allg. Sta.
MIInn 71632

19
44

Chef der Deutschen Polizei).

3. Der Einsatz der Polen hat in den Gebieten, in denen hierdurch besondere volkstumspolitische Gefahren hervorgerufen werden, zu unterbleiben.

Die Bestimmung und Begrenzung dieser Gebiete regelt der Reichsführer H als Reichskommissar zur Festigung deutschen Volkstums im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

In diesen Gebieten sind notwendigenfalls ausländische Arbeiter nichtpolnischen Volkstums einzusetzen.

4. Die einwandfreie Lebensführung der Polen ist durch Sondervorschriften sicherzustellen. Die hierzu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt der Reichsführer H und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.
5. Die Anordnungen gelten für das Gebiet des Großdeutschen Reiches mit Ausnahme der in das Reich eingegliederten Ostgebiete.
6. Auf die als Anlage beigefügten Erläuterungen wird hingewiesen.



Göring

Befreigt:
Röhl
Kanzleiangestellte

HStA München, Allg. StA.
MInn 71632

Berlin, den 8. März 1940

20
2
45

Erläuterungen
zum Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten General-
feldmarschall Göring - Beauftragter für den Vier-
jahresplan - Vorsitzender des Ministerrats
für die Reichsverteidigung - an die
Obersten Reichsbehörden v. 8.3.1940
betr. die Behandlung Zivilarbeiter
und -arbeiterinnen polnischen
Volkstums im Reich.

Die mit dem Masseneinsatz von Zivilarbeitern und-
arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich im Zusammenhang
stehenden Fragen sind dringend einer umfassenden Regelung zu
unterziehen, um den Gefahren zu begegnen, die sich aus der
Beschäftigung von fast einer Million Angehöriger eines dem
Deutschland fremd und zum grossen Teil feindlich gegenüber-
stehenden Volkes ergeben.

Zu 1)

Voraussetzung für eine wirksame Bekämpfung dieser
Gefahren ist, dass die im Reich eingesetzten Arbeiter mit aus-
reichenden Personalpapieren versehen werden. Ist schon die
Überprüfung der Polen bei der Anwerbung nur in grössten Zügen
möglich, so muss, wenigstens die Arbeitserlaubnis des sich im
Reich aufhaltenden Polen und die Identität des eingesetzten
Arbeiters mit der angeworbenen Person jederzeit festgestellt
werden können. Eine mit Lichtbild versehene, besonders ge-
kennzeichnete Arbeitserlaubniskarte ist daher unerlässlich.
Da die Arbeitserlaubniskarte bei der notwendigen Überwachung
der Polen eine wesentliche Grundlage der polizeilichen Er-
mittlungen ist, ist bei ihrer Ausstellung ein Fingerabdruck
des Inhabers sicherzustellen.

Zu 2)

Ausser der Arbeitserlaubniskarte, die den Inhaber
legitimieren soll, ist aber auch eine äussere Kennzeichnung
der ins Reich kommenden polnischen Arbeiter erforderlich. Vom

HStA München, Allg. StÄ.
MInn 71632

ersten Tag des Arbeitseinsatzes an muss sichergestellt sein, dass der polnische Arbeiter zu jeder Zeit und von jedermann als solcher erkannt wird. Die Kennzeichnung dient ausschliesslich dieser Notwendigkeit. Eine Diffamierung soll damit nicht beabsichtigt sein. Die Form des Abzeichens wird dem zu entsprechen haben.

Zu 3)

Der Arbeitseinsatz von Polen als solcher bringt aber auch Gefahren mit sich, die auf bestimmte Teile des Reiches beschränkt sind. Wie für die Grenzgebiete im Westen wegen der abwehrmässigen Gefahr polnische Zivilarbeiter nicht zugelassen sind, so gibt es in Deutschland Gebiete, in denen wegen volkstumspolitischer Gefahren ein Einsatz gerade polnischer Arbeiter bedenklich ist. Es ist hier besonders an Masuren, Lausitz und Gebiete des Sudetenlandes zu denken. In diesen Gebieten ist gerade ein Einsatz von Polen unzulässig, während der Einsatz von Arbeitern anderen Volkstums (Italiener, Ungarn und auch Ukrainer) unbedenklich ist.

Zu 4)

Der Aufenthalt von fast einer Million Polen im Reich macht es aber erforderlich, dass nicht nur der Arbeitseinsatz als solcher geregelt, sondern darüber hinaus auch die Lebensführung der Polen durch umfassende Maßnahmen geordnet werden muß, um einwändig Zweck des Arbeitseinsatzes abträglichen Verhalten der Polen entgegenzuwirken und unerwünschte Erscheinungen in ihrem Verhältnis zur deutschen Bevölkerung zu verhindern. Die hierzu notwendigen Maßnahmen sind so vielgestaltig, dass ihre einheitliche Zusammenfassung, die eine Ausschaltung der Gefahren von vornherein weitgehend ermöglichen muss, notwendig ist.

Der Masseneinsatz von Arbeitern fremden Volkstums in Deutschland ist so einmalig und neuartig, dass dem deutschen Volk für das notwendige Zusammenleben mit den Fremdstämmigen keine bindenden, ins Einzelne gehenden Vorschriften gemacht werden können. Die Belastungsprobe, die dem deutschen Volk in

volkstumspolitischer Hinsicht dadurch gestellt wird, muss die innere Festigkeit des Volkes entgegengestellt werden. Hier ist es vor allem Aufgabe der Partei und ihrer Gliederungen, durch stete Aufklärung dem Volk die Gefahren aufzuzeigen und ihm den notwendigen Abstand gegenüber den polnischen Arbeitern erkenntlich zu machen.

Für die polnischen Arbeiter sind jedoch Vorschriften zu treffen, die ihre engere Beziehung mit der deutschen Bevölkerung weitgehend verhindern. So werden die Polen von dem kulturellen Leben des deutschen Volkes, von dem gemeinsamen Besuch von Vergnügungsstätten mit deutschen Volksgenossen u.ä.m. auszuschliessen sein. Auch der Arbeitseinsatz als solcher muss dieser Bestrebung Rechnung tragen und durch einen mindestens zahlenmäßig gleichen Einsatz von polnischen Arbeiterinnen neben polnischen Arbeitern entgegenwirken, dass sich die Polen den deutschen Frauen und Mädchen zu nähern versuchen. Soweit dies bei Konzentrationen polnischer Arbeiter an bestimmten Orten nicht möglich ist, wären Bordelle mit polnischen Mädchen zu errichten. Beim Arbeitseinsatz von Polen in den Städten, gewerblichen und industriellen und den grossen landwirtschaftlichen Betrieben ist die geschlossene Unterbringung in besonderen Unterkünften, Schnitterkasernen weitgehendst anzustreben, sodass im wesentlichen nur in den kleineren landwirtschaftlichen Betrieben eine Einzelunterbringung den gegebenen Verhältnissen entsprechend zu erfolgen braucht.

Der der deutschen Volkswirtschaft dienende Zweck des Arbeitseinsatzes darf durch das Verhalten der Polen nicht beeinträchtigt werden. Der in den letzten Monaten erfolgte Einsatz polnischer Arbeiter hat gezeigt, dass Arbeitsunlust, offene Widersetzung, Alkoholmissbrauch, eigenmächtiges Verlassen der Arbeitsplätze und sonstige Vergehen aller Art immer wieder vorkommen. Diesen Mißständen muss dadurch entgegentreten werden, dass den Polen durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit klar gemacht wird, dass sie lediglich zur Arbeitsleistung nach Deutschland gekommen sind und ihren Arbeitsverpflichtungen nachzukommen haben. Die hierfür geeigneten

- A -

28
48

Maßnahmen, wie unbedingter Aufenthaltszwang am Arbeitsort, verschärzte Meldepflicht, Einführung einer Sperrstunde, Einschränkung des Alkoholgenusses u.ä.m. sind unverzüglich zu treffen. Polizeiliche Anordnungen allein werden bei der weiteren Entwicklung der Verhältnisse nicht immer ausreichen, um allen Mißständen vorzubeugen, sodass hieran auch andere Verwaltungszweige mitwirken müssen. Schon jetzt zeigt sich z.B., dass eine freie Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wie Eisenbahn, Omnibuslinien usw. dem eigenmächtigen Verlassen der Arbeitsplätze und einem unkontrollierbaren Umherschweifen der Polen im Reich förderlich ist und daher dringender Abstellung bedarf.

Den hiernach zu treffenden Anordnungen ist durch eindringliche Belehrung der Polen seitens amtlicher Stellen Nadhdruck zu verleihen. Wo sich die Polen dennoch Verstöße gegen die Anordnungen, sei es durch Nichterfüllung ihrer Arbeitspflicht, durch unerträgliches Verhalten gegenüber der deutschen Bevölkerung zuschulden kommen lassen, sind sofort geeignete, gegebenenfalls auch die schärfsten staatspolizeilichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren von vornherein im Keime zu ersticken. Die Maßnahmen werden in der Regel so einzurichten sein, dass der Pole von dem Arbeitseinsatz nur in dem erforderlichen Umfang entzogen wird. Ein zwangsweiser Abschub in den Heimatort wird daher kaum erfolgen dürfen.

HStA München, Allg. StA.
MInn 71632

Der Reichsführer /
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

Berlin, den 8. März 1940

IV D 2 - 382/40

An

den Stellvertreter des Führers,

M ü n c h e n ,

Braunes Haus

Betrifft: Arbeitseinsatz von Zivilarbeitern und
-arbeiterinnen polnischen Volkstums im
Reich.

/ Anlagen: 3.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Herrn
Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring an
die Obersten Reichsbehörden über die Behandlung von
Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums
übersende ich in der Anlage je einen Abdruck der Polizei-
verordnung über die Kennzeichnung dieser Polen vom
8. 3. 1940, meines Erlasses vom 8. 3. 1940 sowie meine
Schreibens an den Herrn Reichsarbeitsministers vom
8. 3. 1940.

Ich wäre dankbar, wenn auch bei der von dort be-
triebenen Aufklärungsarbeit die in dem Merkblatt für die
Arbeitgeber enthaltenen Gesichtspunkte hervorgehoben und

HStA München, Allg. StA.
MInn 71632

-/-

vor allem in der ländlichen Bevölkerung verbreitet würden.

Ergänzend bemerke ich, daß ich den Staatspolizei-(leit)- stellen weitere Weisungen zur Verhinderung eines Mißerfolges des Arbeitseinsatzes und unerfreulicher Erscheinungen im Verhältnis der Zivilarbeiter- und -arbeiterinnen polnischen Volkstums zur deutschen Bevölkerung gegeben habe.

Unter anderem habe ich hierbei angeordnet, daß deutsche Volksgenossen, die mit Arbeitern oder Arbeiterinnen polnischen Volkstums Geschlechtsverkehr ausüben, sonstige unsittliche Handlungen begehen oder Liebesverhältnisse unterhalten, umgehend festzunehmen sind. Durch diese Maßnahme will ich nicht die Auswirkungen einer berechtigten Empörung der deutschen Bevölkerung über ein derartiges schändliches Verhalten verhindern. Ich halte vielmehr die Wirkung öffentlicher Diffamierungen für außerordentlich abschreckend und habe keine Bedenken, wenn man z.B. deutschen Frauen wegen ihres ohnlosen Verhaltens in Gegenwart etwa der weiblichen Jugend des Dorfes die Kopfhaare abschneidet oder sie mit einem das Vergehen kennzeichnenden Schild durch das Dorf führt. Die Diffamierungen müssen sich jedoch etwa in diesem Rahmen halten und dürfen darüber hinaus nicht zu Schädigungen der betreffenden Personen selbst führen. Vor allem müssen sie auch vor der Festnahme erfolgen, da nach einer Inhaftnahme die Polizei die festgenommenen Personen nicht mehr freigeben kann.

Ich wäre daher dankbar, wenn diese Gesichtspunkte

26
51

den Hoheitsträgern zur lediglich persönlichen Unterrichtung und zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung unter dem Hinweis mitgeteilt würden, da s die reibungslose Durchführung derartiger Maßnahmen ein enges Zusammenarbeiten mit den zuständigen Stadtpolizei - (leit) - stellen erforderlich macht. Ich habe die Stadtpolizei - (leit) - stellen angewiesen, sich unverzüglich mit den örtlich zuständigen Hoheitsträgern in Verbindung zu setzen.

gez. W. H i m m l e r



Beglaubigt:

Angestellte

HStA München, Allg. StA.
MIInn 71632

CII - 57 -

52

Der Reichsführer
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

Berlin, den 8. März 1940

IV D 2 - 382/40

S c h n e l l b r i e f !

An

den Herrn Reichsarbeitsminister,

B e r l i n S W 11,
Saarlandstraße 96

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivil-
arbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volks-
tums.

/ Anlagen: 2.

In der Anlage übersende ich je einen Abdruck der
auf Grund des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten
Generalfeldmarschall Göring über die Behandlung polni-
scher Zivilarbeiter im Reich vom 8. 3. 1940 erlassenen
Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung dieser Polen
sowie meines Erlasses vom 8. 3. 1940.

Unter Bezugnahme auf die Besprechung des Herrn
Ministerialrats Dr. Timm mit meinem Sachbearbeiter darf
ich feststellen, daß zur Gewährleistung einer rechtzei-
tigen Ausstellung der in Ziffer 1 des Erlasses des
Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring
vom 8. 3. 1940 vorgesehenen Arbeitskarte mit Lichtbild
folgende notwendige Maßnahmen zu treffen sind:

HStA München, Allg. StA.
MIInn 71632

1. Die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums werden sofort bei Verlassen des Transportzuges durch die Arbeitsämter erfaßt, mit den bisher üblichen Arbeitskarten, in die die sog. "Grün-" bzw. "Grauzettel" fest eingefügt sind, versehen und angewiesen, sich sofort bei der zuständigen örtlichen Polizeibehörde (in Orten mit staatlicher Polizeiverwaltung bei der staatlichen Polizeibehörde, sonst bei den Bürgermeistern) zu melden.
2. Die örtlichen Polizeibehörden erhalten von dem Eintreffen von Arbeitskräften polnischen Volksstums vorher durch die Arbeitsämter Mitteilung.
3. Die Polizeibehörden veranlassen bei Eintreffen dieser Arbeitskräfte am Arbeitsort die sofortige Lichtbilderstellung und Daktyloskopierung.

Meine näheren Anweisungen an die Polizeibehörden,

bitte ich meinem anliegenden Erlaß vom heutigen Tage zu entnehmen. Ich habe dabei auch angeordnet, daß die Arbeitsämter bei der Erstellung der Arbeitskarten sofort beim Verlassen des Transportzuges weitestgehend zu unterstützen sind.

Ich wäre dankbar, wenn auch Sie die in Ihrem Geschäftsbereich zu treffenden Anordnungen umgehend erlassen würden.

In diesem Zusammenhang darf ich noch folgendes bemerken:

Um den Mißständen, die sich immer wieder, vor allem im Verhalten polnischer Arbeiter zu deutschen Frauen und Mädchen gezeigt haben, vorzubeugen, bitte ich, wie es bereits in den Erläuterungen zum Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring

ausgeführt ist, insbesondere in den ländlichen Bezirken nach Möglichkeit mit den Arbeitern polnischen Volkstums örtlich gleichzeitig auch Arbeiterinnen polnischen Volkstums in gleicher Anzahl einzusetzen. Die Orte, in denen vorwiegend oder ausschließlich nur männliche Arbeiter in größerer Zahl eingesetzt werden können - dies wird besonders in Industrieorten der Fall sein - bitte ich dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD mitzuteilen, damit dieser, soweit möglich, durch Einrichtung von Bordellen mit polnischen Mädchen den Gefahren vorbeugen kann. Ich bitte daher, in diesen Fällen bei der Errichtung von Unterkünften für männliche Arbeitskräfte gleichzeitig auch für die Errichtung einer Bordellbaracke besorgt zu sein.

Wesentlich für eine Trennung der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums von der deutschen Bevölkerung ist ihre Unterbringung in geschlossenen Unterkünften. Dies wird sich bei dem landwirtschaftlichen Einsatz oft nicht ermöglichen lassen. Dagegen ist die geschlossene Unterbringung in den Städten, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Großbetrieben meist durchführbar. Besonderer Wert dürfte auch auf die Einrichtung von getrennten Aufenthaltsräumen während der Arbeitspausen zu legen sein. Eine entsprechende Auflage könnte den Betrieben bei der Bedarfsanmeldung von Arbeitskräften gemacht werden.

Da eine ärztliche Untersuchung der Arbeitskräfte polnischen Volkstums bei der Anwerbung nur in großen Zügen möglich ist, bitte ich der ärztlichen Überwachung

dieser geschlossen untergebrachten wie auch einzeln eingesetzten Arbeitskräfte - vor allem hinsichtlich ansteckender Krankheiten - ein besonderes Augenmerk zu schenken, um gesundheitlichen Gefahren für das deutsche Volk zu begegnen. Ich habe auch den Herrn Reichsgesundheitsführer um entsprechende Maßnahmen gebeten.

Um gleichzeitig auch der deutschen Bevölkerung, insbesondere dem deutschen Arbeitgeber aufzuzeigen, wie er sich den Arbeitern polnischen Volkstums gegenüber einzustellen hat, habe ich angeordnet, daß den Arbeitgebern die mit dortigem Einvernehmen verfaßte Zusammenstellung aller zu beachtenden wesentlichen Punkte ausgehändigt wird, an Hand dessen er sein Verhalten ausrichten kann.

Ich wäre dankbar, wenn ich einer Stellungnahme zu den angeschnittenen Fragen alsbald entgegensehen könnte.

gez. H. H i m m l e r



HStA München, Allg. StA.
MInn 71632

Der Reichsführer /
Chef der Deutschen Polizei
Reichsministerium des Innern
IV D 2 - 382/40

Berlin, den 8. März 1940

C II - 58 -

3
56

An

den Herrn Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten

B e r l i n W 8,
Leipziger Straße 3

Betrifft: Seelsorgerische Betreuung der im Reich ein-
gesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen
polnischen Volkstums.

/ Anlagen: 2.

Der Masseneinsatz von Zivilarbeitern und Zivil-
arbeiterinnen polnischen Volkstums im Reich hat eine
umfassende Regelung der Behandlung dieser Arbeitskräfte
notwendig gemacht, deren Grundlage das Schreiben des
Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring
an die Obersten Reichsbehörden vom 8. März 1940 ist.
Auf polizeilichem Gebiet sind u. a. die aus der anlie-
genden Polizeiverordnung vom 8. 3. 1940 und dem eben-
falls beigefügten Erlaß vom 8. 3. 1940 ersichtlichen
Anordnungen getroffen worden.

Zur Verhinderung unerfreulicher Erscheinungen in
dem Verhältnis der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen
polnischen Volkstums zur deutschen Bevölkerung ist mög-
lichst jede Berührung dieser Arbeitskräfte mit der deut-
schen Bevölkerung, die nicht in unmittelbarem Zusam-

HStA München, Allg. StA.
MInn 71632

- 2 -

hang mit dem Arbeitseinsatz selbst steht, zu vermeiden. Ich habe daher auch angeordnet, daß den Polen der Besuch von kirchlichen Veranstaltungen der deutschen Bevölkerung vor allem der Gottesdienste - zu untersagen ist.

Es ist nun zu erwarten, daß die Kirchen und ihre einzelnen Vertreter sich in der gleichen Weise (wie es bei den polnischen Kriegsgefangenen geschehen ist) der Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums annehmen, sie in Gottesdiensten gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung betreuen, Geld und Sachspenden für sie sammeln und in ähnlicher Art Verbindungen zwischen der deutschen Bevölkerung und diesen Arbeitskräften herzustellen versuchen.

Ich bitte daher, von dort aus Verkehrungen zu treffen, daß die Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums von den allgemeinen Gottesdiensten der deutschen Bevölkerung ausgeschlossen und in besonderen, ausschließlich für sie zugänglichen Gottesdiensten, in denen jedoch keine Predigt gehalten und die polnische Sprache überhaupt nicht angewendet werden dürfte, seelsorgerisch erfaßt werden und auch die sonstige kirchliche Behandlung dieser Arbeitskräfte getrennt von der deutschen Bevölkerung vorgenommen wird.

Darüber hinaus halte ich es für erforderlich, den Kirchen klarzumachen, daß sie sich außer der reinen Seelsorge mit den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums in keiner Weise abzugeben haben.

- 3 -

Bei einem diesen Grundsätzen entgegenstehenden Verhalten der Geistlichkeit habe ich entsprechende staatspolizeiliche Maßnahmen angeordnet.

Ich wäre dankbar, wenn bei den von dort zu treffenden Maßnahmen das Reichssicherheitshauptamt beteiligt würde.

gez. H. H i m m ' l e r



Begläubigt:

Kanzleiangestellte

HStA München, Allg. StA.
MIInn 71632

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei



Der Stellvertreter des Führers

Stabsleiter

München 33, den
braunes Haus

z.Zt. Berlin, den 15. März 1940

Anordnung - A 33/40 -

(Nicht zur Veröffentlichung)

Betrifft: Verhalten deutscher Volksgenossen gegenüber polnischen Landarbeitern und Landarbeiterinnen.

Eine ausreichende Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Arbeitskräften ist zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung unerlässliche Voraussetzung. Der Vorsitzende des Ministerrats hat deshalb die Hereinnahme polnischer Arbeitskräfte in grossem Ausmass angeordnet. Mit dem Antransport wurde begonnen.

Da die polnischen Arbeitskräfte auch in Gesindestellen eingesetzt werden, kommen sie zwangsläufig in engere Berührung mit der Bevölkerung.

Aufgabe der Partei ist es, durch ständige Aufklärung der Bevölkerung im einzelnen und in Versammlungen dafür zu sorgen, dass der notwendige Abstand gehalten wird. Grundlage der Aufklärung ist das beiliegende Merkblatt. Es ist durch Politische Leiter allen landwirtschaftlichen Betriebsführern und Bauern, die polnische Arbeitskräfte halten, gegen unterschriftliche Bestätigung zur Kenntnis zu bringen. Für die eindringliche

- 2 -

Unterrichtung der Familien und Gefolgschaftsangehörigen sind Bauern und Betriebsführer verantwortlich. Die Drucklegung des Merkblattes regelt die Reichspropagandaleitung. Der Inhalt des Merkblattes darf keinem Unberufenen, vor allem nicht den Polen selbst, zur Kenntnis kommen, um die Werbung weiterer polnischer Arbeitskräfte nicht unnötig zu erschweren. Die Hoheitsträger sind dafür verantwortlich, dass dies geschieht. Sie haben keinen Zweifel daran zu lassen, dass bei Nichtbefolgung der im Merkblatt gegebenen Hinweise mit schärfsten Mitteln gegen Verräter an der deutschen Volksgemeinschaft vorgegangen wird.

Der Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei wird noch besondere Polizeivorschriften (Kennzeichnung der Polen, Regelung des Gasthausbesuches usw.) hierzu erlassen. Diese Vorschriften sind genauestens zu beachten.

gez. M. B o r m a n n .

1 Anlage.

F.d.R.

Verteiler: IV b

Merkblatt

Wie verhalten wir uns gegenüber den Polen?

Um die Ernährung des deutschen Volkes zu sichern und der Landwirtschaft die hierfür notwendigen Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, werden in diesem Jahre eine grosse Anzahl Polen in der Landwirtschaft eingesetzt. Sie sollen es den deutschen Bauern erleichtern, den Aushungerungsversuch unserer Feinde zunichte zu machen.

Dafür erwarten wir von allen Volksgenossen auf dem Lande:

Haltet Abstand von den Polen!

Sie gehören einem Volke an, das noch vor wenigen Monaten 58 000 Deutsche ermordet hat.

Werdet nicht zu Verrätern an der deutschen Volksgemeinschaft!

Die Polen gehören nicht zur deutschen Volksgemeinschaft. Wer sie wie Deutsche behandelt oder gar noch besser, der stellt seine eigenen Volksgenossen auf eine Stufe mit Fremdrassigen. Das gleiche gilt auch für den Deutschen Gruss. Wenn es nicht zu vermeiden ist, dass sie mit Euch unter einem Dach wohnen, dann bringt sie so unter, dass jede engere Berührung mit Eurer Familie ausgeschlossen ist.

Lasst Polen nicht mit an Eurem Tisch essen!

Sie gehören nicht zur Hofgemeinschaft, noch viel weniger zur Familie. Ihr sollt ihnen zwar genügend zu essen geben, sie sollen aber getrennt von Euch essen.

Bei Euren Feiern und Festen haben die Polen nichts zu suchen!

Wir wollen in unseren Feiern und Familienfesten unter uns sein. Die Polen sind ein fremdes Volk. Sie werden unter sich ihre eigenen Feiern veranstalten.

Nehmt die Polen nicht in Eure Gasthäuser mit!

Sie werden es Euch nicht danken. Es wird dafür gesorgt werden, dass bestimmte Gasthäuser an einem Tag der Woche ausschliesslich den Polen zur Verfügung stehen.

Gebt den Polen auch sonst keine Vergünstigungen!

Wenn Ihr glaubt, durch Geschenke ihre Arbeitsfreudigkeit zu steigern, so irrt Ihr Euch. Jede weichliche Behandlung schwächt erfahrungsgemäss ihren Willen zur Arbeit.

Seid gegenüber den Polen selbstbewusst!

Die deutschen Soldaten haben im Polenfeldzug die "polnische Wirtschaft" kennen gelernt. Seid stolz auf Eure Überlegenheit in jeder Beziehung. Die Polen sind nicht nach Deutschland geholt worden, damit sie hier ein besseres Leben führen als in den primitiven Verhältnissen ihrer Heimat, sondern damit sie durch ihre Arbeit den unermesslichen Schaden wiedergutmachen, den der polnische Staat dem deutschen Volke zugefügt hat. Ich habt die Polen nicht ehrlos zu behandeln, aber lasst keinen Zweifel daran, dass Ihr die Herren im eigenen Lande seid.

Haltet das deutsche Blut rein!

Das gilt für Männer wie für Frauen!

So wie es als grösste Schande gilt, sich mit einem Juden einzulassen, so versündigt sich jeder Deutsche, der mit einem Polen oder mit einer Polin intime Beziehungen unterhält. Verachtet die tierische Triebhaftigkeit dieser Rasse! Seid rasenbewusst und schützt Eure Kinder. Ihr verliert sonst Euer höchstes Gut: Eure Ehre.

Grösste Vorsicht im Umgang mit Kriegsgefangenen!

Der Kriegsgefangene ist unser Feind geblieben. Er handelt als Soldat nach den ihm vor seiner Gefangennahme gegebenen Befehlen, die ihm vorschreiben, auch in der Gefangenschaft dem Feind zu schaden, wo er kann. Für den Umgang mit Kriegsgefangenen gilt deshalb alles, was schon gesagt ist, in verschärftem Masse.

Denkt vor allem an die Spionagegefahr!

Jede Anbiederei und Vertrauensseligkeit bietet der Spionage Vorschub. Nehmt keine Briefe der Kriegsgefangenen mit. Erfüllt auch sonst keine kleinen Gefälligkeiten. Führt keine unnötigen Unterhaltungen, sondern sprecht kurz und dienstlich mit ihnen. Schwerste Strafe trifft den, der fahrlässigen Landesverrat begeht.

63

Es wird amtlich bescheinigt, daß die vorstehende
4 Seite(n) umfassende Ablichtung mit der Vor-
lage im Bundesarchiv, Bestand NS 6
Nr. 331 vollständig übereinstimmt.
Koblenz, den 4. 11. 1968

Schulz-Schafforz
(Schulz-Schafforz)
Archivinspektorin



NS 6 / 331

MA 444/3
S. 1086

1/2

64

Der Reichsführer-
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
SIA 1 Nr. 97 II / 40 - 176 - 7 -

Berlin, den 7. Mai 1940



Geheim

Schnellbrief

An

- a) die Stadtpolizei (leit)stellen,
- b) die Kommandeure der Sicherheitspolizei
und des SD,

Nachrichtlich

- c) dem Chef der Ordnungspolizei,
- d) den Höheren H- und Polizeiführern,
- e) den Amtschefs, Gruppenleitern und
Referenten des Reichssicher-
heitshauptamtes,
- f) den Befehlshabern der Sicherheitspolizei
und des SD,
- g) den Inspektoren der Sicherheitspolizei
und des SD,
- h) den H- und Polizeiführern,
- i) den Kriminalpolizei (leit)stellen,
- k) den SD-Abschnitten und -Leitabschnitten.

Betrifft: Umgang mit Kriegsgefangenen.

Vorgang: Hiermit Erlaß vom 31.1.40 - S I V 1 Nr. 1861 VI
176 - 7 - Sdb. StGB.

Unter Aufhebung meines Erlasses vom 31.1.40 ordne ich an:

I. Brautsche Frauen und Mädchen, die mit Kriegsgefangenen
in einer Weise Umgang pflegen, die das gesunde Volksempfinden
gröblich verletzt, sind in Schutzhaft zu nehmen. Nach Abschluß
der Ermittlungen sind sie dem Gericht zwecks Anordnung eines
Haftbefehls wegen Verbrechens gemäß § 4 der Verordnung zum
Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25.11.39 - RGBl.
I, S. 2319 - zuzuführen. Lehnt das Gericht einen Haftbefehl ab
oder hebt es einen solchen wieder auf, so ist die Beschuldigte
erneut in Schutzhaft zu nehmen und einem Konzentrationslager
zuzuführen.

E 65

Als gräßliche Verletzung des gesunden Volksempfindens ist jeder gesellschaftliche Verkehr (z.B. bei Festen, Tanz) sowie jeder geschlechtliche Verkehr anzusehen.

II. Deutsche Männer, die mit Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang pflegen, die das gesunde Volksempfinden größlich verletzt, sind ebenfalls in Schutzhaft zu nehmen und den Gerichten zwecks Anordnung eines Haftbefehls wegen Verbrechens gemäß § 4 der Verordnung zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25.11.39 - RGBI. I, S.2319 - zu führen. Lehnt das Gericht einen Haftbefehl ab oder hebt es einen solchen wieder auf, so ist bis zum Ergang weiterer Weisungen von einer erneuten Inschutzhaftnahme Abstand zu nehmen, sofern nicht besondere Umstände eine sofortige erneute Inschutzhaftnahme rechtfertigen.

Als gräßliche Verletzung des gesunden Volksempfindens sind Durchstechereien, Begünstigung, Postbeförderung für Kriegsgefangene und ähnliche Handlungen anzusehen.

III. Die Staatspolizei(leit)stellen haben über die von ihnen und den Gerichten angeordneten Maßnahmen jeweils unter eingehender Darstellung des Sachverhalts dem Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes (Referat IV A 1) zu berichten. In den Berichten ist insbesondere unter Beifügung von Lichtbildern eine Darstellung des politischen und sonstigen Vorlebens des Beschuldigten zu geben.

IV. Beabsichtigen die Frauen und Mädchen eines Ortes, eine Frau vor ihrer Überführung in ein Konzentrationslager öffentlich anzuprangern oder ihr die Haare abzuschneiden, so ist dies polizeilich nicht zu verhindern, sofern es sich nicht um offensichtlich körperschädigende Übergriffe handelt. Über Vorkommnisse der vorstehenden Art ist dem Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes (Ref. IV A 1) jeweils zu berichten.

gez: H. Himmler.



Beflaubigt:
Himmler
Verw.-Sekr.

Gro.

Abschrift von der Abschrift.

7. Mai 1940

Der Reichsführer SS und Oberbefehlshaber der Polizei (Berlin, den 7. Mai 1940)
 und Chef der Deutschen Polizei (Reichsministerium des Innern)
 im Reichsministerium des Innern (Reichsministerium des Innern)

S I A l Nr. 97 II/40 - 176 - 7 -

Geheim !

Z.B.WW/40

S c h n e l l b r i e f !B e t r i e f f : U m g a n g mit K r i e g s g e f a n g e n e n .V o r g o n g : Hiesiger rlaB v. 31.1.40-S I V 1 Nr. 861/39-176-27.v.10.5.

unter Aufhebung meines Erlasses vom 31.1.40 ordne ich an:
 I. Deutsche Frauen und Mädchen, die mit Kriegsgefangenen in einer
 Weise Umgang pflegen, die das gesunde Volksempfinden gröslich verletzt, sind
 in Schutzhaft zu nehmen. Nach Abschaffung der Ermittlungen sind sie dem Gericht
 zwecks Anordnung eines Haftbefehls wegen Verbrechens gemäß § 4 der Verord-
 nung zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25.11.39 - RüB.I. P.2519
 zuzuführen. Lehnt das Gericht einen Haftbefehl ab oder hebt es einen solchen
 wieder auf, so ist die Beschuldigte erneut in Schutzhaft zu nehmen und einem
 Konzentrationslager einzuführen.

Als grösliche Verletzung des gesunden Volksempfindens ist jeder
 gesellschaftliche Verkehr (z.B. bei Festen, Fanz) sowie jeder geschlecht-
 liche Verkehr anzusehen.

II. Deutsche Männer, die mit Kriegsgefangenen in einer Weise Umgang
 pflegen, die das gesunde Volksempfinden gröslich verletzt, sind ebenfalls in
 Schutzhaft zu nehmen und den Gerichten zwecks Anordnung eines Haftbefehls
 wegen Verbrechens gemäß § 4 der Verordnung zum Schutze der Wehrkraft des
 Deutschen Volkes vom 25.11.39 - RüB.I. P.2519 - zuzuführen. Lehnt das Gericht
 einen Haftbefehl ab oder hebt es einen solchen wieder auf, so ist bis zum
 Ergang weiterer Weisungen von einer erneuten Inschutzhaftnahme Abstand zu
 nehmen, sofern nicht besondere Umstände eine sofortige erneute Inschutzhaft-
 nahme rechtfertigen.

Als grösliche Verletzung des gesunden Volksempfindens sind Durch-
 stachereien, Begnägung, Rustiförderung für Kriegsgefangene und ähnliche
 Entführungen anzuzeigen.

III. Die Staatspolizei (leit) stellen ihnen über die vom inneren Sicherheits-
 berichtsanordneten Maßnahmen jeweils unter Berücksichtigung des
 Beschlussverfahrens des Amtes IV des Reichssicherheitshauptamtes (R.S.H.A. - IV)
 zu berichten. In den Berichten ist insbesondere unter Beifügung von Licht-
 bilddaten eine Darstellung des politischen und sonstigen Vorlebens des Be-
 schuldigten zu geben.

IV. Besieghen die Frauen und Mädchen eines Ortes, eine Frau vor
 ihrer Überführung in ein Konzentrationslager öffentlich anzuprangern oder
 ihr die Freiheit abzunehmen, so ist dies polizeilich nicht zu verhindern, so-
 fern es sich nicht um offensichtlich körperschädigende Übergriffe handelt.
 Über Verkommenisse der vorstehenden Art ist dem Amt IV des Reichssicher-

Stellungnahme bez. nov. Stellungnahme
 heitshauptamtes Koblenz) jeweils zu berichten. W. Kriminalbeamten und
 gez. Hümmer. Leiter der Kriminalpolizeiabteilung Koblenz und
 Bezirkshauptmannschaften mit.

! m i e d s o

Begleitet: - SA II 19.11.1940
ges. Schwarzenbach, Verw. Sekr.

! bei der Polizei 1940/9. P.

Staatliche Kriminalpolizei

- Kriminalpolizeistelle-
THÜM. 1901347/40

Neuerdings bestätigt am 10.5.1940

Regierungskreis Koblenz

An den Herrn Polizeipräsidenten in Mainz, die Herren Polizeidirektoren
 in Baden-Baden, Freiburg i. B., Heidelberg und Worms, die Herren Landräte
 in Bruchsal, Konstanz, Lahr, Lörrach, Offenburg, Haslach, Villingen, jenseits
 der R. und der Enz, die Herren Bürgermeister der Städte Eichstätt, Ingolstadt,
 an den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt,
 sowie den Herrn Amtsgerichtsrat Regierungsrat im Landratsamt Ingolstadt
 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in geeigneter Weise an die
 Beamten der unterstellten Kriminalabteilungen.
 Die Herren Kriminalbeamten und Kriminalbeamten der unterstellten Kriminalabteilungen
 sind gebeten, die Kenntnahme aufzuheben und sie fortan zu verneinen.

Die Kriminalbeamten und Kriminalbeamten der unterstellten Kriminalabteilungen
 sind gebeten, die Kenntnahme aufzuheben und sie fortan zu verneinen.
 Die Kriminalbeamten und Kriminalbeamten der unterstellten Kriminalabteilungen
 sind gebeten, die Kenntnahme aufzuheben und sie fortan zu verneinen.
 Die Kriminalbeamten und Kriminalbeamten der unterstellten Kriminalabteilungen
 sind gebeten, die Kenntnahme aufzuheben und sie fortan zu verneinen.
 Die Kriminalbeamten und Kriminalbeamten der unterstellten Kriminalabteilungen
 sind gebeten, die Kenntnahme aufzuheben und sie fortan zu verneinen.
 Die Kriminalbeamten und Kriminalbeamten der unterstellten Kriminalabteilungen
 sind gebeten, die Kenntnahme aufzuheben und sie fortan zu verneinen.
 Die Kriminalbeamten und Kriminalbeamten der unterstellten Kriminalabteilungen
 sind gebeten, die Kenntnahme aufzuheben und sie fortan zu verneinen.
 Die Kriminalbeamten und Kriminalbeamten der unterstellten Kriminalabteilungen
 sind gebeten, die Kenntnahme aufzuheben und sie fortan zu verneinen.

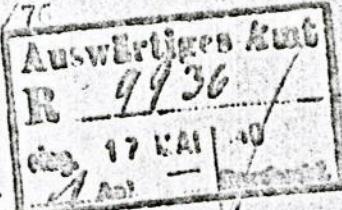
Offizielle Zeichen der Polizeiabteilung Koblenz
 (Kriminalpolizeiabteilung Koblenz)

Die Kriminalbeamten und Kriminalbeamten der unterstellten Kriminalabteilungen
 sind gebeten, die Kenntnahme aufzuheben und sie fortan zu verneinen.

68

Reichsmarschall der Wehrmacht
Adolf Hitler
Nr. 1677/40

Berlin, den 15. Mai 1940
Tirpitzauer 72/7c



Schnellbrief

Die von Führer bereits früher befehlene Entlassung
der polnischen Kriegsgefangenen muss nunmehr be-
schleunigt durchgeführt werden.

Zwecks Besprechung aller hiermit zusammenhängender
Fragen wird zu einer am

Montag, den 20. Mai 1940

10 Uhr vermittags

stattfindenden Sitzung im Konferenzzimmer der Abt.
Kriegsgef., Berlin-Schöneberg, Martin-Luther-Str. 22/23,
eingeladen.

Soweit die in der Anlage aufgeführten Dienststellen
an der Frage interessiert sind, wird um Entsendung
eines Vertreters zu der Besprechung gebeten.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage:

gen. E r e y e r

Richtigkeit:

Dr. Sepp

Weyer

Wahrheit Polen

Verteilt:

Stellvertreter des Führers - über z.b.V. Chef OKW -
Auswärtiges Amt

Reichsarbeitsministerium
Reichswirtschaftsministerium
Reichsministerium des Innern
Reichsjustizministerium
Reichsernährungsministerium
Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
Reichssicherheitshauptamt
Reichsbauernführer
Reichsverkehrsministerium

OKW

W.Ra

WFA/L

W.Fr.

Ausl./Abw.

Abw.III (Oberstlt. Witte)

Abw.III C 1 (Major Behrens)

Abw.III C 5

Ausland (Major Dr.Tafel)

WStb, Wi Rü (Oberst Franssen)

AWA/J

Insp.f.d.Kriegsgefi.-Wesen

Kriegsgefi.

I a

I c

I d

I e

II

Transportchef

OQH

AHA (Ia Kptm.Meixner)

Generalquartiermeister

Sen.In.

70

I 378 22

Ref.VIR Dr. Sethe

an R 9936 ✓

e
vech
va

In der Sitzung wurde der anliegende Entwurf einer Verfügung an die Lagerkommandanten wegen der Freilassung der polnischen kriegsgefangenen Mannschaften erörtert. Diesseits wurde vorgeschlagen, die Anlage 1 dahin zu ändern, daß es heißt:

"Verpflichte mich bis zur endgültigen Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis in meiner Heimat durch das Auswärtige Amt als freies Arbeit"

Die Anlage 2 soll wegfallen. Gegen das Wort "Freischärler" wurden seitens des Auswärtigen Amts Bedenken geäußert.

1
H.
zug.
Am. des M. Min. St.

U

W.L.

BBR 26 Polen

Oberkommando der Wehrmacht
Abt. 2 f. 24.11a Kriegsgef. I.

Nr. 698/4.

Berlin, den 18.Mai 1940
 Tirpitzufer 72/76

E n t w u r f

G e s c h e i m !

Betr.: Freilassung polnischer Kr.Gef.

- 4 Anlagen -

An alle

W.Kdes. mit Nebenabdrucken für sämtliche Ästen,
 Stalags und Oflaggs,

OKW

W.R.
 WFA/I

W.Pr.

Ausl./Abw.

Abw.III (Obstlt.Witte)

Abt. III C 1 (Major Behren)

Abw.III C 5

Ausland (Major Dr.Tafel)

VSHo/Wi Rü (Oberst Franssen)

AHA (Ia Hptm.Meixner)

AWA/J

Inspekteur für das Kriegsgefangenenwesen

Ia

Ic

Id

Ie

II

Transportchef

OKH

Generalquartiermeister

Sax. Jr.

Reserve J.

In Ausführung des vom Führer gegebenen Befehls sind zunächst in den Wehrkreisen VII, IX, X, XI, und XIV die polnischen Kriegsgefangenen nach folgenden Richtlinien freizulassen:

- 1.) Es sind alle arbeitsfähigen poln. Kr.Gef. zu entlassen, ausgenommen:
 - a) alle in der Grenzzone befindlichen Kr.Gef., soweit diese im Operationsgebiet liegt.

- 2 -

- b) alle Offiziere, Führer und Unteroffiziere, letztere soweit sie sich nicht zur Arbeit gemeldet oder solche bei Zuweisung willig aufgenommen haben,
- c) die sogenannte Intelligenz,
- d) Die zum Betrieb und Ausbau der Lager nötigen Kr.Gef. (insbesondere Bauhandwerker) sowie die für Heereszweck (Trassenbau, Übungsplätze, Verpflegungsunter neuw.) eingesetzten Kr. Gef.,
- e) Kinderheiten (Ukrainer und Weissrussen; pp), die noch nach ihrer Heimat abtransportiert werden, ferner Juden und evtl. noch vorhandene poln. Zivilpersonen,
- f) arbeitsscheue, bestrafte und unzuverlässige Elemente einschl. derjenigen, die beschuldigt werden, Straftaten vor oder während ihrer Gefangennahme begangen zu haben.

Z.Zt. erkrankte Kr.Gef. sind erst nach ihrer Gesundung zu entlassen. Entscheidung über Freilassung oder Nichtfreilassung trifft der Lagerkommandant, in Zweifelsfällen die W.Kdes., in grundsätzlichen Zweifelsfällen OKW.

- 2.) Bedingung für die Freilassung ist, dass der Kr.Gef. sich schriftlich verpflichtet, bis zur Entlassung des letzten Kr.Gef. aus Deutschland nach Friedensschluss als freier Arbeiter jedo. ihm vom Arbeitgeber zugewiesene Arbeit zu verrichten und seine Arbeitstelle ohne Genehmigung des Arbeitgebers oder der Polizei nicht zu verlassen.

Flucht und Fluchtversuche sind mit schweren Strafen bedroht und haben sofortige Verhaftung durch die Polizei zur Folge.

- 3 -

3.) Die Entlassung der Kr.Gef. findet an dem Ort statt, an welchem der Kr.Gef. zur Zeit in Arbeit eingesetzt ist. Die Kr.Gef. sind also für die Freilassung im allgemeinen nicht in die Stalags zurückzunehmen. Die Übergabe des freizulassen- den Kr.Gef. hat an das für den Betriebsort zu- ständige Arbeitsamt zu erfolgen.
Es wird darin erinnert, dass die Arbeitsver- träge mit den bisherigen Betriebsführern, Bürger- meistern oder Bauernschaften rechtzeitig aufge- hoben werden.

Die Freilassung hat einzeln nach vorheriger Ausstellung bzw. unter Aushändigung folgender Papiere zu geschehen:

- a) Verpflichtungsschein gemäss Ziffer 2
- b) Empfangsbescheinigung über Aushändigung der Reichsmark- bzw. Valutabeträge, Wert- sachen und sonstigen Eigentums des Kr.Gef.
- c) ordnungsmässiger Entlassungsschein gemäss Anlage 2
- d) Personalausweis der Ortspolizeidienst- stelle mit Lichtbild und Fingerabdruck gemäss Anlage 3.

Vor der Freilassung müssen die Karteien in den Sta- lags hinsichtlich Personalien, Fotografien, Fingerab- drücke pp, nochmals überprüft und bezüglich der Ent- lassungsvermerke vervollständigt werden.

Ebenso sind evtl. noch fehlende Impfungen nachzuholen und, soweit erforderlich, nochmals Entlausungen vor- zunehmen.

- 4 -

- 4.) Die Kr.Gef. sind in Uniform (Rock, Hose, Mantel, Mütze, Stiefel) zu entlassen, nachdem dieselben mit den gleichen Kennzeichen versehen sind, mit welchen die freien polnischen Arbeiter kenntlich gemacht werden. (sh. Anlage 4: Verfügung des Reichsministers des Innern - S.Pol.IV D 2 - 382/40 vom 8.3.40) Die Abzeichen werden unentgeltlich geliefert und sind anzufordern.
Für die Überlassung der Uniform seitens des Reiches ist eine Pauschale von 104- RM einzubehalten.
Neu übergebene Wäsche der Heeresverwaltung ist, soweit sie über eine Garnitur hinausgeht, zurückzubehalten. Ausgegebene Holzschuhe können belassen werden.
Erkennungsmarken sind abzuwickeln und an die nächste Standortverwaltung zur Verwendung als Altmaterial abzugeben.
- 5.) Mit der Freilassung scheiden die Kr.Gef. endgültig aus dem Gewahrsam der Wehrmacht aus; sie sind damit Zivilpersonen geworden und unterliegen alsdann nicht mehr der Militärbefehlsgewalt, dem Militärstrafgesetz und der Militärstrafgerichtsbarkeit. Ihre rechtliche Stellung ist somit die gleiche wie die der freien polnischen Arbeiter in Deutschland.
- 6.) Die Freilassung der Kr.Gef. ist eine freiwillige hochherzige Tat des Führers. Es besteht somit weder eine Rechtspflicht des Reiches zur Freilassung noch ein Rechtsanspruch irgendeines Kr.Gef. auf Freilassung.

- 5 -

Die Freilassung ist mit allen Mitteln zu beschleunigen, aber sorgfältig durchzuführen. Bis 6. j.Mts. (erstmalig am 6.Juli) wird um Meldung gebeten, wieviel Kr.Gef. im vorhergehenden Monat - getrennt für jedes Stalag - freigelassen sind. Gleichzeitig ist eine Aufstellung über den Gesamtbestand an Kr.Gef. in jedem Stalag am Letzten des vorhergehenden Monats vorzulegen mit Aufteilung in die Einzelbestände gemäß Ziffer 1 c-Z.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrage:

~~Vorbehalt vorzuhören!~~

Anlage 1a

Verpflichtungsschein.

Ich, der heute aus der deutschen Kriegsgefangenschaft entlassene aus
 (Vor- u. Zuname) Geboren in
 (Heimatort) Gef. Nr. verpflichte
 mich, bis zur Freilassung sämtlicher Kriegsgefangenen nach Friedensschluß aus Deutschland als freier Arbeiter jede mir vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeit zu verrichten und meine Arbeitsstelle ohne Genehmigung des Arbeitsamtes und der Polizei nicht zu verlassen.

Es ist mir bekannt, daß Flucht und Fluchtversuche mit schweren Strafen geahndet werden und meine sofortige Verhaftung zur Folge haben.

Ich verpflichte mich ferner, mir innerhalb 6 Wochen Zivilkleidung zu verschaffen und alsdann die mir vom Deutschen Reich überlassenen Uniformstücke gegen Erstattung von 10.- RM (Mantel 5.- RM, Rock 3.- RM, Hose 2.- RM) bei der nächsten Polizeidienststelle abzuliefern.

Ich bescheinige, einen Durchschlag dieses Verpflichtungsscheines erhalten zu haben.

Stalag (Oflag) , den 1940.

• • • (Vor- und Zuname) • • •

Übersetzung vorstehenden Verpflichtungsscheines.

• • •

Stets bei sich tragen!

Anlage 2

Perscheinung

Über die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft.

auf Befehl des Oberkommandos verfügt. Er ist der

• • (Vor- und Nachname) • • • • • (Heimatort) • • •
 geboren am • • • • • in • • • • • heute aus
 der deutschen Kriegsgefangenschaft entlassen worden.
 Mit dieser Entlassung ist er Civil wieder geworden.
 Er hat sich innerhalb von 24 Stunden bei der nächsten Orts-
 polizeibehörde persönlich zu melden.
 Er wird als Friedenskrieger betrachtet werden, sofern sich irgend-
 welche Verletzungen (Blutchen von leichten Schülen-
 den usw.) vorfinden.

30. Jan. (Uhrzeit) , am 1940

Dort befindet

Bienststelle.

Übersetzung vorliegende Auszeichnung
 über die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft.

• • • • •

A b e r g i l f t

Der Reichsminister des Innern
zu Berlin, den 8. März 1940.
S. Pol. IV R 2 - 302/40.

F o l i z e i v e r o r d n u n g

über die Kennzeichnung im Reich eingesetzter Zivil-
arbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom
8. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der
Reichsminister vom 14.11.1938 (RGBl. I S. 1562) wird verordnet:

§ 1

(1) Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die
im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder
eingesetzt werden, haben auf der rechten Brustseite jedes Klei-
dungsstückes ein mit ihrer jeweiligen Kleidung fest verbundenes
Kennzeichen stets sichtbar zu tragen.

(2) Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehendem
Quadrat mit 5 cm langen Seiten und weist bei 1/2 cm brei-
ter violetter Umrandung auf gelben Hintergrund ein 2 1/2 cm hohes
violettes P.

§ 2

(1) Wer der Vorschrift des § 1 vorwolltlich oder fahrlässig
zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150.-- RM oder Haft bis
zu 6 Wochen bestraft.

(2) Übertritt bleiben strafverjährten, in denen eine
höhere Strafe angedroht ist, und polizeiliche Sicherungsmaßnahmen.

§ 3

Die zur Durchführung und Ausführung dieser Polizeiverordnung
erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorkehrungen erlässt der
Reichsführer-SS und Chef der Deutschen SS und im Reichsministerium
des Innern.

§ 4

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Großdeutschen
Reiches mit Ausnahme der in das Reich integrierten Ortsgebiete.

§ 5

Die Verordnung tritt 3 Wochen nach ihrer Verkündung in
Kraft.

In V.
R.
G.

Abschnitte

Fs-Erlass Berlin Hu 87 762 vom 21.5.40 - 10³⁰ Uhr -

An alle Stapo(leit)stellen (mit Ausnahme der Stspoleitstellen
der in das "eich eingegliederten Ostgebiete).

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter
und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Vorhang: Runderlaß vom 8.3.40 - S - IV D 2 - 382/40.

Anträgen auf Sonderbehandlung polnischer Zivilarbeiter und
-arbeiterinnen gemäß Ziffer 2 Abs. 2 des oben genannten Erlasses
sind in Zukunft stets eine von einem Arzt gefertigte rassische
Leuteilung sowie ein, die Rassenelemente deutlich sichtbar
machendes Lichtbild beizufügen.

WF. u.Chef-d.Ztbl. - S - IV D 2 - 382/40 -

CL - C7

80 C

A. Anliegen

Oberkommando der Wehrmacht

Az. 2 f 24. lla Kriegsgef. I

(Über in der Ukraine verbleibenes Gefangenengut,
das keinen Schutz erlangt)

U. 3 Freilassung polnischer Kriegsgefangener.

1 Anlage -

An das

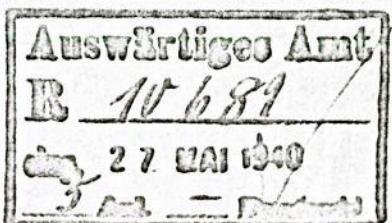
Auswärtige Amt

B e r l i n W 8, Wilhelmstrasse 74-76.

Berlin W 35, den 24. Mai 1940.

Lippische 72-76

Gesprecher: Oberstleutnant M. F. O.
Gesprecher: Oberstleutnant H. G. S.



OKW, Abt. Kriegsgef., übersendet anliegend den Befehl für
die teilweise Freilassung der polnischen Kriegsgefangenen
mit der Bitte um gefl. Kenntnahme und evtl. weitere
Veranlassung.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

f

kommando der Wehrmacht
1. 24. 11. AWA/Kriegsgef. Ic
Nr. 1764/40

Berlin, den 22. Mai 1940.
Tirpitzufer 72-76.

Freilassung polnischer Kr.Gef.
lagen -

An alle

W.Kdos. mit Nebenabdrucken für sämtliche Arten,
W.K.-rzte, W.V., Stalags und Oflags

OKW/VR

WFA/L

WPF

Ausl./Abw.-Abw.III (Obstlt. Witte)

Abw.III C 3 (Major Tettenborn)

Abw.III C 5

Ausl. (Major Tafel)

WStb/WiRü (Oberst Franssen)

AWA/J

Jnsp.Kriegsgef.

Abt.Kriegsgef.Ch 1, Ch 2, Ia, Ib, Ic, Id, Ie, If, II
Transportchef

OKH/GenQu

AHA/Ia (Hptm.Meixner)

Bekl.

S In

VA (10 Exemplare)

Reserve: 50

In Ausführung des vom Führer gegebenen Befehls sind zunächst in den Wehrkreisen VII, IX, X, XI und XIII die polnischen Kriegsgefangenen nach folgenden Richtlinien freizulassen:

- 1.) Es sind alle arbeitsfähigen polnischen Kr.Gef. zu entlassen, ausgenommen:
 - a) alle in der Grenzzone befindlichen Kr.Gef., soweit diese im Operationsgebiet liegt,
 - b) alle Offiziere, Fähnriche und Unteroffiziere, letztere soweit sie sich nicht zur Arbeit gemeldet oder solche bei Zuweisung willig aufgenommen haben,
 - c) die sogenannte Intelligenz

R. 10689

- d) Minderheiten (Ukrainer und Weissrussen pp), die noch nach ihrer Heimat abtransportiert werden, ferner evtl. noch vorhandene polnische Juden und Zivilpersonen,
- e) nicht arbeitsfähige Kr. Gef.
- f) arbeitsscheue, bestrafte und unzuverlässige Elemente einschl. derjenigen, die beschuldigt werden, Straftaten vor oder während ihrer Gefangennahme begangen zu haben, und
- g) zunächst auch noch die zum Betrieb und Ausbau der Lager nötigen Kr. Gef. (insbesondere Bauhandwerker, Schuster, Schmiede pp) sowie die für Heereszwecke (Straßenbau, Übungsplätze, Verpflegungsämter usw.) eingesetzten Kr. Gef.

Zur Zeit erkrankte Kr. Gef. sind erst nach ihrer Gesundung zu entlassen.

Entscheidung über Freilassung oder Nichtfreilassung trifft der Lagerkommandant, in Zweifelsfällen die W. Kdos., in grundsätzlichen Zweifelsfällen OKW.

2.) Bedingung für die Freilassung ist, dass der Kr. Gef. sich schriftlich verpflichtet, bis zur endgültigen Entlassung durch das Arbeitsamt in die Heimat als freier Arbeiter jede ihm von Arbeitsamt zugewiesene Arbeit zu verrichten und seine Arbeitsstelle ohne Genehmigung des Arbeitsamtes oder der Polizei nicht zu verlassen.

Unerlaubtes Verlassen der Arbeitsstelle wird bestraft und hat sofortige Verhaftung durch die Polizei zur Folge.

Huster des Verpflichteten siehe eines Anlage 1.
Der Verpflichtungsschein ist von den Kr. Gef. auf der deutschen und polnischen Auffertigung zu unterschreiben.

3.) Die Entlassung der Kr. Gef. findet an dem Ort statt, an welchem der Kr. Gef. zur Zeit in Arbeit eingesetzt ist. Die Kr. Gef. sind also für die Freilassung nicht in die Stalags zurückzunehmen, ausgenommen zur evtl. erforderlichen Nachentlassung.

Es wird daran erinnert, dass die Arbeitsverträge mit den bisherigen Betriebsführern, Bürgermeistern oder Bauernschaften rechtzeitig aufgehoben werden.

Die Übergabe des freizulassenden Kr. Gef. hat an das für den Betriebsort zuständige Arbeitsamt zu erfolgen. Die zuständige Ortspolizeibehörde ist rechtzeitig von dem genauen Ort und Zeitpunkt der Entlassung zu unterrichten.

Die Freilassung hat einzeln unter Ausstellung bzw. Aushändigung folgender Papiere zu geschehen:

- a) Verpflichtungsschein gemäß Ziffer 2
- b) Empfangsbestätigung über Aushändigung der Reichsmark- bzw. Valutabeträge, Vermögens- und sonstigen Eigentums auf der Karteikarte II durch den Kr. Gef.
- c) ordnungsmässiger Entlassungsschein gemäß Anlage 2
- d) Arbeitskarte und Bescheinigung über eingezahlte Lohnersparnisse, die von den zuständigen Arbeitsämtern und Ortspolizeibehörden ausgestellt werden.

Vor der Freilassung müssen die Karteien hinsichtlich Personalien, Fotografien, Fingerabdrücke pp., nochmals überprüft und bezüglich der Entlassungsvermerke vervollständigt werden.

Nachso sind, soweit erforderlich, nochmals

Entlassungen vorzunehmen.

- 4.) Die Kr. Gef. sind, sofern sie sich nicht vorher Zivilkleidung aus der Heimat kommen lassen können, in Uniform (Rock, Hose, Kopfbedeckung, Schuhzeug) zu entlassen, nachdem diese mit den gleichen Kennzeichen versehen worden ist, mit denen die freien poln. Arbeiter versehen werden (siehe Anlage 3: VerfG. des RdI - S. Pol. IV D-382/40 v. 8.3.40). Die Abzeichen (5 Stück je Kr. Gef.) sind bei der Firma: Berliner Fahnenfabrik Geitel & Co., Berlin C 2, Waldstr. 16, anzufordern und aus L. vermitteln zu bezahlen. Preis für 5 Abzeichen: 0.10 RM.

Die an die Kr. Gef. ausgegebene Wäsche ist ihnen zu belassen, ebenso die ausgegebenen Holzschuhe.

Erkennungsmarken sind abzunehmen und an die nächste Heeresstandortverwaltung zur Verwertung des Altmaterials abzugeben.

Die mitgegebene Uniform (Rock, Hose und Kopfbedeckung) bleibt Eigentum des Reiches. Die Kr. Gef. sind zu verpflichten (siehe Verpflichtungsschein Anlage 1), sich ~~umgehend~~ nach ihrer Entlassung Zivilkleidung aus ihrer Heimat zu beschaffen und nach deren Eingang Uniformrock, Uniformhose und Kopfbedeckung bei der für ihren Heimatort zuständigen Ortspolizeibehörde abzugeben.

Zur Sicherung des Anspruches auf Rückgabe von Rock, Hose und Kopfbedeckung haben die Stalags den Kr. Gef. von ihren Gehmitteln einen Betrag von 10.-- RM als Pfand einzubehalten. Dieser Geldbetrag ist den Kr. Gef. bei Rückgabe der

- 3 -

lichen zu erstatten.

Das Geldersstattungsverfahren und das Verfahren der Rücksendung der abgelieferten Bekleidungsstücke an das Kr. Gef.-Führer vereinbaren die liegen unmittelbar mit den beteiligten Polizeidienststellen. Die Polizeidienststellen sind zu bitten, die entlassenen Kr. Gef. anzuhalten, dass sie ihrer Ablieferungspflicht auch tatsächlich nachkommen.

Ziel dieser Massnahme soll sein, dass die Uniformen der freigelassenen Kr. Gef. überhaupt zurückkommen, um die Bekleidung der grossen Anzahl in Kriegsgefangenschaft verbleibender Polen für die Zukunft sicherzustellen. Weniger wichtig ist dabei, in welchem Zustand die Uniformen von den ehemaligen Kr. Gef. zurückgegeben werden, da auch schlechte Uniformstücke und Kleidmaterialien dringend gebraucht werden. Hierüber sind die Polizeidienststellen vertraulich zu unterrichten, damit schlechte oder unvollständige Uniformen nicht zurückgewiesen werden.

- 5.) Mit der Freilassung entlassen die Kr. Gef. endgültig aus dem Dienst der Wehrmacht aus; sie sind damit Zivilpersonen geworden und unterliegen daher nicht mehr der Militärbefehlsgewalt, dem Militärstrafgesetz und der Militärstrafgerichtsbarkeit. Ihre rechtliche Stellung ist somit die gleiche wie die der freien polnischen Armee in der Tschechoslowakei.

- 6 -

- 6.) Die Freilassung der Kr. Gef. ist eine freiwillige hochherzige Tugend Würpers. Es besteht somit weder eine Rechtsgrundlage des Reiches zur Freilassung noch ein Rechtsanspruch irgendeines Kr. Gef. auf Freilassung.
- 7.) Die Freilassung ist mit allen Mitteln zu beschleunigen, aber sorgfältig durchzuführen. Bis 6. jeden Monats (erstmalig zum 6. Juli) wird um Meldung gebeten, wieviel Kr. Gef. im vorhergehenden Monat - gesondert für jedes Stalag - freilassen sind.

Gleichzeitig ist eine Aufstellung über den Gesamtbestand an polnischen Kr. Gef. in jeden Stalag am Letzten des vorhergehenden Monats vorzulegen mit Aufteilung in die Einzelbestände gemäss Ziffer 1a bis g.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Oberkommando der Wehrmacht

Anlage 1

korrektig aufbewahren!

Verpflichtungsschein

Ich, der heute aus der deutschen Kriegsgefangenschaft entlassene
..... aus
..... (Vor- und Zuname) (Heimatort)
geboren am in Gef. Nr.
verpflichtete mich, bis zur endgültigen Entlassung durch das
Arbeitsamt in die Heimat als freier Arbeiter jede mir vom Ar-
beitsamt zugewiesene Arbeit zu verrichten und meine Arbeitsstel-
le ohne Genehmigung des Arbeitsamtes und der Polizei nicht zu
verlassen.

Es ist mir bekannt, dass unerlaubtes Verlassen der Arbeitsstelle bestraft wird und meine sofortige Verhaftung zur Folge hat.
Es ist mir ferner bekannt, dass ich mich innerhalb der nächsten 24 Stunden bei der zuständigen Ortspolizeibehörde unter Vorlage der mir ausgehändigte Arbeitskarte zu melden habe.

Schliesslich verpflichte ich mich mir innerhalb 3 Wochen Zivilkleidung aus der Heimat zu verschaffen und alsdann die mir vom Deutschen Reich überlassenen Uniformstücke (Rock, Hose, Mütze) gegen Erstattung von 10.-- RM bei der nächsten Polizeidienststelle abzuliefern.

Ich bescheinige, einen Durchschlag dieses Verpflichtungsheftes erhalten zu haben.

Stalag....., den.....1940

(Yorita Munamu)

Übersetzung vorstehenden Verpflichtungsscheines, siehe

Anlage 1

ordnungig aufbewahren!

Verpflichtungsschein

Ich, der heute aus der deutschen Kriegsgefangenschaft entlassene
..... aus.....
(Vor- und Zuname) (Heimatort)

geboren am.....in.....Gef. Nr.....
verpflichte mich, bis zur endgültigen Entlassung durch das
Arbeitsamt in die Heimat als freier Arbeiter jede mir vom Ar-
beitsamt zugewiesene Arbeit zu verrichten und meine Arbeitsstel-
le ohne Genehmigung des Arbeitsamtes und der Polizei nicht zu
verlassen.

Es ist mir bekannt, dass unerlaubtes Verlassen der Arbeitsstelle
bestraft wird und meine sofortige Verhaftung zur Folge hat.
Es ist mir ferner bekannt, dass ich mich innerhalb der nächsten
24 Stunden bei der zuständigen Ortspolizeibehörde unter Vorlage
der mir ausgehändigten Arbeitskarte zu melden habe.

Schliesslich verpflichte ich mich, mir innerhalb 3 Wochen Zivil-
kleidung aus der Heimat zu verschaffen und alsdann die mir vom
Deutschen Reich überlassenen Uniformstücke (Rock, Hose, Mütze)
gegen Erstattung von 10.-- RM bei der nächsten Polizeidienst-
stelle abzuliefern.

Ich bescheinige, einen Durchschlag dieses Verpflichtungsschei-
nes erhalten zu haben.

Stalag....., den..... 1940

.....
(Vor- und Zuname)

Übergetzen vorstehenden Verpflichtungsscheines, siehe
Rückseite.

R.10687

Widokseite des Verpflichtungsschreibens.

Przeciwko mnie przekazane zostało:

Z o b o w i a z a n i e

Ja, zwolniony dzisiaj z niemieckiej niewoli, ...+).....

(generalia podane na odwrotnej stronie) zobowiązuję się az do ostatecznego zwolnienia mnie przez Urząd Pracy jako wolny robotnik kazdą, przeznaczona mi przez Urząd Pracy, robote wykonywać i swego miejsca pracy bez zezwolenia Urzędu Pracy i Policji nie opuszczać.

Jest mi wiadomo, ze nieezwolone opuszczanie miejsca pracy jest karane i powoduje moje natychmiastowe ucieczka.

Jest mi tez wiadomo, ze w ciągu 24 godzin musi sie zgłaszać u właściwej Miejscowej Komendy Policji, przedstawiając doręczona mi Karte pracy.

Wreszcie zobowiązuje sie w ciągu 3 tygodni wystarcac sie z domu cywilne ubranie i odstapione mi przez Państwo Niemieckie części munduru (luza, spodnie, czapka) oddać w najbliższym Posterunku Policji za zwroten 10 KM.

Poświadczam otrzymanie odpisu tego zobowiązania.

Stalag. dnia. 1940.

.....
(imie i nazwisko)

+) Personalaufgaben, Stalagangabe u. O. S.
siehe Rückseite!

3/15681

Anlage 2

Stets bei sich tragen!
Militärische Auszeichnungen

ausgestellt werden

Bezeichnung:
über die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft.

Auf Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht ist der.....
..... aus.....
(Vor- und Familienn.) (Heimatort)

geboren am..... in.....
heute aus der deutschen Kriegsgefangenschaft entlassen worden.
Er hat sich innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Orts-
polizeibehörde persönlich zu melden um daselbst die Arbeits-
karte vorzulegen.

..... den..... 1940.
.....

Der Lagerkommandant

Dienststempel

Zwolnienie przedobojowe
Grunacze przewidziane Zawiadczenia o zwolnieniu z
niewoli wojennej.

Na rozkaz i zezwolenie Komendy Sił Powojennych.
..... (Imię i nazwisko podane wyżej) został dzisiaj zwolniony
z niemieckiej niewoli wojennej.
Zwolniony na sre w ciągu 24 godzin z zeldowac/u właściwej
Miejscowej Komendy Policji i tam też przedstawić swoją Karte
pracy.

..... dnia..... 1940.

Drukowane w Warszawie
4) Pierwszy zatrudnił
się w tym

Ort und Unterschrift

R.W.689

Ld. Pol. Abh. Inland I Pauls, Sdh. A

Der Reichsführer-SS

und

Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

S I A 1 Nr. 193 III / 40-176-

86/3

Berlin SW 11, den 14. Juni 1940
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 110040

91

in der Antwort vorstehendes Geschäftssymbol und
Datum anzugeben

82-35¹⁴/₆

✓ Dr

A b s c h r i f t !

Betrifft: Maßnahmen zum Schutze des deutschen Blutes und der
deutschen Ehre.

Vorgang: Dortiges Schreiben vom 29.1.40. - Bo/Si -.

-.-.-.-

Die vom Führer angeordnete Verhinderung der Vermischung mit Polen ist mittlerweile insoweit durchgeführt, als eine außereheliche Vermischung von zum Arbeitseinsatz kommenden Polen mit Deutschen in Frage steht. Eine eheliche Vermischung von Deutschen mit Polen soll durch eine zur Zeit bei der Abteilung I des Reichsministeriums des Innern vorbereitete Verordnung über die Eheschließung von Deutschen mit Tschechen und Polen verhindert werden.

Restlos offen dagegen steht zur Zeit noch die Frage der Verhinderung einer Vermischung von Deutschen mit Ungarn.

Da die Gefahr einer derartigen Vermischung vorwiegend auf dem Gebiet des außerehelichen Verkehrs liegen dürfte, der infolge eines Arbeitseinsatzes ungarischer Arbeitskräfte in Deutschland erfolgt, erscheint es mir unter Umständen ausreichend, wenn Vorkehrungen getroffen werden, die eine Vermischung der zum Arbeitseinsatz kommenden ungarischen Kräfte mit Deutschen verhindern. Die erforderlichen Anordnungen beabsichtige ich von hier aus im Erlasswege zu treffen.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Frage erscheint mir zur Zeit aus außenpolitischen Gründen untragbar. Zudem bietet die Regelung im Erlasswege die Möglichkeit, auch

die

82-35

die unerwünschte Vermischung von Deutschen mit Italienern, Slowaken, Tschechen usw. auszuschalten, ohne daß die Heimatstaaten dieser Ausländer sich verletzt fühlen können.

Die Durchführung dieser Maßnahmen stelle ich mir daher wie folgt vor:

1. Die Partei, Der Reichsnährstand usw. machen den Volksgenossen durch Verträge usw. klar, daß der Geschlechtsverkehr eines Deutschen mit einem Ausländer mit der Ehre des deutschen Volkes nicht vereinbar ist und daß der Deutsche, der gegen diese Ehrenpflicht verstößt, sich außerhalb der Volksgemeinschaft stellt und mit staatspolizeilichen Zwangsmitteln rechnen muß.
2. Sämtlichen ausländischen Arbeitern (Italienern, Slowaken, Ungarn usw.) wird in ihrer Muttersprache ein Merkblatt gegen unterschriftliche Bestätigung vorgelesen.

In diesem Merkblatt ist etwa folgendes ausgeführt:

Der dem deutschen Volk aufgezwungene Kampf verlangt, daß jede Möglichkeit vermieden werde, die die deutsche Bevölkerung beunruhigen könnte. Der intime Verkehr von Ausländern mit Deutschen, insbesondere der Geschlechtsverkehr eines Ausländers mit einer deutschen Frau, rufe jedoch in Zeiten, in denen die deutschen Männer an der Front stehen, eine unnötige Verärgerung und Beunruhigung der Bevölkerung hervor. Den zum Arbeitseinsatz kommenden Ausländern misse daher die Auflage gemacht werden, daß sie sich jeden intimen Verkehrs mit Deutschen zu enthalten hätten, andernfalls sie mit staatspolizeilichen Zwangsmaßnahmen rechnen müsten.

3. Die Staatspolizeistellen werden angewiesen, in Fällen, in denen Deutsche mit Ausländern geschlechtlich verkehren, den Deutschen bzw. die Deutsche in Schutzhaft zu nehmen und den Ausländer bzw. die Ausländerin ins Ausland abzuschieben. Sofern es sich bei dem Ausländer um einen Tschechen oder eine Tschechin handelt, ist der Tscheche bzw. die Tschechin ebenfalls in Schutzhaft zu nehmen.

Bevor

Get. eing. 19. 3. 40

93

- 3 -

Bevor Sie die erforderlichen Maßnahmen von hier aus
einleiten, bitte Sie, zu den in Ansicht genommenen Maß-
nahmen Stellung zu nehmen.

An den Stellvertreter des Führers in München, Bruno Baur.

.....

Dem Auswärtsamt

mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Abschrift des Nachrisses des Stellvertreters des Führers
vom 29.1.1940 ist beigelegt.

In Vertretung
Ges. M. v. G. R. S.

Wiedergorgelegt am 7.7.40.



1) Min. 1. Hilfe mit
4 h. R. Pol. IV 2 mit der

folgenden Rücksprache eingelgt. Bl. 5 ist auf der Meinung, dass
keine Verurteilung besteht
obwohl die Kopfdirigenten über das Töten d. Pol. u. d. Stellv. d. F. v. 29.1.40
auszugehen, die Justiz am 29.1.40 auf die Strafe des Täters
nun für weiß in dem Sinne aufmerkt der Kopf verurteilt wird.
20
66

D. III.

80. LD. 640

Krohmer

Vorlage für den Herrn Minister

Vermerk des Stabsleiters B o r m a n n mit der Bitte
um gefällige Kenntnahme:

- Gen. Reinecke richtete heute die Frage an mich, wie der Geschlechtsverkehr von Franzosen und Engländern mit deutschen Frauen behandelt werden sollte. Ich erwiderte, er sei genau so anzusehen und zu bestrafen, wie bei Polen ! Gen. Reinecke wird entsprechend verfahren und die betr. Gefangenen an Gestapo zur Erschießung abgegeben.

gez. M. Bornmann

20.6.40. *

Berlin, den 5. Juli 1940.

II B - Mu.

Berlin, den 10. Juli 1940

BT

D 2 - 3362/40

95

Schnellbrief

Reichskommissariat Südschlesien

Erstausgabe: 16.JUL 1940

2759 a 25

29 J.R.

An den

Herren Reichskommissar für das Saarland,
die Herren Reichsstatthalter in der Ostmark,
die Landesregierungen - Innenministerien,
die Herren Regierungspräsidenten

in Preußen, Sachsen, Bayern, Sudetengau, Danzig,
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin,

Nachrichtlich

den Herren Reichsverteidigungskommissaren,
den Herren Reichsstatthaltern,
den Herren Oberpräsidenten in Preußen.

HSLA München, Allg. SIA.

WTrn 71672

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volksstums - hier: Freilassung polnischer Kriegsgefangener.

Bzug: Erlass vom 3.3.40 - S IV P 2 - 382/40. 2759 a 25 16. Tag d. 29

Nach Mitteilung des Oberkommandos der Wehrmacht wird die Freilassung der polnischen Kriegsgefangenen in allen Wehrkreisen durchgeführt. Zur Freilassung kommen hierbei alle arbeitsfähigen polnischen Kriegsgefangenen, ausgenommen

- a) alle in der Grenzzone befindlichen Kriegsgefangenen, soweit diese im Operationsgebiet liegt,
- b) alle Offiziere, Fähnriche und Unteroffiziere, letztere, soweit sie sich nicht zur Arbeit gemeldet oder welche bei Zuweisung willig aufgenommen haben,
- c) die sogenannte Intelligenz,
- d) völkische Minderheiten, z.B. Ukrainer und Weissrussen, ferner evtl. noch vorhandene polnische Juden und Zivilpersonen,
- e) arbeitsscheue, bestrafte, unsuverlässige und verdächtige Elemente,
- f) für Wehrmachtszwecke eingesetzte Kriegsgefangene.

Die unter a) - f) aufgeführten Personen verbleiben bis auf weiteres in der Kriegsgefangenschaft.

Die Freilassungen erfolgen ausschließlich unter der Bedingung, dass jeder einzelne Kriegsgefangene sich schriftlich verpflichtet, bis zur endgültigen Entlassung durch das Arbeitsamt in die Heimat als Zivilarbeiter jede ihm vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeit zu verrichten und seine Arbeitsstelle ohne Genehmigung des Arbeitsamtes oder der Polizei nicht zu verlassen.

Mit der Freilassung scheiden die Kriegsgefangenen aus dem Gewahrsam der Wehrmacht aus und werden damit Zivilarbeiter. Sie sind dementsprechend nach den Vorschriften betr. die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volksstums zu behandeln.

Die freizulassenden Kriegsgefangenen werden an das für den Betriebsort zuständige Arbeitsamt übergeben. Sie werden bei der Freilassung von dem Arbeitsamt mit der Arbeitskarte, von dem Stalag mit den vorgeschriebenen Kennzeichen (s. Polizeiverordnung über die Kennlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8. März 1940) versehen.

Um die polizeiliche Erfassung der Freigelassenen zu erleichtern, sind die Stalags gehalten, den für den Betriebsort zuständigen Ortspolizeibehörden von dem genauen Ort und Zeitpunkt der Freilassung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Die zur Freilassung kommenden Kriegsgefangenen selbst werden darauf hingewiesen, dass sie sich innerhalb 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde zu melden haben.

Ich gebe hiervon Kenntnis und bitte, die nachgeordneten Dienststellen auf die Behandlung der zur Entlassung kommenden

Kriegsgefangenen gemäss den Vorschriften meines Erlasses vom 8.3.40 - S - IV D 2 - 582/40 - hinzuweisen.

Ich stelle anheim, je nach den örtlichen Verhältnissen im Einvernehmen mit den Dienststellen der Wehrmacht und den Arbeitsäntern die in Ziffer 1 bis 3 meines Runderlasses vom 8.3.40 angeordneten Maßnahmen gleich bei der Freilassung der Kriegsgefangenen durchzuführen.

Ferner ist zu prüfen, ob nicht in Betrieben, in denen ein geschlossener Einsatz von (vor allen nunmehr aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen und an Beaufsichtigung gewohnten) Polen erfolgt, die Bestellung eines geeigneten deutschen Betriebsangehörigen, der im Betrieb den Polen gegenüber eine leitende Stellung einnimmt (z. B. Gutsinspektor oder Lagerführer), zum Hilfspolizeibeamten zweckmäßig ist, um dieser Person den Polen gegenüber eine noch grössere Autorität zu verleihen.

Die Bestellung zum Hilfspolizeibeamten erfolgt durch die Kreispolizeibehörde, soweit nicht in einzelnen Bezirken die Bestellung bereits durch die zuständige Staatspolizeistelle vorgenommen bzw. noch vereinbart wird. Die hiernach die Bestellung vornehmende Dienststelle hat die Aufsicht über die von ihr zum Hilfspolizeibeamten bestellte Person zu führen. In jedem Fall ist vor der Bestellung zum Hilfspolizeibeamten der Betreffende durch die zuständige Staatspolizeistelle zu überprüfen, die diesem auch besondere Aufgaben zuweisen kann; die Aufsicht über die Durchführung dieser Aufgaben führt in jedem Fall die Staatspolizeistelle. Der Hilfspolizeibeamte hat eine Armbinde mit entsprechender Aufschrift zu tragen.

- 4 -

Im übrigen teile ich in diesem Zusammenhang mit, dass nach einer Weisung des Oberkommandos der Wehrmacht die wischen Kriegsgefangenen beim Arbeitseinsatz möglichst nich in denselben Orten, keinesfalls aber in denselben Arbeitsstellen, oder Unterkünften zusammen mit den polnischen Kriegsgefangenen oder polnischen Zivilarbeitern eingesetzt bzw. untergebracht werden sollen.

In Vertretung:

gez. Heydrich



Beglückigt:
Heydrich
Kanzleiangestellte

Nr. 2759 a 75.

Zuständigkeitshalber an

Sachgebiet 27

weitergeleitet.

München, den 18. Juli 1940

Abteilung V:

W.W.W.

Bayer. Staatsmin. d. Innern
(Maß) 20. JULI 1940
Alt.
St.

Reichsführer SS
Chef der Deutschen Polizei
Ministerium des Innern

S IV D 2 - 3382/40

Berlin, den 10. Juli 1940

Schnellbrief

alle Staatspolizeileit - und Staatspolizeistellen
(mit Ausnahme der Staatspolizeileit- und
Staatspolizeistellen der in das

Reich eingegliederten
Ostgebiete).

Blauer. Staatsminist. d. Innern

16. JULI 1940

— Blau — Blau —
R. J. Müller G.S.

Nachrichtlich

den Höheren SS und Polizeiführern,
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD,
den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD,
den Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen
der in das Reich eingegliederten Ostgebiete,
den Ämtern I, II, III, V und VI des Reichssicherheitshauptamtes.

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und
Arbeiterinnen polnischen Volkstums - hier: Freilassung
polnischer Kriegsgefangener.

Bezugs Erlass vom 8.3.40 - S IV D 2 - 332/40

Anlagen : 1 geh.

WSP/6.13

In der Anlage übersende ich Abschrift meines Erlasses
vom heutigen Tage an die Höheren Verwaltungsochörden über Frei-
lassung polnischer Kriegsgefangener und deren Überführung in das
zivile Arbeitsverhältnis.

Es ist selbstverständlich, dass auf die zur Freilassung

HStA München, Allg. StA.

kommenden Kriegsgefangenen polnischen Volkstums auch meine
an die Staatspolizei - leit - stellen gerichteten Erlasses
die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und
arbeiterinnen polnischen Volkstums Anwendung finden.

Die zur Entlassung kommenden Kriegsgefangenen sind:
 Möglichkeit anhand des Sonderfahndungsbuches Polen zu überprüfen.
 Sollten sich zur Freilassung kommende Kriegsgefangene während
 der Zeit ihres Arbeitseinsatzes als Kriegsgefangene derartige
 Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin bzw. ein derartiges
 unsittliches Verhalten haben zuschulden kommen lassen, dass
 von vornherein ihr Einsatz als Zivilarbeiter eine Gefahr
 bedeutet, so bin ich damit einverstanden, dass gegen die Be-
 fenden sofort nach der Freilassung entsprechend den ergangenen
 Bestimmungen vorgegangen wird.

Bei der Überprüfung der als Hilfspolizeibeamte vor-
 schenen Betriebsangehörigen ist darauf zu achten, dass nur
 Personen ausgesucht werden, die über die nötige Eignung für
 die Behandlung der Polen verfügen und darüber hinaus evtl.
 der Lage sind, besondere staatspolizeiliche Aufgaben (z.B.
 Postüberwachung) auf Grund besonderer Beauftragung durchzuführen.

In Vertretung:

gez. Heydrich



Eigentum:
Dietrich
Kanzleistandort

Berlin, den 10. Juli 1940

101

Schnellbrief

An den

Herrn Reichskommissar für das Saarland,
die Herren Reichsstatthalter in der Ostmark,
die Landesregierungen - Innenministerien,
die Herren Regierungspräsidenten
in Preußen, Sachsen, Bayern, Sudetengau, Danzig,
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin,

Fachrichtlich

den Herren Reichsverteidigungskommissaren,
den Herren Reichsstatthaltern,
den Herren Oberpräsidenten in Preußen.

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volksstums - hier: Freilassung polnischer Kriegsgefangener.

Zuruf: Erlass vom 8.5.40 - S IV D 2 - 382/40.

Nach Mitteilung des Oberkommandos der Wehrmacht wird die Freilassung der polnischen Kriegsgefangenen in allen Wehrkreisen durchgeführt. Zur Freilassung kommen hierbei alle arbeitsfähigen polnischen Kriegsgefangenen, ausgenommen,

- a) alle in der Grenzzone befindlichen Kriegsgefangenen, soweit diese im Operationsgebiet liegt,
- b) alle Offiziere, Fähnriche und Unteroffiziere, letztere, soweit sie sich nicht zur Arbeit gemeldet oderselche bei Zuweisung willig aufgenommen haben,
- c) die sogenannte Intelligenz,
- d) völkische Minderheiten, z.B. Ukrainer und Weissrussen, ferner evtl. noch vorhandene polnische Juden und Zivilpersonen,
- e) arbeitsscheue, bestrafte, unzuverlässige und verdächtige Elemente,
- f) für Wehrmachtszwecke eingesetzte Kriegsgefangene.

Die unter a) - f) aufgeführten Personen verbleiben bis zu weiteres in der Kriegsgefangenschaft.

Die Freilassungen erfolgen ausschließlich unter der Bedingung, dass jeder einzelne Kriegsgefangene sich schriftlich verpflichtet, bis zur endgültigen Entlassung durch das Arbeitsamt in die Heimat als Zivilarbeiter jede ihm vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeit zu verrichten und seine Arbeitsstelle ohne Genehmigung des Arbeitsamtes oder der Polizei nicht zu verlassen.

Mit der Freilassung scheiden die Kriegsgefangenen aus dem Gewahrsam der Wehrmacht aus und werden damit Zivilarbeiter. Sie sind dementsprechend nach den Vorschriften betr. die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums zu behandeln.

Die freizulassenden Kriegsgefangenen werden an das für den Betriebsort zuständige Arbeitsamt übergeben. Sie werden bei der Freilassung von dem Arbeitsamt mit der Arbeitskarte, von dem Stalag mit den vorgeschriebenen Kennzeichen (s. Polizeiverordnung über die Kennzeichnung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8. März 1940) versehen.

Um die polizeiliche Erfassung der Freigelassenen zu erleichtern, sind die Stalags gehalten, den für den Betriebsort zuständigen Ortspolizeibehörden von dem genauen Ort und Zeitpunkt der Freilassung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Die zur Freilassung kommenden Kriegsgefangenen selbst werden darüber hingewiesen, dass sie sich innerhalb 24 Stunden bei der Ortspolizeibehörde zu melden haben.

Ich gebe hiervon Kenntnis und bitte, die nachgeordneten Dienststellen auf die Behandlung der zur Entlassung kommende

- 3 -

Kriegsgefangenen gemäss den Vorschriften meines Erlasses vom 8.3.40 - S - IV D 2 - 562/40 - hinzuweisen.

Ich stelle anheim, je nach den örtlichen Verhältnissen im Einvernehmen mit den Dienststellen der Wehrmacht und den Arbeitsämtern die in Ziffer 1 bis 3 meines Runderlasses vom 8.3.40 angeordneten Maßnahmen gleich bei der Freilassung der Kriegsgefangenen durchzuführen.

Ferner ist zu prüfen, ob nicht in Betrieben, in denen ein geschlossener Einsatz von (vor allem nunmehr aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen und an Beaufsichtigung gewohnten) Polen erfolgt, die Bestellung eines geeigneten deutschen Betriebsangehörigen, der im Betrieb den Polen gegenüber eine leitende Stellung einnimmt (z. B. Gutsinspektor oder Lagerführer), zum Hilfspolizeibeamten zweckmäßig ist, um dieser Person den Polen gegenüber eine noch grössere Autorität zu verleihen.

Die Bestellung zum Hilfspolizeibeamten erfolgt durch die Kreispolizeibehörde, soweit nicht in einzelnen Bezirken die Bestellung bereits durch die zuständige Staatspolizeistelle vorgenommen bzw. noch vereinbart wird. Die hiernach die Bestellung vornehmende Dienststelle hat die Aufsicht über die von ihr zum Hilfspolizeibeamten bestellte Person zu führen. In jedem Fall ist vor der Bestellung zum Hilfspolizeibeamten der Betreffende durch die zuständige Staatspolizeistelle zu überprüfen, die diesem auch besondere Aufgaben zuweisen kann; die Aufsicht über die Durchführung dieser Aufgaben führt in jedem Fall die Staatspolizeistelle. Der Hilfspolizeibeamte hat eine Armbinde mit entsprechender Aufschrift zu tragen.

- 4 -

Im übrigen teile ich in diesem Zusammenhang mit, nach einer Weisung des Oberkommandos der Wehrmacht die lichen Kriegsgefangenen beim Arbeitseinsatz möglichst in denselben Orten, keinesfalls aber in denselben Arbeitsstellen, oder Unterkünften zusammen mit den polnischen Gefangenen oder polnischen Zivilarbeitern eingesetzt untergebracht werden sollen.

In Vertretung:

gez. Heydrich



Beglubigt,
Heydrich
Fazit

NSiA München, Allg. SiA.
MInn 71632

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 5. August 1940

B.Nr. 3642/40g - IV A 1 C -

AII/1

- Schnellbrief -

Geheim

~~Geheimschreiber Dienst~~
- 8. AUG. 1940
RmL

512/40 g.

An

- a) die Staatspolizei-leit-stellen,
- b) die Kommandeure der Sicherheitspolizei
und des SD,

Nachrichtlich:

- c) dem Chef der Ordnungspolizei,
- d) den Höheren ~~H~~- und Polizeiführern,
- e) den Amtschefs, Gruppenleitern und Referenten des Reichssicherheitshauptamtes,
- f) den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD,
- g) den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
- h) den ~~H~~- und Polizeiführern,
- i) den Kriminalpolizei-leit-stellen,
- k) den SD-Leit-Abschnitten.

Betrifft: Umgang mit Kriegsgefangenen.

Vorgang: a) Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD v. 12.2.40 - B.Nr. IV 98/40g -

b) Erlaß des Reichsführers ~~H~~ und Chef der Deutschen Polizei vom 7.5.40 - S I A 1 - Nr. 97/II/40 - 176 -7 -

Anlagen: 2 lose Anlagen.

Infolge des Mangels an Arbeitskräften sind neben polnischen nunmehr auch französische, englische und belgische Kriegsgefangene in erheblichem Umfange zum Arbeitseinsatz gelangt.

Die Kriegsgefangenen sind streng aber korrekt zu behandeln. Im Hinblick auf die brutale Behandlung, die die deutschen Soldaten in der Gefangenschaft erduldet haben, ist hier keine Sentimentalität und auch kein falsches Mitleid am Platze.

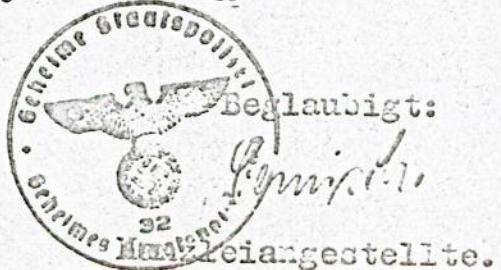
Von jedem deutschen Mann und jeder deutschen Frau muß daher erwartet und verlangt werden, daß sie sich eines würdigen Verhaltens befleißigen und den erforderlichen Abstand wahren.

Ich ordne hiermit an, daß die vorbezeichneten Erlasse bei der Bearbeitung von Fällen den Umgang mit Kriegsgefangenen betreffend, vollinhaltlich auch auf die Gefangenen der Westnächte anzuwenden sind. Insbesondere weise ich darauf hin, daß gemäß Befehl des Führers kriegsgefangene Franzosen, Engländer und Belgier bei Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen genau so mit dem Tode zu bestrafen sind wie die polnischen Kriegsgefangenen. Von Fall zu Fall ist mir in der bisher üblichen Form ausführlich zu berichten.

In diesem Zusammenhang weise ich ferner auf die Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11.5.40 (RGBl. I S. 769 v. 17.5.40) sowie auf die Erläuterungen zu der vorgenannten Verordnung - Rd.Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 14.6.1940 - I A 1 Nr. 97/40 - 176 - 7 - Befehlsblatt S. 57 - hin.

Als Anlage füge ich abschriftlich das Reichsverfügungsblatt - Ausgabe B - Vom 16.7.1940 des Stellvertreters des Führers der NSDAP. über Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen sowie die vom Reichsarbeitsminister am 10.7.40 herausgegebenen Bestimmungen und Grundsätze für den Kriegsgefangeneinsatz zur Kenntnis und Beachtung bei.

gez.: H e y d r i c h.



Kundsch. 107

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei



Der Stellvertreter des Führers
Stabsleiter

München 33, den
Braunes Haus

z.Zt. Berlin, den 14. August 19

*Mein
Mein*

*Mein
Mein*

R u n d s c h r e i b e n

an alle Reichsleiter und Gauleiter.

Die anliegende Denkschrift des Parteigenosse Gauleiter
Eggeling über die Frage der Beschäftigung Fremd-
völkischer übermittle ich Ihnen zur Kenntnisnahme.

Heil Hitler !

gez. M. Bormann .

1 Anlage.

F.d.R.:

Neuburg

Abschrift.

Halle, den 3. August 1940.

Am Sonnabend, den 20. Juli d.J. fand unter Vorsitz des Stellvertreters des Führers im Verbindungsstab Berlin eine Besprechung statt, die sich mit der Frage der Beschäftigung Fremdvölkischer im deutschen Bergbau befasste.

Die hierbei erwähnten Gesichtspunkte röhren m.E. an die tiefste Tiefe der nationalsozialistischen Weltanschauung. Dies ging auch aus den einleitenden Worten hervor, die der wirtschaftspolitische Referent beim Stellvertreter des Führers, Pg. Bärmann, der Einführung vorausschickte, indem er das zu besprechende Problem in 2 Teile zu teilen wünschte:

- a) die gegenwartsgebundene Lösung des zeitlichen Problems der Kohlenförderung.
- b) die grundsätzliche Seite der Gesamtfrage der Beschäftigung Fremdvölkischer im deutschen Bergbau.

Ich habe gleich zu Beginn der Aussprache die Bitte ausgesprochen, dass man bei der Frage der Beschäftigung Fremdvölkischer nicht nur den Bergbau, sondern auch die Landwirtschaft einbeziehen möge, da diese Frage an die letzte und grundsätzliche Erkenntnis biologischer Art des Nationalsozialismus röhre.

Ich darf zusammenfassend aber noch einmal auf den wesentlichen Inhalt meiner Ausführungen verweisen, dieselben ergänzen und die Bitte aussprechen, dass dieselben noch einmal vom Stellvertreter des Führers in ihrer Bedeutung gewürdigt werden, da ich seit Jahren immer wieder auf die unerhörte biologische Gefahr der gegenwärtigen Entwicklung hingewiesen habe und hierbei den Eindruck nicht los werden konnte, als ob ich mehr oder weniger mit meinen Gedanken allein auf weiter Flur stände. - Bezeichnend ist ja doch auch, dass der Anstoss zu der von mir freudigst begrüßten Aussprache nicht etwa von biologischer Seite kam, sondern von der Seite des Bergbaues. (Dr. Ley verwies auf die Schwierigkeiten und das Versagen in der Förderung der Kohle, die den

- 2 -

Reichskohlenkommissar mit tiefen Sorgen erfülle.) Der Bergbau kann seine Aufgaben nicht mehr erfüllen und zwar aus Mangel an Menschen, bzw. menschlicher Leistung. - In nachfolgendem möchte ich nun noch einmal zu dem Gesamtproblem Stellung nehmen:

Wenn man nach den tiefen Gründen für das Verlöschen der grossen Kulturen der Menschheit forscht, dann wird immer wieder das Schwinden der Volkskraft, d.h. der biologischen Energie als Ursache angesehen werden müssen. Dieses Schwinden der biologischen Energie geht aber gleichzeitig Hand in Hand mit einem der Gesamt menschheit nun einmal innewohnendem Drange nach dem Ausweichen vor dem Lebenskampf, im wesentlichen der harten Arbeit. Je höher ein Volk seine rassischen Eigenschaften zur Entfaltung bringt, um so grösser ist die Gefahr, dass gleichzeitig mit dieser Höherentwicklung auch die ersten Verfallserscheinungen sich ankündigen.

Wir brauchen nur das Beispiel aus der jüngsten Geschichte zu nehmen: das französische Volk. Der Franzose wollte keine harte Arbeit mehr tun. Der Bergbau und die bäuerliche Arbeit wurden vernachlässigt. Seit 1918 sind 1 300 000 Bauern in Frankreich vom Land in die Städte abgewandert. Die einheimischen Bergleute und Bauern haben fast ausschliesslich fremden Arbeitskräften des Auslandes Platz gemacht. Demgegenüber hat der Handel um 120 % zugenommen. Die Großstadt Paris ist weiter gewachsen und der Hauptaufenthaltsort für all das Volk der Händler geworden. Kein Volk ist so wie Frankreich von jener Seuche erfasst, die die weisse Rasse zu vernichten droht, d.h. der Flucht aus der harten Arbeit, die gewissermassen die Probe auf die Stärke des Volkstums ist.

Und wenn wir demgemäß rückschauend die Entwicklung des deutschen Volkes ansehen, so müssen wir tatsächlich sagen, dass auch bei uns sich ähnliche Symptome zeigen, die mit Naturnotwendigkeit zur biologischen Vernichtung unserer Rasse führen müssen.

Ich habe seit Jahren dies Gespenst der eigenen Volksvernichtung aufzuzeigen versucht. Mit Recht hat man mir gesagt, wir können heute angesichts der drohenden aussenpolitischen Gefahr nicht

anders, als alle Kräfte in die Rüstungsindustrie zu stecken, und alles was mit ihr zusammenhängt.

So richtig dieser Hinweis sein mag, die nat.soz. Partei darf sich nicht der Erkenntnis verschliessen, dass das, was in den Jahren seit der Machtübernahme geschehen ist, oft das Gegenteil von dem ist, was wir für die Zukunft zu tun haben. - Es ist nun aber leider so, dass bis in die höchsten Parteidienststellen hinein, die gegenwartsgebundene Ausschaltung weltanschaulicher Grundsätze, als Nationalsozialismus angesehen wird, dass man sich mit diesen Erscheinungen bereits innerlich abgefunden hat, und dass man sie mit dem Hinweis auf den Führer sogar als überholt bezeichnet, indem man etwa wie folgt argumentiert:

1. Der Führer hat dem deutschen Volk grosse Aufgaben gestellt, und er stellt täglich wiederum grosse Aufgaben. Diese müssen geschafft werden. - Wenn wir sie nicht mit deutschen Menschen schaffen können, dann muss wir fremde Kräfte zur Hilfe nehmen.
2. Der Führer will aber auch einen sozialen Staat aufbauen. - Er steht deshalb auf dem Standpunkt, dass jetzt nach dem Krieg die Arbeitskräfte des deutschen Volkes nicht mehr so in Anspruch genommen werden dürfen, wie dies bisher der Fall gewesen ist. - Wenn nun schon bisher die eigenen Arbeitskräfte für die Lösung der vom Führer gestellten Aufgaben nicht ausgereicht haben, dann muss bei verkürzter Arbeitszeit erst recht ein Mangel an Arbeitskräften eintreten. Es müssen also noch mehr Ausländer und Fremdvölkische importiert werden.

Ich glaube, dass, wenn man auf die Dauer weiter so argumentiert, dies zu Zuständen führt, die den gesamten sozialen Aufbau des Volkes mit Vernichtung bedrohen. - Es ist nur zu verständlich, dass der Führer mit seinem weit über das Heute gerichteten Blick, das deutsche Reich der Zukunft schaut und unendlich viele Dinge, die er vor sein geistiges Auge stellt, auch noch verwirklicht sehen möchte. Der Führer sagt:

" Ich muss die Zeit nutzen, die mir die Vorsehung schenkt."

Demgegenüber muss es aber Aufgabe der in der harten Wirklichkeit

des Tages stehenden führenden Menschen sein, die Grenzen zu erkennen, die uns gesetzt sind. Und hier vermisste ich seit Jahren bereits die klare Linie der Partei, die ihren Parteigenossen immer wieder vor Augen stellt: "Dies ist gegenwartsgebunden notwendig aber weltanschaulich falsch - Und jenes hat zu geschehen!" Aus dieser Erkenntnis heraus möchte ich folgende Grundsätze aufstellen:

Ist es richtig, dass sich die weisse Rasse nur in harten Aufgaben höher entwickeln kann? Dann ist es auch notwendig, die beste rassische Substanz dorthin zu bringen, wo diese harten Aufgaben, denen der einzelne Mensch auszuweichen versucht, zu lösen sind. Dies kann aber nur dort sein, wo die Dauer und die Beständigkeit des Arbeitsplatzes eine standortgebundene Familienbildung ermöglicht und damit die Voraussetzung für reichen Kindersegen schafft. Und dies ist die Arbeit des Landmannes, des Forstmannes, der Seefischerei und auch der Bergbau. -

Diese Arbeitsgebiete unterliegen zutiefst dem Einfluss der Natur und ihren Gewalten und stellen damit auch erhöhte Anforderungen kämpferischer Art. Dieser Kampf mit der Natur erhält den Menschen jung und stark. Die Arbeit dieser Art ist auch nicht in dem Sinne technisch zu bewältigen, wie die sonstige gewerbliche Arbeit. Die Technik findet hier an den Naturgewalten immer wieder ihre Grenzen. - Ist es beim Bergbau und in der Fischerei die Gefahr, so ist es beim Bauern die Unregelmässigkeit, der Einfluss der Naturgewalten auf die zeitliche Bindung seiner Arbeit und die Abhängigkeit von Wetter und Tier, die ihn nicht zum Herrn über diese Gewalten werden lässt. Aber gerade aus diesen Gründen schlummern im deutschen Bergmann und im deutschen Bauern über Jahrhunderte hinweg die stärksten rassischen Kräfte, die später in Berührung dann mit der städtischen Zivilisation sehr schnell zur Blüte kommen und von ihr in wenigen Generationen fast verzehrt werden, um dann auch bald zu verlöschen.

Gerade hierin liegt aber das Geheimnis dieser, mit den Naturgewalten verbundenen Arbeitsgebiete (dem täglichen Brot der Bauern und dem Urstoff der Erde, Kohle, Erz, Salz), dass sie die ganzen Jahrhunderte hindurch immer wieder neue Kräfte gebären konnten. Wenn wir diesen Quell verschütten, wenn wir diese Arbeit

nicht ausschliesslich dem deutschen Menschen vorbehalten, dann vernichten wir praktisch damit den mütterlichen Schoss unseres Volkstums und müssen mit Naturnotwendigkeit in wenigen Generationen das erleben, was Frankreich heute erlebt, den vollständigen Zusammenbruch seiner Volkskraft, d.h. seiner blutlichen und fleischlichen Substanz.

Ich sehe in dieser Feststellung den Ausgangspunkt für alles, was der Nationalsozialismus für die Zukunft an Entscheidungen zu treffen hat. -

So wie sich im Soldatentum das beste rassische Material bei höchstem Einsatz des Lebens dort sammelt, wo es Gefahren zu überstehen hat (Flieger, Hochgebirgstruppe, Panzertruppe, U-Boot-Waffe) so muss auf der Seite der Produktion die besten Rassenkräfte dort verwendet werden, wo noch irgendwie eine Auseinandersetzung mit den Naturgewalten stattfindet und damit der mütterliche Schoss der Erde fruchtbar erhalten wird.

Im Gegensatz zu dieser meiner Anschauung ist von vielen Parteigenossen und auch Parteiführern der Gedanke herausgestellt worden, nun sei es Zeit, das deutsche Volk von der schweren Arbeit zu befreien, sie den Hilfsvölkern zu überlassen und das deutsche Volk der Segnungen der Zivilisation und die deutschen Arbeiter der Segnungen der Technik teilhaftig werden zu lassen. Man stellt sich das dann so vor und propagiert es auch: "Möglichst langes Wochenende, nach Möglichkeit noch Wochenanfang, leichteste Maschinenarbeit mit 8-Stundentag, möglichst viel Zerstreuung durch grosstädtische Vergnügungsindustrie, viel Reisen, Ferien und Urlaub, kurzum alle sozialen Errungenschaften großstädtischer Zivilisation für die deutschen arbeitenden Schichten. - Alle schwere und harte Arbeit dann für die ausländischen und fremdvölkischen Arbeitskräfte."

Nach meiner Überzeugung müsste eine solche Entwicklung zur Vernichtung der Widerstandskraft unseres Volkstums in wenigen Generationen führen. Einem Volk, das nicht mehr bereit ist, die harten Arbeiten des Lebens zu tun, fehlt der Anstoss zur Höherent-

wicklung und trägt die Voraussetzung seines Unterganges bereits in sich. Es muss unterwandert werden von jenen fremdvölkischen Kräften, die eben bereit sind, diesen Lebenskampf zu führen. Es mag sein, dass für kurze Zeit diese fremdvölkischen Arbeitskräfte sich dem, dann der Überzüchtung und Verweichlichung verfallenden Volk unterordnen, aber dies ist dann nur eine Zeiterscheinung, wie es die Geschichte immer wieder bestätigt hat.

Zusammenfassend muss also gesagt werden; so glücklich wie wir über die grosse Aufgabenstellung sind, so sehr hat die Partei sich die Frage vorzulegen und zu entscheiden:

1. Welche Aufgaben das deutsche Volk erfüllen kann mit der eigenen Volkskraft,
2. Wieviel fremdvölkische Arbeitskräfte wir ohne Gefährdung der biologischen Substanz unseres Volkes hereinnehmen dürfen,
3. Auf welchen Gebieten wir die eigenen Arbeitskräfte einzusetzen haben und wo die fremden?

Die Partei muss hier ganz eindeutig Stellung nehmen um damit der zukünftigen Entwicklung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens überhaupt eine Linie zu geben. - Die Dinge treiben zu lassen würde bedeuten, zu Gunsten gegenwartsgebundener Zeiterfolge, das völkische Leben der Nation zu vernichten.

Was nützt es, wenn der Führer heute ein Reich baut, von gigantischen Ausmaßen, wenn er Europa eine Neuordnung gibt und sein eigenes Volk nicht einmal Ordnung halten kann?

Erst müssen wir uns selbst eine soziale Ordnung geben, erst dann können wir andere damit beglücken. -

Und in diesem Zusammenhang muss die Entwicklung gesehen werden, die zu jener sozialen Diskrepanz geführt hat, welche heute die Entstehung eines gerechten sozialen Gefüges unmöglich macht: Die Entwicklung seit den 80-iger Jahren des 19. Jahrhunderts ist charakterisiert durch ein stetiges Bemühen der öffentlichen

Hand, den Preis für die Urproduktion (Landwirtschaft und Bergbau) als die Grundlage des sozialen Lebens zu stabilisieren und zwar möglichst niedrig zu halten, dahingegen die Preisgestaltung der anderen Gebiete als mehr oder weniger unwesentlich zu behandeln. Ganz besonders auf dem Gebiete der Lebensmittel hat dies zu einer Unterbewertung der gesamten Agrarproduktion geführt, wie aber auch festzustellen ist, dass der Preis für den Rohstoff (Kohle und Erze) festgehalten worden ist, oder jedenfalls nur eine schwache Steigerung erfahren hat; dahingegen aber die Preise für alle arbeitenden Gewerbe laufend in die Höhe gegangen sind.

Will man eine solche Entwicklung vom Standpunkt des Sozialpolitikers aus vertreten, dann heisst das mit anderen Worten: "Wir müssen alles tun, um den Lebensstandard des deutschen Volkes zu heben. Damit wir aber das können, muss die Landwirtschaft und der Bergbau bei seinem niedrigen Lebensstandard bleiben!" Praktisch bedeutet dies die Ansage des Klassenkampfes der verarbeitenden Industrie sowie des Handels gegen die Urproduktion.

Kann man sich dann aber wundern, wenn aus dieser Urproduktion eine immer stärker werdende Wallfahrt in diejenigen Erwerbszweige stattfindet, denen ein grösseres soziales Verständnis entgegengebracht wird?

Diese Abwanderung hat seit 1933 ständig zugenommen, zumal die von der Partei eingeschlagene Kultur- und Schulpolitik das Land weiter zurückgedrängt, die Städte und Industriegebiete aber in den Vordergrund gerückt hat. Die Schulreform hat leider mit dem Ausbau des "Daches" statt mit dem des Grundes begonnen, nämlich mit der "Reform" der höheren Schule. Ihren Ausgang hätte sie nehmen müssen von der Volksschule und da wieder von der einklassigen und wenig gegliederten Dorfschule. Für die höheren Schulen haben gesetzlich verankerte Erlasse ein aufwendiges "Schulraumprogramm" sicher gestellt, während die Dorfschulen vielfach noch in Hütten untergebracht sind, die das deutschen Volkes unwürdig sind. Die Lehrerwohnungen sind derart primitiv, dass kein anständiger Lehrer dort aushalten kann. Der Zugang zu den höheren Schulen der Städte (Zubringerschulen!) ist immer schwieriger, die Sorge um die Ausbildung der Kinder immer grösser ge-

worden, denn die Unkosten dafür sind täglich gestiegen. Als einzige Rettung sieht jeder, der nicht gebunden ist, die Abwanderung in die Stadt, auch der Lehrer.

Ich komme noch einmal auf die Preisentwicklung zurück. Man täusche sich nicht. Man kann auf die Dauer nicht, wie wir dies in dem letzten halben Jahrhundert erlebten, eine Arbeit unterbewerten, indem man das Produkt unterbewertet und dann erwartet, dass sich die Menschen nach dieser Arbeit drängen; denn die Bewertung des Produktes zeigt den Wert an, den die Arbeit des produzierenden Volksgenossen für die Gemeinschaft hat.

Lässt man den Handel weiter derartige Verdienste machen, wie in dem letzten halben Jahrhundert, dann muss auch der Handel im Volk zu einem Ansehen kommen, dass in gar keinem Verhältnis steht, zu seiner Leistung. Bezahlt man die Urprodukte weiter im Verhältnis zu anderen wirtschaftlichen Funktionen so schlecht wie bisher; dann darf man sich auch nicht wundern, wenn diese Arbeit als minderwertig angesehen wird und die Menschen aus dieser Arbeit davonlaufen.

Darüber hinaus aber muss erkannt werden, dass bei dem laufenden Fortschritt der Technik die Verarbeitung täglich billiger werden kann, was bei der Urproduktion nur bedingt möglich ist. Es ist geradezu wunderbar, wenn man heute durch die Anlagen der Rüstungsindustrie geht und dort sieht, wie ungelernte Arbeiter und Arbeiterinnen die schwierigste und komplizierteste Arbeit leisten können, weil die Maschine ihnen alles abnimmt. Die Ausbildung an so einer Maschine dauert oft nur Stunden, manchmal Tage. Was bedeutet demgegenüber die Ausbildung eines tüchtigen Landwirtes oder eines wirklichen Landarbeiters, wie er sein soll, und eines Bergmannes. - Der menschliche Geist wird auch weiterhin der verarbeitenden Industrie zu Hilfe kommen. Ist es aber darum nötig, dass die hier arbeitenden Menschen, die mit der Einführung jeder Maschine leichtere Arbeit zu leisten haben, ihren Lebensstandard auf Kosten der in der Urproduktion stehenden Volksgenossen erhöhen? oder aber, dass die Gewinne, die erzielt werden, immer weiter steigen?

Man wird mir antworten: "Ja, diese Gewinne kommen ja aber nicht

dem Betrieb zugute, sondern der Volksgemeinschaft, dem Staat, denn sie werden ja in erhöhten Steuern wieder eingezogen." Ein solcher Einwurf ist mir immer wieder entgegengehalten worden. - Er zeigt, wie wenig wirtschaftlich die Menschen heute noch denken können. Es ist ja das Traurige, dass man heute gewohnt ist, alle Dinge vom Gelde her zu sehen, aber nicht von der Arbeit; denn die erhöhten Steuern, über die sich der Staat freuen mag, bezahlt ja nicht derjenige, der sie abführen muss, sondern der, der die überhöhten Preise der gewinnbringenden Betriebe bezahlen muss. Die Industrie kann ihren verhältnismässig niedrigen Lohnstand nur deshalb erhalten, weil die Volksgenosse[n] der Urproduktion ihre Arbeit nicht gerecht bezahlt erhalten. Danach ist es so, dass die Urproduktion, d.h. Landwirtschaft und Bergbau, auch die Steuern an den Staat noch bezahlen müssen, weil sie die am unsozialist bezahlten sind. - Den letzten beißen die Hunde. -

Man mag bisher immer wieder mit der Entschuldigung gekommen sein: "Ja, wir konnten das jetzt nicht anders." Nach dem Krieg ist es aber notwendig, dass wir anders können. Diese Entschuldigung darf nicht mehr verfangen, sondern es muss endlich die deutsche Wirtschaftspolitik von der Urproduktion her aufgebaut werden. Wenn man heute nun sagt: wir haben dies und jenes an Aufgaben vom Führer erhalten, daa ist es nach meiner Überzeugung die erste Voraussetzung, dass die Urproduktion in Ordnung ist. Glaubt man in denselben Gleisen wie bisher weiter fortfahren zu dürfen, dann werden wir innerhalb von 10 Jahren eben nur noch Bauarbeiter haben, nur noch Händler und Techniker, aber keinen Menschen mehr, der für das tägliche Brot sorgt, und der die Rohstoffe des Bergbaues liefert. -

Ich glaube, mit diesen Ausführungen den ganzen Ernst der Lage aufgezeigt zu haben, vor dem das deutsche Volk in seiner Wirtschaftspolitik steht.

Abschliessend glaube ich, dass wir daher vom Nationalsozialismus her zur Forderung kommen müssen

1. Zum ewigen Rohstoff "Erde" gehört der ewige Rohstoff "Mensch". Mit anderen Worten: die Urproduktion und die ihr wesensgleichen

Arbeitsgebiete müssen daher ausschliesslich dem deutschen Volksgenossen vorbehalten bleiben.

2. Ist man daher auf Grund des gesamten geschichtlichen Auftrage vor die Frage gestellt, fremdvölkische Arbeitskräfte einzusetzen, so in erster Linie im Strassenbau, in Kulturarbeiten, in der Bauindustrie und Tagebau als Handlanger. Kurz, überall dort, wo der Arbeitsplatz wechselt.
3. Die Arbeiter der Urproduktion (Landwirtschaft und Bergbau) müssen als Grundlage für das gesamte soziale Gefüge der Nation eine Bewertung erfahren (Preisbildung), die diese, als den biologisch wichtigsten Teilen der Wirtschaft, in die Lage versetzt, rassisch hochwertige Elemente zu halten.
4. Alle sozialen Leistungen müssen in erster Linie darauf abgestellt werden, dem Ausbau der Familie und dem Familienleben zu dienen. Als wirklicher Sozialismus ist nur das anzusehen, was auf dieses Ziel ausgerichtet ist. (Wohnungsbau, Wohnungskultur, gesunde Kleidung, Kinderfürsorge.)
5. Die verschiedenen Zweige der großstädtischen Vergnügungs-industrie, wie sie jahrhundertelang durch Interessenten (z.B. die Kirche als Mittel zum Sündigen) propagiert worden sind, müssen zweit- und drittrangig behandelt werden, ausgehend von dem Gedanken, dass die primitivsten Dinge des Lebens, Nahrung, Wohnung und Kleidung, die ersten und natürlichsten Lebensäußerungen einer wirklichen Kultur sind.
6. Die Steuergesetzgebung des Reiches muss auf diese, der biologischen Zukunft der Nation dienenden Gesichtspunkte ausgerichtet werden, damit nicht wie bisher die Städte zum ausschliesslichen Zentralpunkt einer völklichen Wohlhabenheit werden.

gez. E g g e l i n g .

Sigel.

Es wird amtlich bescheinigt, daß die vorstehende
11 Seite(n) umfassende Ablichtung mit der Vor-
lage im Bundesarchiv, Bestand NS 6
Nr. 332 vollständig übereinstimmt.
Koblenz, den 4. 11. 1968

Schulz-Schafforz
(Schulz-Schafforz)
Archivinspektorin



C II - 11
119

20. Okt. 1942

Sicherheitspolizei

E.K. I/II Außenstelle

St. Avold

Eingegangen 21. Okt. 1942

Tgb. Nr.

3215

R u n d e r l a B

des Reichsführers # und Chefs der Deutschen
Polizei

vom 3. 9. 1940 - S - IV D 2 - 3382/40

an alle Staatspolizei - leit - stellen

Betrifft: Behandlung der im Reich einge-
setzten Zivilarbeiter und -ar-
beiterinnen polnischen Volkstums.

(Anlage nachgeheftet)

Enclasseur 4

Der Reichsführer SS
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

Berlin, den 3. September 1940

- IV D 2 - 3382/40

120

An

die im nachgesetzten Verteiler II
näher bezeichneten Dienststellen
(Staatspolizei - leit - stellen)

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter
und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Bezugs: Erlaß vom 8. 3. 1940 - S - IV D 2 - 382/40.

Anlagen: 1.

In der Anlage übersende ich Abdruck meines Erlasses an die
höheren Verwaltungsbehörden vom heutigen Tage.

I.

Aus den in diesem Erlaß an die höheren Verwaltungsbehörden
gegebenen Richtlinien ergibt sich für die staatspolizeiliche Be-
handlung folgendes:

1. Die in Ziffer 1 der Anlage getroffene Feststellung des Perso-
nenkreises, der den unter obigem Betreff ergangenen Bestimmun-
gen unterliegt, ist auch für die Anwendung der auf dem staats-
polizeilichen Gebiet ergangenen Anordnungen maßgebend.

Der Einsatz der unter Ziffer 1b der Anlage näher bezeich-
neten fremdvölkischen Arbeitskräfte aus den Ostgebieten und dem
Generalgouvernement und deren Freistellung von den für die Zi-
vilarbeiter polnischen Volkstums geltenden Einschränkungen birgt
ähnliche Gefahren in sich wie der Masseneinsatz polnischer Zivil-

112

arbeiter. Es ist Aufgabe der Geheimen Staatspolizei, auch diesen Gefahren wirksam zu begegnen.

Entsprechend der zu erfolgenden Belehrung (vorletzter Absatz von Ziffer 1 der Anlage) sind daher die genannten fremdvölkischen Arbeitskräfte aus den Ostgebieten und dem Generalgouvernement in den in meinem Erlaß vom 8. 5. 1940 genannten Fällen von Arbeitsverweigerung, Aufhetzung, Sabotage, eigenmächtigem Verlassen der Arbeitsstätte, unsittlichem Verhalten gegenüber Deutschen usw. grundsätzlich entsprechend den für die Arbeitskräfte polnischen Volkstums geltenden staatspolizeilichen Bestimmungen zu behandeln. Es ist jedoch zunächst zu versuchen, bei Arbeitsverweigerung und Aufhetzung durch Belehrung eine Änderung des Verhaltens zu erzielen.

2. Die im Zuge des ausländerpolizeilichen Überprüfungsverfahrens bestimmungsgemäß bisher durchgeföhrte Anfrage der Ausländerpolizeibehörde bei den Staatspolizei - leit - stellen fällt künftig fort.

3. Der in Ziffer 4 Abs. 4 der Anlage erwähnte Arbeitsplatzwechsel auf polizeiliche Veranlassung darf nur in den Fällen erfolgen, in denen ein weiteres Verbleiben der Arbeitskraft auf dem Arbeitsplatz, sei es durch das Verhalten des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers, aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht länger zu verantworten ist.

Ein solcher Grund ist noch nicht allein in einem unerlaubten Verlassen des Arbeitsplatzes durch die Arbeitskraft zu erblicken. Grundsätzlich muß vielmehr daran festgehalten werden, daß bei einem unerlaubten Verlassen des Arbeitsplatzes die Arbeitskraft wieder auf die alte Stelle zurückgebracht wird; denn

häufig verlassen die Polen ihre Arbeitsstellen, um sich einen günstigeren Arbeitsplatz zu suchen oder um langsam nach dem Osten zurückzuwandern, wobei sie sich auf ihrer Wanderung wiederholt neu in Arbeit vermitteln lassen. Der Einsatz an einer anderen Arbeitsstelle würde diesen Bestrebungen nur entgegenkommen. Die Rückführung wird in der Regel durch Sammeltransport vorzunehmen sein.

4. Bei Einweisung in ein Konzentrationslager sind Ausländerpolizeibehörde und Arbeitsamt zu unterrichten, um die genaue Durchführung der in Ziffer 4 der Anlage getroffenen Anordnung zu gewährleisten. Eine besondere Mitteilung an das Reichssicherheitshauptamt erübrigt sich, da dieses die Einweisung ja genehmigt haben muß.

Bei Entlassung aus dem Konzentrationslager und bei sonstigen Haftentlassungen in den Fällen, in denen eine Umvermittlung aus sicherheitspolizeilichen Gründen notwendig wird, ist die Arbeitskraft dem Arbeitsamt zu überweisen.

5. Unabhängig von dem Erlass des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 13. 6. 1940 über die kirchliche Behandlung der Arbeitskräfte polnischen Volkstums ist an den bisher getroffenen Maßnahmen, die eine streng gesonderte kirchliche Betreuung der Polen von der deutschen Bevölkerung zum Ziele haben, festzuhalten. Beim Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten ist eine Ergänzung seines Erlasses angeregt worden.

6. Die in Ziffer 11 der Anlage getroffene nochmalige Anordnung, daß den Staatspolizei-leit-stellen die Fälle von Arbeitsunlust und -niederlegung, die schweren Verstöße gegen die ergangenen Bestimmungen und auch Vergehen und Verbrechen der Polen, wie z. B. Sittlichkeitsdelikte, Sabotagehandlungen, Brandstiftungen usw. zu melden sind, bezweckt die einheitliche Unterrichtung der Staats-

polizei - leit - stellen.

Es ist damit nicht beabsichtigt, allgemeine Delikte, die staatspolizeilich nicht interessieren, nunmehr durch die Staatspolizei - leit - stellen behandeln zu lassen. Diese Fälle sind vielmehr der meldenden Dienststelle zur weiteren Bearbeitung zu überlassen. Die Staatspolizei - leit - stellen müssen aber, da ihnen die Bekämpfung der aus dem Masseneinsatz von fremdvölkischen Arbeitern erwachsenden Gefahren obliegt, die Möglichkeit haben, zu prüfen, ob staatspolizeiliche Belange berührt werden und dementsprechend eine staatspolizeiliche Behandlung, wie sie in meinem Erlass vom 8. 3. 1940 näher geregelt ist, zu veranlassen ist.

In den aufgeführten Fällen hat dies schon nach den bisherigen Anordnungen zu erfolgen.

II.

Darüber hinaus sind für die staatspolizeiliche Arbeit noch folgende Ergänzungen erforderlich:

1. Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Männern und weiblichen Arbeitskräften polnischen Volkstums.

Die über diese Fälle eingehenden Berichte zeigen, daß fast durchweg die intimen Beziehungen zu den Polinnen von dem betreffenden deutschen Mann gesucht worden sind, dazu kommt noch, daß die Polinnen sehr häufig in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen deutschen Männern stehen. Vielfach sind es die Bauernsöhne oder dienstliche Vorgesetzte, in einzelnen Fällen sogar die Dienstherren selbst, die die Polinnen zum Geschlechtsverkehr veranlassen. Gerade diejenigen

Polinnen, die ihrer Arbeitsverpflichtung nachkommen und sich ihre Arbeitsstätte erhalten wollen, werden leicht geneigt sein, sich dem Verlangen ihrer Arbeitgeber oder Aufsichtspersonen zu beugen.

Aus diesem Grunde ist bei Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Männern und weiblichen Arbeitskräften polnischen Volkstums keine Sonderbehandlung zu beantragen.

In diesen Fällen ist vielmehr folgendermaßen zu verfahren:

a) Die Polin ist kurzfristig in Schutzhaft (bis zu 21 Tagen) zu nehmen in den Fällen, in denen sie zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses durch den Mann veranlaßt worden ist. Nach Haftentlassung ist die Polin in eine andere Arbeitsstelle zu vermitteln. In allen übrigen Fällen, vor allem in solchen, in denen weiterer künftiger Geschlechtsverkehr mit deutschen Männern anzunehmen ist, in Wiederholungsfällen, bei Verführung deutscher Jugendlicher usw., ist Überweisung der Polin in ein Frauen-Konzentrationslager zu veranlassen.

b) Der deutsche Mann ist grundsätzlich auf die Dauer von drei Monaten einem Konzentrationslager zuzuführen, daneben können je nach Lage des Falles weitere staatspolizeiliche Maßnahmen oder Auflagen, z. B. Sicherungsgeld, Geldbuße an das Rote Kreuz usw. ergriffen werden. Wenn der deutsche Mann unter besonders verantwortungsloser und brutaler Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses die Polin zum Geschlechtsverkehr gezwungen und somit das Ansehen des deutschen Menschen in besonderem Maße geschädigt hat, ist dies in der Meldung ausdrücklich hervorzuheben, damit alsdann noch weitgehendere Maßnahmen ergriffen werden können.

Handelt es sich bei dem Mann, der Geschlechtsverkehr mit der Polin ausgeübt hat, um einen Betriebsführer oder hat ein solcher seine in dieser Hinsicht bestehende Aufsichtspflicht erheblich ver-

letzt, ist dafür Sorge zu tragen, daß ihm die Arbeitskräfte polnischen Volkstums entzogen und künftig keine mehr zugewiesen werden.

Die Schutzaftanträge sind für beide beteiligten Personen in einem Bericht zu stellen; Doppel-Berichte ist bei zufügen.

2. Sonderbehandlung.

a) Vorschläge auf Sonderbehandlung sind grundsätzlich nur für männliche Arbeitskräfte polnischen Volkstums zu machen. Nur in ganz besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen ist in Erwägung zu ziehen, ob auch weibliche Arbeitskräfte polnischen Volkstums einer Sonderbehandlung unbedingt unterworfen werden müssen.

b) Die Vorschläge auf Sonderbehandlung sind - unter Weißfall der in Ziffer 2 Abs. 2 des oben angezogenen Erlasses vor geschriebenen fernschriftlichen Meldungen - durch Schnellbrief unverzüglich einzureichen. Die Berichte haben eine eingehende Sachdarstellung und die Feststellung der Volkstumszugehörigkeit des Betreffenden zu enthalten.

Wird Sonderbehandlung für Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen beantragt, ist in Zweifelsfällen die Volkstumszugehörigkeit der deutschen Frau darzulegen. Für die Behandlung der deutschen Frau ist ferner die Feststellung unerlässlich, ob Schwangerschaft besteht oder nicht, gegebenenfalls in welchem Monat und ob sie gleichzeitig auch Verkehr mit deutschen Männern gehabt hat. Weiterhin ist anzugeben, ob die betreffenden Personen über das Verbot des Geschlechtsverkehrs belehrt worden sind bzw. sie das Unerlaubte ihres Tuns erkannt haben.

c) Um eine Verzögerung der Bearbeitung zu vermeiden, "sind dem Schnellbrief die erforderlichen Unterlagen (Vernehmungsdurchschriften, amtsärztliches rassisches Gutachten und die die Rassenmerkmale deutlich kennzeichnenden Lichtbilder, in Fällen des Geschlechtsverkehrs oder der Vornahme unzüchtiger Handlungen an deutschen Frauen auch Lichtbilder der Frau) beizufügen.

d) Zur Vermeidung einer Doppelbearbeitung ist in Sonderbehandlungsfällen von der Stellung eines gesonderten Schutzaftantrages abzusehen. Der Schutzaftantrag ist vielmehr in jedem Falle hilfsweise neben dem Vorschlag auf Sonderbehandlung im gleichen Bericht zu stellen. Für die hier gegebenenfalls anzulegenden Schutzaftvorgänge ist neben den gemäß Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25. i. 1938 - Pol. S - v 1 - 70/37 - 179 g - und den Ergänzungserlassen vorgeschriebenen Schutzaftunterlagen noch eine Durchschrift des Schnellbriefberichts beizufügen.

In Fällen des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen sind die Schutzaftanträge für beide Personen (für den Polen nach vorhergehendem Absatz in der Regel nur hilfsweise) in dem gleichen Schnellbriefbericht zu stellen. Für die Schutzaftakte der Frau wird alsdann die Übersendung einer weiteren Durchschrift des Schnellbriefberichts erforderlich.

e) Die Schnellbriefberichte sind dem Referat IV D 2 des Reichssicherheitshauptamtes zuzuleiten, das, soweit Schutzaft erforderlich wird, dem Referat IV C 2 den Gesamtvorgang bzw. das Doppel des Berichts weitergibt.

3. Haft.

In vielen Fällen werden die Arbeitskräfte polnischen Volksstums eine kurzfristige Inhaftierung als angenehme Unterbrechung

ihres Arbeitseinsatzes mit oft anstrengender Tätigkeit ansehen. Die kurzfristige Haft ist aber bei geringeren Vergehen unerlässlich, um die Arbeitskräfte nicht allzulange dem Arbeitseinsatz zu entziehen. Die abschreckende Wirkung der Kurzfristigen Haft ist daher durch die Art ihrer Vollziehung zu erkennen. Ich habe demzufolge keine Bedenken, wenn die Kurzfristige Haft bei harten Lager und Beschränkung der warmen Mahlzeiten, wobei jedoch innerhalb von vier Tagen mindestens eine warme Mahlzeit gereicht werden muß, vollzogen wird.

Bei einer solchen Vollziehung der kurzfristigen Haft wird diese Maßnahme von einzelnen Staatspolizei - leit - stellen häufiger anzuwenden sein als bisher.

4. Abschiebung von Arbeitskräften polnischen Volkstums in ihre Heimatgebiete.

Der Einsatz von Arbeitskräften polnischen Volkstums hat nur dann Zweck, wenn diese Arbeitskräfte überhaupt zu einer vollen Arbeitsleistung fähig sind.

So wenig ein Abschub dieser Arbeitskräfte als Strafmaßnahme in Frage kommt, so müssen doch alle als Arbeitskräfte unbrauchbaren Polen aus dem Reich entfernt werden.

Ich ersuche daher, sich in dort anfallenden Fällen mit den Arbeitsmännern in Verbindung zu setzen und von diesen den Abtransport der Kranken, Geistesgeschwachen oder aus sonstigen Gründen für den Arbeitseinsatz für längere Zeit unbrauchbaren Arbeitskräften polnischen Volkstums und auch von schwangeren polnischen Arbeiterinnen, deren Arbeitsunfähigkeit etwa im sechsten Monat der Schwangerschaft anzunehmen sein wird, zu erwirken.

In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, daß das Nachziehen von Familienangehörigen der Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die sich im Reich meist untätig, wie z. B. die Kinder, aufhalten, sowohl dem Grundsatz, daß nur arbeitsfähige Polen ins Reich hereingeholt werden, entgegenwirkt, als auch aus volkstums-politischen Gründen untragbar ist, da hierdurch einer unkontrollierbaren Unterwandierung Vorschub geleistet wird.

5. Anwendung des Deutschen Grußes.

Von verschiedenen Parteidienststellen ist Beschwerde darüber geführt worden, daß die Arbeitskräfte polnischen Volkstums den Deutschen Gruß anwenden. Ich stelle hierzu fest, daß den Arbeitskräften polnischen Volkstums die Anwendung des Deutschen Grußes nicht gestattet werden kann.

Die Aufgabe der Geheimen Staatspolizei, die aus dem Einsatz fremdvölkischer Arbeiter erwachsenden Gefahren zu bekämpfen, bringt es mit sich, daß die Staatspolizeistellen im besonderen Maße auf die Durchführung aller auf diesem Gebiet ergangenen Anordnungen, die ihrem Wesen nach sicherheitspolizeilicher Natur sind, hinwirken müssen, auch soweit die Geheime Staatspolizei nicht mit der Durchführung beauftragt ist, ohne aber in diesen Fällen die sachliche Bearbeitung zu übernehmen.

Hierbei werden die Staatspolizeistellen ganz allgemein an der Ausräumung von Schwierigkeiten in ihrem örtlichen Bereich mitwirken und aus eigener Initiative örtlich notwendig werdende Maßnahmen, die im Rahmen der gegebenen Richtlinien liegen, wie z. B. mehrfache Belehrung der Arbeitskräfte polnischen Volkstums oder eingehendere Aufklärungsarbeit an der deutschen Bevölkerung, bei den jeweils örtlich zuständigen Dienststellen von Partei und Staat, an-

rogen Müssen. Eine Regelung durch die zentralen Dienststellen soll immer erst dann erfolgen, wenn örtlich ein Einvernehmen über notwendigerweise zu treffende Maßnahmen nicht zu erzielen ist. Dies entbindet jedoch nicht von einer rechtzeitigen Berichterstattung in wichtigen Fällen an das Reichssicherheitshauptamt.

Bei der Ergreifung staatspolizeilicher Maßnahmen ist im Rahmen der gegebenen Anordnungen mit der erforderlichen Selbstständigkeit vorzugehen, wobei einerseits die sicherheitspolizeilichen Belange, andererseits die Erhaltung des Polen für die Arbeit zur Sicherung der Ernährungs- und Wirtschaftslage zu berücksichtigen sind.

Der Erlass ist für die Weitergabe an die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht geeignet.

Zusatz für Kriminalpolizei - leit - stellen:

Auf Ziffer 11 - letzter Absatz - des als Anlage beigefügten Runderlasses vom 3. 9. 1940 an die höheren Verwaltungsbehörden wird besonders hingewiesen. Ferner nehme ich auf meinen Runderlaß vom 28. 5. 1940 - S-IV D 2 - 3383/40 - Bezug, auf dessen genaue Durchführung ich - vor allem hinsichtlich der Meldung flüchtiger Arbeitskräfte polnischen Volkstums - aus gegebenem Anlaß nochmals hinweise.

In Vertretung:

H e y d r i c h



Zeugbegleiter:
Herr
Anzlei angestellte

Verteiler II (Staatspolizeileit- und
Staatspolizeistellen):

An alle Staatspolizeileitstellen je 5
Staatspolizeistellen " 3

(mit Ausnahme der Staatspolizeileit- und
Staatspolizeistellen der in das Reich
eingegliederten Ostgebiete)

Nachrichtlich

den Ämtern I, II, III, V und VI des Reichssicherheitshauptamtes	" 1
Höheren SA- und Polizeiführern	" 1
Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD	" 1
Befehlsababern der Sicherheitspolizei und des SD	" 1
Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD	" 1
Staatspolizeileit-	" 2
Staatspolizeistellen der in das Reich eingegliederten Ostgebiete	" 1
allen Kriminalpolizei - leit - stellen	" 1
allen SD-Leitabschnitten und SD-Ab- schnitten	" 1

131

Der Reichsführer SS
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern

Berlin, den 3. September 1940

S - IV D 2 - 3382/40

an

die im nachgehefteten Verteiler I
näher bezeichneten Dienststellen
(höhere Verwaltungsbehörden)

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter
und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Bezugs: Erlaß vom 8. 3. 1940 - S - IV D 2 - 382/40.

Verschiedene Anfragen über die Durchführung der Reichspolizeiverordnung vom 8. 3. 1940 und meine unter oben genannten Betreff ergangenen Anordnungen geben mir zu folgenden Erläuterungen bzw. Ergänzungen Anlaß:

1. Feststellung des den vorgenannten Bestimmungen
unterliegenden Personenkreises.

Das Schreiben des Herrn Reichsmarschalls Göring vom 8. 3. 1940, das die Grundlage aller dieser Verschriften bildet, ist zur Regelung des Masseneinsatzes von Arbeitskräften polnischen Volkstums aus den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement ergangen. Daraus ergibt sich:

- a) Die genannten Bestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen Arbeitskräfte, die nicht im Rahmen des Masseneinsatzes zum zivilen Arbeitseinsatz in das Reich gebracht sind. Da der Masseneinsatz polnischer Arbeitskräfte erst seit dem 1. 9. 1939 anzusehen vor diesem Stichtag ins Reich gekommene Arbeitskräfte unterliegen daher nicht den ergangenen Vorschriften. Hingegen gilt jede Arbeitskraft polnischen Volks-

tuns, die nach diesem Stichtag zum zivilen Arbeitseinsatz im Reich eingesetzt worden ist, als im Rahmen des Masseneinsatzes eingesetzt und unterliegt den ergangenen Vorschriften über die Behandlung bzw. Kennzeichnung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

b) Auf die dem polnischen Volkstum nicht angehörenden Arbeitskräfte aus dem Generalguvernement und den neuen Ostgebieten finden diese Bestimmungen keine unmittelbare Anwendung, sofern ihre nichtpolnische Volkstumszugehörigkeit erwiesen ist. Diese Arbeitskräfte haben den Nachweis der nichtpolnischen Volkstumszugehörigkeit selbst zu führen und unterliegen bis zur Erbringung dieses Nachweises allen für die Arbeitskräfte polnischen Volkstums geltenden Bestimmungen (insbesondere auch der Kennzeichnung). Dies gilt vor allem für

aa) Arbeitskräfte, die sich auf eine Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum berufen.

für die Erteilung von Volksdeutschen-Ausweisen sind zuständig

im Reichsgau Wartheland
die bei den Landräten eingerichteten Dienststellen der "Deutschen Volksliste"

in den übrigen neuen Ostgebieten
z. Bt. die Kreisleiter der NSDAP.,

im Generalguvernement
die Dienststellen der Volksdeutschen Gemeinschaft

bb) Ukrainer, Weißruthenen, Großrussen.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer der vorgenannten Volksgruppen wird durch eine Bescheinigung der für die jeweilige Volksgruppe zuständigen Vertrauensstelle, für die

Ukrainer auch der ukrainischen Hilfskomitees im Generalgouvernement erbracht. Die Bescheinigungen sind mit einem Lichtbild versehen.

Die Anschriften der Vertrauensstellen sind:

Ukrainische Vertrauensstelle, Berlin, Bayerischer Platz 3,
Weißenruthenische Vertrauensstelle, Berlin, Agricolastr. 17,
Großrussische Vertrauensstelle, Berlin, Bleibtreustr. 27.

Da die Ukrainer ausschließlich dem griechisch-orthodoxen oder griechisch-unierten Religionsbekenntnis angehören, kann als vorläufiger Nachweis der ukrainischen Volkstumzugehörigkeit auch die Eintragung des griechisch-orthodoxen oder griechisch-unierten Religionsbekenntnisses in Ausweisen deutscher Behörden oder in früheren polnischen Militärpapieren und Pässen gelten. Bei den Weißenruthenen kann entsprechend der Nachweis des griechisch-orthodoxen Religionsbekenntnisses gewertet werden.

cc) Kaschuben aus den Regierungsbezirken Danzig und Bromberg,

Masuren aus den Kreisen Soldau und Suwalki,

Słonsaken aus dem Regierungsbezirk Kattowitz.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zu diesen Gruppen wird durch eine Bescheinigung der für den Heimatort zuständigen Ortspolizeibehörde erbracht. Bei den Masuren der erwähnten Kreise genügt als vorläufiger Nachweis eine Bescheinigung über die evangelische Konfession des Betreffenden.

c) Da die Entscheidung über die Volkstumzugehörigkeit eines Teiles der Bevölkerung Osthoberschlesiens z. Zt. noch nicht eindeutig getroffen werden kann, ist es erforderlich, die Behandlung der aus diesem Gebiet kommenden Arbeitskräfte im Reich so zu gestalten, daß auch hierbei der endgültigen Entscheidung nicht vorgegriffen wird. Den aus den ehemals preußisch-öberschlesischen

oder Österreichisch-schlesischen Teilen Osteoberschlesiens einschließlich des westlich der Sola gelegenen Teiles des Kreises Bielitz (s. Anlage) kommenden Arbeitskräften ist daher, soweit ihre Volksstumsmehrheit (s. B. durch Volksschein, deutsches Ausweis oder Bekennnis zum Polenstum) noch nicht feststeht, und sie sich heute noch auf eine Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum berufen, aufzuverlegen, eine Bescheinigung der für ihren Heimatbezirk zuständigen Ortspolizeibehörde beizubringen, aus der hervorgeht, ob sie als Polen (nach den unter den S. 3. 1940 getroffenen Anordnungen) zu behandeln sind oder nicht. Bis zur Beirringung der Bescheinigung, daß sie nicht als Polen im vorerwähnten Sinne zu behandeln sind, unterliegen auch diese Arbeitskräfte den unter obigen Betreff ergangenen Anordnungen und insbesondere auch der Kennzeichnung.

Um den Gefahren zu begegnen, die durch den Einsatz der unter b) und c) aufgeführten fremd- oder gemischtvölkischen Arbeitskräfte einerseits und dem Fertfall ihrer Kennzeichnungspflicht andererseits drohen, ist es erforderlich, sie durch Verleugung der Ziffern 1, 5, 7 und 9 des für die Arbeitskräfte polnischen Volkstums geltenden Merkblattes eindeutig vor disziplinlosem Verhalten und insbesondere vor der Annäherung an deutsche Frauen zu warnen (falls erforderlich, kann das gesamte Merkblatt auch in ukrainischer Sprache von hier besogen werden). Ich habe den Staatspolizei - leit - stellen Anweisung gegeben, daß bei Verstößen in dieser Hinsicht, die ihnen von den Ortspolizeibehörden mitzuteilen sind, auch diese fremd- bzw. gemischtvölkischen Arbeitskräfte entsprechend

den für die Polen geltenden Bestimmungen behandelt werden. Darüber hinaus sind die Ziffern 1 und 2 meines oben angezogenen Erlasses entsprechend auch auf diese Arbeitskräfte anzuwenden.

Die Volkstumszugehörigkeit ist jeweils am Kopf der Aufenthaltsanzeige und der Karteikarte zu vermerken.

Bei den unter 2) aufgeführten Personen würde die Auftragung lauten "... ungeklärten Volkstums".

2. Ausländerpolizeiliches Überprüfungsverfahren.

In Anbetracht der durch die Kriegsverhältnisse bedingten Arbeitsüberlastung aller Dienststellen kann bei der Durchführung des nach Nr. 8 der Dienstanweisung (Teil I) zu § 3 der Ausländerpolizeiverordnung vorgeschriebenen Überprüfungsverfahrens von der Anfrage bei den Staatspolizei - leit - stellen abgesehen werden. Die dem entgegenstehende Anordnung in Ziffer 7a des oben angezogenen Erlasses hebe ich auf.

3. Arbeitskarte und Aufenthaltserlaubnis.

Die Arbeitskarte wird sowohl für polnische Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement als auch für polnische Arbeitskräfte aus den neuen Ostgebieten erstellt. Bei Neudruck der Arbeitskarten wird das Reichsarbeitsministerium für einen entsprechenden Aufdruck Sorge tragen.

Die Arbeitskarte gilt auch als Paßersatz im Sinne des § 36 der Paßbekanntmachung vom 7. 6. 1932 (RGBl. I S. 257). Es ist daher nicht erforderlich, Arbeitskräfte polnischen Volkstums zusätzlich noch mit einem besonderen Fremdenpaß usw. zu versehen.

Ein Vermerk über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß Nr. 16 der Dienstanweisung (Teil I) zu § 3 der Ausländerpolizeiverordnung auf die Arbeitskarte ist nicht erforderlich. Die

Aufenthaltserlaubnis gilt mit der Aushändigung der mit Lichtbild und Fingerabdruck versehenen Arbeitskarte durch die Ortspolizeibehörde als für den in der Arbeitskarte (Grün- bzw. Grauzettel) bestimmten Arbeitsort erteilt.

4. Wechsel von Arbeitsplätzen.

Die Arbeitsämter sind gehalten, von jedem Arbeitsplatzwechsel der für den bisherigen Arbeitsplatz zuständigen Ortspolizeibehörde Kenntnis zu geben, da den Arbeitskräften polnischen Volkstums seitens der Ausländerpolizeibehörde nur erlaubt war, an dem bestimmten Arbeitsplatz zu arbeiten. Die Ortspolizeibehörden haben die Kreispolizeibehörden als Ausländerpolizeibehörden hiervon zu unterrichten (Berichtigung der Kartei usw.).

Der für den neuen Arbeitsplatz zu erstellende Grün- bzw. Grauzettel wird durch das Arbeitsamt der für den neuen Arbeitsplatz zuständigen Ortspolizeibehörde eugeleitet. Diese klebt anlässlich der polizeilichen Anmeldung den Grün- bzw. Grauzettel in die Arbeitskarte ein. Hierbei ist (wie schon bei der ersten polizeilichen Behandlung der Arbeitskarte) der Rand des eingeklebten Grün- bzw. Grauzetts mit Dienstsiegel zu stempen und zwar in der Weise, daß ein Teil des Stempels auf dem Grün- bzw. Grauzettel, der andere Teil sich auf der Arbeitskarte befindet. Von der vollzogenen Anmeldung haben die Ortspolizeibehörden ihrer Kreispolizeibehörde (mittels Aufenthaltsanzeige) Mitteilung zu machen.

Liegt der neue Arbeitsplatz im Bereich einer anderen Ausländerpolizeibehörde, so fordert diese alsdann von der für den bisherigen Arbeitsplatz zuständigen Ausländerpolizeibehörde die über die Arbeitskraft polnischen Volkstums vorhandenen Unterlagen (Akten und Karteikarte) an und benachrichtigt das Reiche-

sicherheitshauptamt durch Postkarte unter Angabe der genauen Personalien von dem Arbeitsplatzwechsel unter Angabe des neuen Arbeitsplatzes zur Berichtigung der im Reichssicherheitshauptamt geführten Kartei. Die Ausländerpolizeibehörde des bisherigen Arbeitsplatzes legt bei Versendung der Unterlagen eine Karteikarte ohne Lichtbild an, auf der die Versendung vermerkt wird.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Arbeitsplatzwechsel aus polizeilichen Gründen (etwa im Anschluß an eine Haft) vorgenommen werden sollte. Die bei den Ausländerpolizeibehörden vorhandenen Unterlagen (Akten und Karteikarte) haben daher auch bei diesen zu verbleiben, wenn etwa die Einweisung der Arbeitskraft polnischen Volkstums in ein Konzentrationslager erforderlich wird. Die Staatspolizei - leit - stellen werden von der Einweisung in ein Konzentrationslager Ausländerpolizeibehörde, Arbeitsamt und Reichssicherheitshauptamt unterrichten und bei der Entlassung aus dem Konzentrationslager die Arbeitskraft polnischen Volkstums dem Arbeitsamt überweisen.

Auf diese Weise wird bei Arbeitsplatzwechsel die Neuausstellung von Karteikarten mit Lichtbild und Neuabnahme der Fingerabdrücke vermieden.

Bei etwaiger Rückkehr von Arbeitskräften in die Heimat verbleiben die Unterlagen bei der Ausländerpolizeibehörde des letzten Arbeitsortes. Das Reichssicherheitshauptamt ist auch in diesem Falle zu unterrichten.

5. Aufenthaltszwang am Arbeitsort.

(Ziff. 1 d, bb des oben angezogenen Erlasses)

Es besteht Veranlassung, auf die strikte Einhaltung der den Polen obliegenden Aufenthaltpflicht am Arbeitsort hinzuweisen. Besonders gilt dies für die Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die

in der Nähe von Städten beschäftigt sind. Es konnte festgestellt werden, daß die Arbeitskräfte polnischen Volksstams in ihrer Freizeit sich in die nahe gelegenen Städte begeben, wo sie den Einflüssen der Stadt und den Einflüsterungen dort tätiger Polen ausgesetzt sind. Häufig war dies der Anlaß für eine unerlaubte Aufgabe der Arbeitsplätze auf dem Lande.

Im Zusammenhang hiermit wird darauf hingewiesen, daß auch der Besitz von Fahrrädern den Polen häufig das Verlassen der Arbeitsplätze erleichtert hat. Es ist daher - möglicherweise durch Ergänzung der von dort erlassenen Polizeiverordnungen - Vorsorge zu treffen, daß Polen nicht in den Besitz von Fahrrädern gelangen; soweit sie bereits Fahrräder erworben haben, haben sie diese zu veräußern. Macht der Arbeitseinsatz eine Bezugnahme von Fahrrädern, die vom Arbeitgeber zu stellen sind, durch Polen erforderlich, so ist dem Polen hierfür durch die örtliche Polizeibehörde ein Berechtigungsschein auszustellen.

6. Merkblatt für die Arbeitgeber.

Das in Ziffer 4 des oben angesogenen Erlasses vorgesehene Merkblatt für deutsche Betriebsführer betrifft sowohl die Behandlung von Laienarbeitern polnischen Volksstums aus dem Generalgouvernement wie aus dem neuen Ostgebiet. Dies ist bei der Benennung von Merkblättern im Kopf entsprechend zu vermerken.

7. Besuch deutscher Veranstaltungen kirchlicher Art.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten hat inzwischen unter dem 13. 6. 1940 einen Erlaß über die kirchliche Behandlung der Arbeitskräfte polnischen Volksstums herausgegeben. Bis auf weitere Weisung ist an den durch die dortigen

Polizeiverordnungen herausgegebenen Verbot jeglicher Teilnahme von polnischen Arbeitskräften an Gottesdiensten für die deutsche Bevölkerung festzuhalten.

8. Kennzeichnung.

Die getroffenen Feststellungen geben Veranlassung dringend darauf hinzuweisen, daß die auf Grund der Polizeiverordnung des Herrn Reichsministers des Innern vom 8. 3. 1940 über die Kennzeichnung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vorgeschriebenen Kennzeichen auf der rechten Brustseite nicht nur der Oberkleidung (und zwar hier stets deutlich sichtbar), sondern eines jeden Kleidungsstückes getragen und mit diesen Kleidungsstücken fest (nicht nur z. B. durch einzelne Stiche oder Nadeln) verbunden werden müssen.

Für die straffe Durchführung dieser Anordnungen sind in An-
betracht der wiederholten Klagen gerade in dieser Beziehung die
Kreispolizeibehörden besonders verantwortlich zu machen.

9. Unterbringung.

In einzelnen Landkreisen ist dort, wo sich eine geschlos-
sene Unterbringung nicht als möglich erwiesen hat, dafür Sorge ge-
tragen werden, daß männliche Arbeitskräfte polnischen Volkstums,
die in von deutschen Frauen (ohne männliche Hilfe aus der Verwandt-
schaft) geleiteten Betrieben beschäftigt sind, ein Quartier in an-
deren Betrieben, die von deutschen Männern geleitet werden, erhal-
ten. Ich halte diese Maßnahme für sehr zweckdienlich, um den be-
kannten unerfreulichen Verhältnissen vorzubeugen, und ersuche nach
Möglichkeit Entsprechendes zu veranlassen.

10. Urlaub.

Über die Erteilung von Urlaub an die Arbeitskräfte polni-
schen Volkstums bestehen mangels einheitlicher Regelung weithin

Unklarheiten.

Auch die Polizeidienststellen werden vielfach mit dieser Frage befaßt, vor allem bei der Erteilung von Passierschein.

Bei der Behandlung dieser Frage seitens der Polizei ist davon auszugehen, daß einer Urlaubeerteilung an in der Landwirtschaft eingesetzte Arbeitskräfte vor Beendigung der Erntearbeiten und der sich daran anschließenden landwirtschaftlichen Außenarbeiten grundsätzlich nicht zuzustimmen und eine Ausnahme nur in ganz besondere dringenden Einzelfällen zu befürworten ist. Nach Abschluß der genannten Arbeiten bestehen gegen eine weitgehendere Beurlaubung keine Bedenken, jedoch wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob sich die betreffende Arbeitskraft auf ihrem Arbeitsplatz und in ihres Gesamtverhalten als zuverlässig erwiesen hat und nicht die Gefahr besteht, daß sie aus dem Urlaub nicht wieder zurückkehrt.

für die in der Industrie eingesetzten Arbeitskräfte ist in den tariflichen Vorschriften teilweise eine jährlich einmalige Urlaubsfahrt zum Besuch der Familie vorgesehen. Soweit sich die betreffende Arbeitskraft auf ihrem Arbeitsplatz und in ihrem Gesamtverhalten als zuverlässig erwiesen hat und nicht die Gefahr besteht, daß sie aus dem Urlaub nicht wieder zurückkehrt, besteht gegen eine jährlich einmalige Urlaubsgewährung auch bei Industriearbeitern keine Bedenken.

Eine einheitliche Regelung der Frage der Urlaubsgewährung wird von hier aus angestrebt werden.

VII. Bekämpfung der Arbeitsunlust und Aniederlegung.

Auf Seite 6/7 des oben angezeigten Erlasses habe ich darauf hingewiesen, daß die Staatspolizei - leit - stellen mit

weiteren Weisungen zur Bekämpfung wiederholter oder schwerer Verstöße gegen die gegebenen Anordnungen, insbesondere aber auch zur Bekämpfung der Arbeitsunlust und -niederlegung sowie des unsittlichen Verhaltens der Arbeitskräfte polnischen Volkstums verschieden worden sind. Dieser Hinweis ist verschiedentlich nicht in der erforderlichen Form beachtet worden, vor allem in Fällen, in denen es sich um die Bekämpfung von Arbeitsunlust und Arbeitsniederlegung handelt. Ich ersuche daher, die nachgeordneten Polizeibehörden nochmals darauf hinzuweisen, daß sie die Fälle der Arbeitsunlust und -niederlegung, soweit nicht schon an Ort und Stelle derartige Erscheinungen behoben werden können, und auch Vergehen und Vorfälle der Polen, wie z. B. Sittlichkeitsdelikte, Sabotagehandlungen, Brandstiftungen usw., den Staatspolizei - leit - stellen zur weiteren Veranlassung zu melden haben, die je nach Sachverhalt die Einleitung eines Strafverfahrens veranlassen oder staatspolizeiliche Maßnahmen ergreifen.

Die Leiter der Staatspolizeistellen haben als politische Referenten der Regierungspräsidenten bzw. Oberpräsidenten für deren laufende Unterrichtung Sorge zu tragen.

Um Mißhelligkeiten zu vermeiden, hebe ich hiermit meinen Erlaß vom 23. 12. 1939 - S 1 V 7 - 5109/39 - 505 - 1 - auf.

Abschließend weise ich darauf hin, daß die von mir gegebenen Anordnungen über die Behandlung der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und -arbeiterinnen Richtlinien sind, die für die Regelung der mit diesem Masseneinsatz von fremdvölkischen Arbeitern zusammenhängenden bedeutenden Fragenkomplexe bindend sind und über die hinaus keine weiteren Maßnahmen zur Einengung der Lebenshaltung der Arbeitskräfte polnischen Volkstums ohne meine vorherige Zustimmung getroffen werden dürfen, daß aber für die Ro-

lung des Einzelfalles und die Beseitigung örtlicher Schwierigkeiten die Initiative der jeweiligen Dienststellen im Rahmen der gegebenen Vorschriften maßgebend sein muß.

Zusatz für den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren

Auf mein Schreiben vom 28. 5. 1940 - S - IV D 2 - 382/40 -
darf ich Bezug nehmen.

In Vertretung:

SOS, H o y d r i t c h



Beglaubigt:

Kanzleiangestellte

I. Hennings

Anlage zu Seite 4 des Runderlasses an die höheren Verwaltungsbehörden vom 3. 9. 1940.

Ehemalige preußisch-öberschlesische oder österreichisch-schlesische Teile Ost-Oberschlesiens.

Im Regierungsbezirk Kattowitz die Kreise:

Bielitz-Stadt (Bielsko-gr.), Bielitz-Land (Teil westlich der Sola), Königshütte-Stadt (Chorsow-gr.), Teschen (Cieszyn) Freistadt (Frysztat), Kattowitz-Stadt (Katowice-gr.), Katowitz-Land (Katowice), Pieß (Pszezyna), Rybnik (Teil), Schwientochlowitz (Swietochlowice), Tarnowitz (Tarnowskie Gory), Biala, Chrzanow, Frauenstadt (Wadowice), Saybusch (Zywiec).

Im Regierungsbezirk Oppeln die Kreise:

Rybnik (Teil), Lublinitz (Lubliniec).

(Die Kreise, die bereits vor dem 1. 9. 1939 zum Reichsgebiet gehört haben, sind nicht mit aufgeführt).

Verteiler I: (höhere Verwaltungsbehörden)

An

den Herrn Reichskommissar für die Saarpfälz	42	Kattowitz	27
die Herrn Reichsstatthalter in den Ostmark		Magdeburg	25
Oberdonau	47	Merseburg	31
Niederdonau	29	Erfurt	18
Tirol	33	Schleswig	30
Salzburg	21	Hannover	16
Kärnten	25	Hildesheim	20
Steiermark	32	Lüneburg	17
die Landesregierungen Innenministerien		Stade	15
Württemberg	97	Osnabrück	14
		Aurich	11

144

Baden	92	Münster	25
Thüringen	29	Minden	17
Hessen	35	Arnsberg	33
Hamburg	7	Kassel	33
Mecklenburg	22	Wiesbaden	23
Oldenburg	16	Koblenz	18
Braunschweig	13	Düsseldorf	33
Bremen	9	Köln	15
Anhalt	14	Trier	15
Lippe-Detmold	7	Aachen	16
Schaumburg-Lippe	7	Sigmaringen	7
die Herren Regierungs- präsidenten		in Sachsen	
in Preußen		Dresden	25
Königsberg	20	Leipzig	16
Gumbinnen	25	Chemnitz	25
Allenstein	15	Zwickau	18
Marienwerder	12	in Bayern	
Berlin	6	München	37
Potsdam	25	Regensburg	56
Frankfurt/Oder	26	Augsburg	27
Stettin	26	Würzburg	31
Köslin	18	Ansbach	51
Schneidemühl	14	im Sudetenland	
Breslau	33	Karlsbad	33
Liegnitz	27	Aussig	32
Oppeln	27	Troppau	31
		in Danzig	28
		den Herrn Polizeipräsi- denden in Berlin	6

Nachrichtlich

dem Herrn Reichsprotektor in Böhmen
und Mähren

den Herrn Reichsverteidigungs-
kommisaren

den Herrn Reichsstatthaltern -
außer der Ostmark -

den Herrn Oberpräsidenten in Preußen " 1

K 20⁶³/15

Linz, den 20. September 1940

Nachtrag zum Dienstbefehl Nr. 7 der Kriminalpolizeistelle Linz.

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und
- arbeiterinnen polnischen Volkes

Bezug: Ohne.

Das Reichssicherheitsamt hat mit Erlass V A 7 Nr. 4177/40 vom
4. 9. 1940 folgendes verfügt:

"In allen Fällen, in denen polnische Zivilarbeiter und- arbeiterinnen
besw. die als Zivilarbeiter weiter verwendeten ehemaligen
polnischen Kriegsgefangenen, die strafbare Handlungen insbesondere
auf sittlichen Gebiete begangen haben, sind die Vorgänge nach Abschluß der Verermittlungen nicht der Staatsanwaltschaft, sondern
sofort der zuständigen Staatspolizei zu übergeben, die nach den
Bestimmungen zweier Erlasses des RFSSuChdDtPol. im RMdJ. vom
8. 5. 1940 und 3. 9. 1940 verfahren wird."

"Je nach dem Sachverhalt wird die Staatspolizeistelle die Ein-
leitung eines Strafverfahrens veranlassen oder staatspolizeiliche
Maßnahmen ergreifen." >

gez. Dr. Zechentor,
Regerungs- und Kriminalrat

Der Reichsführer-# und Chef
der Deutschen Polizei im
Reichsministerium des Innern

S - IV D 6 - 489/40 -

Berlin, den 14. Januar 1941.

Schnellbriefe für
Bauer, Staatsminist. d. Innern

20 JAN. 1941

- Alt -

- Bell -

Pr. 2188 ge 37

An

alle Staatpolizei-leit-stellen

Nachrichtlich

den Höheren # - und Polizeiführern,

dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.
für die besetzten niederländischen Gebiete

in D e n H a a g

dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.

in O s l e

dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.

in S t r a s s b u r g

dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD.

Lothringen-Saarpfalz

in M o t s

dem Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD. für Belgien und Frankreich

Dienststelle B r u s s e l

Dienststelle P a r i s

dem Beauftragten für die Innere Verwaltung beim
Bevollmächtigten des deutschen Reiches

- #-Oberführer A n s t e i n -

in K o p e n h a g e n

- Über die Grenzpolizeistelle W a r n e n d i n g e -

den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD.

den Kriminalpolizei - leit - stellen

den SD.-Leit-Abschnitten.

8. IV

387 F. hat

74

HStA München, Allg. Sta.

71633

Betrifft: Staatspolizeiliche Behandlung der im Reich eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer aus den besetzten Gebieten im Westen und Norden des Reiches.

Anlagen: 1 geh.

In den besetzten Gebieten Frankreichs, Belgiens, der Niederlande, Norwegens und in Dänemark sind Zehntausende von Arbeitnehmern angeworben und alsdann im Reich zur Arbeit eingesetzt worden. Dieser Masseneinsatz von ausländischen Arbeitnehmern macht einheitliche Richtlinien für die staatspolizeiliche Behandlung dieser ausländischen Arbeitnehmer erforderlich, um einerseits auch hierbei den derzeitigen politischen Verhältnissen Rechnung zu tragen und andererseits den Gefahren wirksam zu begegnen, die dem Ziel ihres Arbeitseinsatzes, dem deutschen Volkstum und der Sicherheit des Reiches aus der Beschäftigung zahlloser Angehöriger von Feindstaaten erwachsen. Für die staatspolizeiliche Behandlung der aus den besetzten Gebieten kommenden und im Reich zur Arbeit eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Allgemeines.

Der künftigen Gestaltung der Beziehungen des deutschen Reiches zu den in den vorgenannten Ländern lebenden Völkern und der verschiedenen Mentalität dieser Völker muss auch in der staatspolizeilichen Behandlung der im Reich eingesetzten Arbeitnehmer Rechnung getragen werden. Es sind daher bei Arbeit-

- 3 -

nehmern germanischer Abstammung einerseits und bei fremdvölkischen Arbeitnehmern andererseits verschiedene Maßstäbe anzuwenden.

a) Arbeitnehmer germanischer Abstammung.

Als Arbeitnehmer germanischer Abstammung sind die Arbeitnehmer mit niederländischer, dänischer, norwegischer Staatsangehörigkeit und flämischer Volkstumszugehörigkeit anzusehen. Für den Nachweis der flämischen Volkstumszugehörigkeit wird vorerst das Bekennen des einzelnen Person zum flämischen Volkstum genügen.

Die Arbeitnehmer germanischer Abstammung, die dem deutschen Volk rassenmäßig gleichartig sind, sind grundsätzlich wie Deutsche zu behandeln.

Jedoch ist es notwendig, in der Behandlung des Einzelfalles die verschiedene geistige und politische Entwicklung zu berücksichtigen. Wie es einerseits im allgemeinen nicht vertretbar sein wird, z.B. einen niederländischen Arbeitnehmer als Vorgesetzten von Deutschen tätig werden zu lassen, da er für eine solche Stellung dem deutschen Arbeiter gegenüber noch nicht hinreichend erzogen sein wird, ist es andererseits nicht möglich, Disziplinlosigkeiten dieser Arbeitnehmer mit den gleichen Massnahmen wie bei deutschen Arbeitern zu begegnen, da sie auf Grund ihrer bisher meist liberalistischen Einstellung die Notwendigkeit eines disziplinierten Verhaltens, das

HSIA München, Allg. SIA.

MInn 71633

der deutsche Arbeiter auf Grund der nationalsozialistischen Erziehungsarbeit bereitwillig wahrt, nicht erkennen. Erzieherische Maßnahmen, Ermahnungen, und Belehrungen müssen daher bei den Arbeitskräften germanischer Abstammung in erster Linie einsetzen, um ihnen den Pflichtenkreis des deutschen Arbeiters, auf den dieser seit der Machtübernahme allmählich hingeführt worden ist, in gedrängter, aber deshalb keineswegs oberflächlicher Form verständlich zu machen. Denn auch der Arbeitseinsatz im Reich muss mit ein Mittel sein, mit den germanischen Völkern in den besetzten Gebieten durch die Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse in Deutschland die Überzeugung nahe zu bringen, dass ein politisches und wirtschaftliches Zusammengehen mit dem Reich auch in ihrem Interesse unbedingt richtig und notwendig ist.

In diesem Sinne werden die Staatspolizei-leitstellen im Einvernehmen mit den Organen der DAF., den Arbeitsbehörden und den Betrieben erzieherisch und aufklärend wirken müssen.

b) Fremdvölkische Arbeitnehmer.

~~Nach der unter a) gegebenen Abgrenzung werden die fremdvölkischen Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten im wesentlichen aus Nordfrankreich und Belgien kommen. Hierbei handelt es sich nicht nur um Franzosen, Wallonen, sondern darüber hinaus auch~~

~~um Polen, Tschechen, Jugoslawen, Slowaken, Italiener usw. Wenn sich daher unter den vorgenannten fremdvölkischen Arbeitnehmern auch Personen mit der Staatsangehörigkeit neutraler oder befreundeter Staaten befinden, so ist doch eine Gleichbehandlung dieser Gruppe von Arbeitnehmern unbedingt erforderlich, zumal sie bisher gemeinsam gearbeitet und alle ihre Arbeitskraft den Feindmächten zur Verfügung gestellt haben.~~

• 3) Für die aus Nordfrankreich und Belgien kommenden und ~~ihm~~ Ruhrbergbau eingesetzten fremden Arbeitskräfte hat der Herr Reichsmarschall des Grossdeutschen Reiches unter Voranstellung produktionspolitischer Gesichtspunkte folgendes angeordnet:

1. Die ausländischen Arbeitskräfte, die durch Maßnahmen der Arbeitsverwaltung aus Belgien und Nordfrankreich in den Ruhrbergbau vermittelt werden, sind geschlossen in Lagern unterzubringen, die von der DAF. betreut werden. Während der Lagerunterbringung findet eine von der DAF., im Einvernehmen mit dem Reichskohlenkommissar, aufgestellte Lagerordnung auf sie Anwendung.
2. Es muss sichergestellt werden, dass ein Geschlechtsverkehr dieser ausländischen Arbeitskräfte mit deutschen Volksgenossen nicht stattfindet; sie unterliegen ausserdem der verschärften polizeilichen Meldepflicht.
3. Von weiteren Maßnahmen gegenüber den ausländischen Arbeitskräften ist abzusehen.

Zur Gleichbehandlung aller fremdvölkischen Arbeitskräfte

aus den besetzten Gebieten muss diese dem Wortlaut nach nur für die im Ruhrbergbau tätigen Arbeitnehmer aus Nordfrankreich und Belgien geltende Anordnung auch auf alle fremdvölkischen (und wie erörtert meist aus Nordfrankreich und Belgien kommenden) Arbeitnehmer aus den besetzten Gebieten angewandt werden.

Unter diesen - vor allem im Ruhrbergbau beschäftigten - Arbeitnehmer befinden sich auch zahlreiche aus den besetzten Gebieten des Westens kommende Polen. Auf diese sind nach der Entscheidung des Herrn Reichsmarschalls die Bestimmungen über die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums einschliesslich vor allem auch der Polizeiverordnung des Reichsministers des Innern über deren Kenntlichmachung, die am 8.3.1940 und in der Folgezeit als Nachtragsverlass ergangen sind, nicht anzuwenden. Die aus den besetzten Gebieten des Westens kommenden Polen - ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit - sind vielmehr, wie alle übrigen fremdvölkischen Arbeitnehmer, die in den besetzten Gebieten westlich und nördlich des Reiches angeworben und zur Arbeit im Reich eingesetzt sind, zu behandeln.

Da die fremdvölkischen Arbeitskräfte aus besonders marxistisch verseuchten Gegenden der besetzten Gebiete kommen, werden sie im besonderen Umfange

- 7 -

zu Disziplinlosigkeiten in jeglicher Hinsicht neigen. Wenn auch der fremdvölkische Arbeitnehmer im allgemeinen den gleichen Arbeitsbedingungen unterworfen wird, wie der deutsche Arbeiter, so ist aus vorgenannten Gründen auf ihn ein besonderes Augenmerk zu richten und seine Behandlung entsprechend einzustellen. Zwar wird im Interesse des Arbeitseinsatzes der fremdvölkische Arbeitnehmer bei Disziplinlosigkeiten auf die Erfüllung der ihm schon bei der Anwerbung und später bekanntgewordenen Pflichten hingewiesen. Es wird dabei festzustellen sein, ob die Disziplinlosigkeit aus Unwissenheit, Gedankenlosigkeit oder böser Absicht begangen worden ist. Falls sich der fremdvölkische Arbeitnehmer trotz Kenntnis des von ihm erwarteten Verhaltens der Disziplinlosigkeit schuldig gemacht hat, wird zur Erreichung einer weitgehenden Abschreckung, von Belehrungen im allgemeinen Abstand zu nehmen und scharf durchzugreifen sein.

Im Übrigen ist zu bedenken, dass die fremdvölkischen Arbeitnehmer lediglich als Personen zu betrachten sind, die vorübergehend ihre Arbeitskraft zum eigenen materiellen Nutzen im Reich zur Verfügung stellen. Dementsprechend ist eine Sesshaftmachung dieser Personen auf deutschem Boden auf jeden Fall unerwünscht und zu verhindern. Streng zu unterbinden ist daher auch das Nachkommen von Familien

der fremdvölkischen Arbeitnehmer. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses müssen vielmehr sämtliche fremdvölkischen Arbeitskräfte wieder in ihre bisherigen Wohngebiete zurückkehren. Insbesondere gilt dies, wie bereits im Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. vom 30.10.40 - IV D 6 - 229/40 - betont worden ist, für Polen und Tschechen die aus den besetzten Gebieten kommen; für sie ist auch im Gouvernement und Protektorat kein Platz.

2. Unterbringung.

Im staatapolizeilichen Interesse ist die Anordnung des Herrn Reichsmarschalls, die ausländischen Arbeitnehmer geschlossen in Lagern unterzubringen, möglichst weitgehend durchzuführen. Die Staatspolizeileitstellen werden hierbei die DAF. bzw. die Arbeitsbehörden unterstützen und die Betriebe auf die Notwendigkeit einer geschlossenen Unterbringung hinzuweisen haben.

Aus allgemeinen und volkstumspolitischen Gründen wird es Aufgabe der Staatspolizei-leit-stellen sein, auf eine getrennte Unterbringung der Arbeitnehmer germanischer Abstammung einerseits und der fremdvölkischen Arbeitnehmer andererseits zu drängen. Soweit nicht besondere Baracken für Arbeitnehmer germanischer Abstammung eingerichtet werden können, ist wenigstens auf eine stubenweise Trennung unbedingt Wert zu legen. Wenn an dem Grundsatz

- 9 -

der geschlossenen Unterbringung auch für Arbeitnehmer germanischer Abstammung festgehalten werden muss, zumals es sich bei ihnen vielfach um politisch nicht genügend erzogene Menschen handelt, bestehen jedoch keine Bedenken, in den Fällen, in denen der Arbeits-einsatz es ermöglicht und von dem Betreffenden ein diszipliniertes Verhalten zu erwarten ist, Arbeitnehmern germanischer Abstammung auch das Wohnen in Privatquartieren zu gestatten.

Da die geschlossene Unterbringung ein wesentliches Mittel für die Überwachung der ausländischen Arbeitnehmer und der vorbeugenden, aufklärenden Arbeit an denselben ist, wird mit der Lagerleitung stets engste Fühlung zu halten sein. Es ist dabei zu prüfen, ob sich die Lagerleiter, die teils von der DAF., teils noch von den Betrieben gestellt werden, zu Hilfspolizeibeamten eignen.

Eine Abschrift der von der DAF. herausgegebenen Lagerordnung füge ich in der Anlage bei.

3. Verbot des Geschlechtsverkehrs der ausländischen Arbeitnehmer mit Deutschen.

Da demnächst eine grundsätzliche Regelung dieser Frage zu erwarten ist, können z.Zt. Durchführungsbestimmungen für das vom Herrn Reichsmarschall ausgesprochene obenerwähnte Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen ausländischen Arbeitnehmern und Deutschen noch zurückgestellt werden.

- 10 -

Für die aus den besetzten Gebieten westlich und nördlich des Reiches kommenden polnischen Arbeitnehmer muss das Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen allerdings sofort durchgeführt werden. Den Polen, die meist geschlossen untergebracht sind, ist das Verbot mündlich zu eröffnen. Bei Zuwiderhandlung gegen das Verbot muss, wenn auch grundsätzlich die Bestimmungen über die Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter- und -arbeiterinnen polnischen Volkstums nicht auf die aus den besetzten Gebieten kommenden Polen anzuwenden sind, ausnahmsweise nach meinen bisher zur Verhinderung des Geschlechtsverkehrs zwischen Deutschen und Polen herausgegebenen Anordnungen verfahren werden. Zu bedenken ist allerdings, dass die Beobachtung der Einhaltung dieses Verbotes bei den aus dem Westen kommenden Polen mangels der Kennzeichnung dieser Arbeitskräfte außerordentlich erschwert ist. Da die Kennzeichnung des Polen sowohl diesem als auch dem Deutschen die Sonderstellung des Polen im Reich deutlich vor Augen führt, muss das Fehlen der Kennzeichnung sich auch auf die Maßnahmen bei Zuwiderhandlung gegen das Verbot auswirken. Bei den aus dem Westen kommenden Polen wird daher im allgemeinen Überführung in ein Konzentrationslager und nur in besonders schwerwiegenden Fällen Sonderbehandlung

- 11 -

vorzuschlagen sein. Bei deutschen Personen, die sich gegen das Verbot des Geschlechtsverkehrs vergehen, wird insbesondere zu prüfen sein, ob sie Kenntnis davon hatten, dass es sich bei dem anderen Teil um einen Polen handelte.

4. Bekämpfung der Arbeitsunlust und Wider-
setzlichkeit in den Betrieben.

Die bisher beim Einsatz der ausländischen Arbeitnehmer aus den besetzten Gebieten gemachten Erfahrungen zeigen vor allem zahlreiche Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin, wie lässige Arbeit, Arbeitsniederlegung, Widersetzlichkeit in Betrieben, eigenmächtiges Verlassen des Arbeitsplatzes.

Die Gründe für dieses disziplinlose Verhalten der ausländischen Arbeitnehmer sind verschieden. Sie liegen einmal in der Person des Arbeitnehmers selbst, in seiner Auffassung von der Arbeit, in seiner Einstellung zum deutschen Reich. Andererseits schaffen die besonders in der ersten Zeit in den besetzten Gebieten geübten Werbemethoden (z.B. nichteinhaltbare Versprechungen über die Höhe des Lohnes, die Art der Unterbringung, das Nachziehen der Familie und die Art der Beschäftigung im Reich sowie oberflächliche Auslese bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung für

- 12 -

den Arbeitseinsatz) wie auch der Einsatz der ausländischen Arbeitnehmer im Reich selbst (z.B. Beschäftigung niederländischer Facharbeiter gemeinsam mit Folen bei Erdarbeiten), den ausländischen Arbeitnehmern Gründe für ein disziplinloses Verhalten. Nachdem das Reichsarbeitsministerium die ihm nachgeordneten Dienststellen durch Erlass vom 21.9. 1940 - V a 2780/813 - auf Abstellung der Mängel bei Anwerbung und Einsatz ausländischer Arbeitnehmer nachdrücklichst hingewiesen hat, muss von Seiten der Geheimen Staatspolizei dem disziplinlosen Verhalten ausländischer Arbeitnehmer ein besonderes Augenmerk geschenkt werden, zumal hierdurch auch die Disziplin der deutschen Arbeiter in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.

Da eine unkontrollierbare Abwanderung der nur in grossen Zügen überprüften ausländischen Arbeitnehmer in ihre Heimat sowie ihr Umherwandern im Reichsgebiet die Sicherheit des Reiches gefährdet und in der Behandlung der Einzelfälle des disziplinlosen Verhaltens die politische Einstellung des ausländischen Arbeitnehmers nur sehr schwer von dem äusseren Erscheinungsbild der mangelnden Arbeitsdisziplin zu unterscheiden ist und hierbei auch volkstumspolitische Fragen eine wesentliche

- 13 -

Rolle spielen, ist es in erster Linie Aufgabe der Geheimen Staatspolizei, die Fälle von Arbeitsunlust usw. der ausländischen Arbeitnehmer aus den besetzten Gebieten zu überprüfen und zu bearbeiten. Der Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 14.6.1940 nebst Nachtragserlass vom 31.10.1940 - IV B 3 c - 03491/39 g - über Massnahmen gegen Arbeitsuntreue kann daher auf die ausländischen Arbeitnehmer aus den besetzten Gebieten keine Anwendung finden. Es ist vielmehr sicherzustellen, dass alle Dienststellen der Polizei, die Kenntnis von Fällen der vorgenannten Art erhalten, diese Meldungen der für den Arbeitsplatz zuständigen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zur Erledigung weitergeben.

Hierbei darf jedoch die Beteiligung der Reichstreuänder der Arbeit nicht unterbleiben. Von allen Fällen der Arbeitsunlust ist daher der Reichstreuänder der Arbeit, oder falls ein solcher am Sitz der Staatsspolizei-leit-stelle nicht besteht, der Leiter des zuständigen Arbeitsamtes als dessen Beauftragter nach Prüfung des Sachverhalts unter Mitteilung der besichtigten Maßnahmen zu unterrichten; in Fällen von Arbeitsunlust, in denen staatspolizeiliche

Belange nicht berührt und demgemäß staatspolizeiliche Maßnahmen nicht notwendig werden, ist der Vorgang an den Reichstreuhandier der Arbeit zur weiteren Veranlassung abzugeben.

Die zur Bekämpfung der Arbeitsunlust zu ergreifenden Maßnahmen sind auf erzieherische, vorbeugende und abschreckende Wirkung abzustellen und demgemäß sofort zu treffen. Eine strafrechtliche Verfolgung auf Grund der Bestimmungen über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels oder über die Bekämpfung des Vertragsbruches ist daher bei ausländischen Arbeitnehmern aus den besetzten Gebieten grundsätzlich nicht zu veranlassen, zumal die zur Bekämpfung der Arbeitsuntrüue ergangenen strafrechtlichen Bestimmungen letzten Endes auf den Begriff der nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft, einem Treueverhältnis zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft, zurückgreifen, ein ausländischer Arbeitnehmer sich aber kaum in ein solches Treueverhältnis einbezogen fühlen wird. Ausserdem würde gerade der ausländische Arbeitnehmer germanischer Abstammung bei gerichtlicher Bestrafung wegen Verfehlungen gegen die Arbeitsdisziplin seine Arbeit im Reich als Zwangs- und Sklavenarbeit auffassen, was auf jeden Fall vermieden werden muss. Die oben aufgeführten Fälle der Arbeitsunlust sind daher seitens der Staatspolizei-leitstellen grundsätzlich mit staatspolizeilichen Maß-

nahmen zu bekämpfen. Aufgabe der Staatspolizeileitstellen ist es, bei den ebenfalls mit der Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin befassten Dienststellen auf eine entsprechende Behandlung hinzuwirken.

In der staatspolizeilichen Bekämpfung der Arbeitsunlust und der Widersetzlichkeit an der Arbeitsstätte ist wiederum zu unterscheiden, ob es sich um einen Arbeitnehmer germanischer Abstammung oder um einen fremdvölkischen Arbeitnehmer handelt.

- a) Bei den Arbeitnehmern germanischer Abstammung ist im Falle von Disziplinlosigkeit am Arbeitsplatz zunächst zu prüfen, ob das Verhalten auf einen irgendwie begründeten Anlass von Unkenntnis der deutschen Verhältnisse, mangelnde Einsicht oder Eigenwilligkeit zurückzuführen ist. Aufgabe der Geheimen Staatspolizei muss es sein, hierbei auf die Ausräumung der Gründe zu einer berechtigten Klage dieser disziplinlos gewordenen Arbeitnehmer bei den zuständigen Stellen, insbesondere beim Reichstreuhand der Arbeit bzw. seinem zuständigen Beauftragten, hinzuwirken. In vielen Fällen wird hierdurch der disziplinlos gewordene Arbeitnehmer zu einem

- 16 -

brauchbaren Mitglied des Betriebes werden und auch politisch den deutschen Verhältnissen näher gebracht werden können. Eine erhebliche Anzahl von Fällen wird sich hierdurch erledigen lassen. Im übrigen ist bei Verstößen von Arbeitnehmern germanischer Abstammung gegen die Arbeitsdisziplin in erster Linie mit Belehrungen, Ermahnungen und Verwarnungen in vorsichtiger, aber eindringlicher Form vorzugehen. Glaublich vorgetragene Sorgen um die in der Heimat verbliebene Familie werden - vor allem bei jugendlichen und dementsprechend weichen Personen - Anlass geben können, bei den zuständigen Dienststellen eine Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis anzuregen, um auch hierdurch die Arbeit im Reich nicht als Zwangsarbeit ansehen zu lassen.

Sollten aber weder bei Vorliegen irgendwelcher berechtigter Klagen das Ausräumen derselben noch bei sonstigen Verfehlungen gegen die Arbeitsdisziplin mehrfache Belehrungen und Verwarnungen trotz aller Bemühungen nicht zu einem ordnungsgemässen

- 16 -

brauchbaren Mitglied des Betriebes werden und auch politisch den deutschen Verhältnissen näher gebracht werden können. Eine erhebliche Anzahl von Fällen wird sich hierdurch erledigen lassen. Im übrigen ist bei Verstößen von Arbeitnehmern germanischer Abstammung gegen die Arbeitsdisziplin in erster Linie mit Belehrungen, Ermahnungen und Verwarnungen in vorsichtiger, aber eindringlicher Form vorzugehen. Glaublich vorgetragene Sorgen um die in der Heimat verbliebene Familie werden - vor allem bei jugendlichen und dementsprechend weichen Personen - Anlass geben können, bei den zuständigen Dienststellen eine Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis anzuregen, um auch hierdurch die Arbeit im Reich nicht als Zwangsarbeit ansehen zu lassen.

Sollten aber weder bei Vorliegen irgendwelcher berechtigter Klagen das Ausräumen derselben noch bei sonstigen Verfehlungen gegen die Arbeitsdisziplin mehrfache Belehrungen und Verwarnungen trotz aller Bemühungen nicht zu einem ordnungsgemässen

- 17 -

Verhalten veranlassen, werden zur Verhinderung einer Beeinträchtigung der Disziplin der deutschen Arbeiter scharfe Massnahmen zu ergreifen sein. Für ausländische Arbeitnehmer germanischer Abstammung ist in solchen Fällen die kurzfristige Überstellung in ein Arbeitserziehungslager zu veranlassen.

Es ist jedoch auch hierbei nicht gleich von der höchsten Möglichkeit der Einweisung (21 Tage) Gebrauch zu machen, sondern zunächst einmal stufenweise vorzugehen. Eine mehrtägige Einweisung in ein Arbeitserziehungslager wird häufig den Betreffenden schon zu einem ordnungsgemäßen Verhalten veranlassen. Veranlasst auch die Einweisung auf die höchstmögliche Dauer den Betreffenden nicht zur Aufnahme der Arbeit, so ist, falls nicht besondere Gründe vorliegen, ein Rücktransport in die Heimat zu veranlassen.

- b) Gegen die fremdvölkischen Arbeitnehmer aus den besetzten Gebieten, auf deren politische Gewinnung keine unmittelbare Rücksicht zu nehmen ist, ist schon in Anbetracht der Tatsache, dass sie Feindstaaten angehören bzw. auch während des Krieges für Feind-

- 18 -

staaten gearbeitet haben, bei ständig lässiger Arbeit, Arbeitsniederlegung, eigenmächtigem Verlassen der Arbeitsstätte und sonstigen Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin mit den üblichen staatspolizeilichen Massnahmen, in schweren Fällen also auch mit Einweisung in ein Konzentrationslager vorzugehen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die fremdvölkischen Arbeitnehmer aus den besetzten Gebieten an die deutsche Arbeitsdisziplin nicht gewöhnt sind, wird naturgemäß bei ersten und leichteren Verfehlungen ausreichendenfalls mit eingehenden Verwarnungen vorzugehen sein. Das unerlaubte Verlassen der Arbeitsplätze muss aber mit schärfsten Massnahmen unterbunden werden.

Zur Bekämpfung des eigenmächtigen Verlassens des Arbeitsplatzes ist es geboten, die ausländischen Arbeitnehmer stets wieder, wenn nicht durch grosse räumliche Entfernung untragbare Schwierigkeiten entstehen, an ihren alten Arbeitsort zurückzuführen.

Diejenigen ausländischen Arbeitnehmer aber, denen nach unerlaubtem Verlassen des Arbeitsplatzes eine Rückkehr in die Heimat auf illegalem Wege gelun-

gen ist, sind grundsätzlich nicht zwangsweise zurückzubringen. Soweit sie jedoch Schulden im Reich hinterlassen haben, wird die für den Arbeitsplatz zuständige Staatspolizei-leit-stelle im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten Gebieten für eine Beitreibung der Schulden zu sorgen haben. Der illegalen Rückkehr in die Heimatgebiete soll auch dadurch entgegengewirkt werden, dass die ausländischen Arbeitnehmer bei ordnungsgemässer Lösung ihres Arbeitsverhältnisses eine Bescheinigung hierüber vom zuständigen Arbeitsamt erhalten, die sie allein in den besetzten Gebieten zum Empfang einer Unterstützung oder Vermittlung in Arbeit berechtigt, während die ausländischen Arbeitnehmer bei eigenmächtigem Verlassen des Arbeitsplatzes in den besetzten Gebieten ohne diese Bescheinigung weder unterstützt, noch in Arbeit vermittelt werden sollen.

5. Reichsfeindliches Verhalten.

Soweit die Disziplinlosigkeit der ausländischen Arbeitnehmer eindeutig auf politischem Gebiet liegt und sich z.B. in Aufhetzung zum Streik oder in der Leistung schlechter Arbeit zeigt, ist hiergegen mit den üblichen staatspolizeilichen Maßnahmen einzuschreiten, wie sie auch bei Sabotagehandlungen, kommunistisch-marxistischer Agitation

oder deut sch- bzw. reichsfeindlichen Ausserungen anzuwenden sind. Jedem politisch-abträglichen Verhalten muss sofort und scharf begegnet werden, schon um die Disziplin des deutschen Arbeiters nicht zu gefährden, dem auch nicht zugemutet werden kann, mit zersetzenden Elementen aus den ehemaligen Feindstaaten zusammenzuarbeiten. Wenn bei politischen Verfehlungen auch nicht in gleichem Maße auf die Volksstumszugehörigkeit Rücksicht zu nehmen ist, wie bei Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin, so werden doch auch gerade bei den ausländischen Arbeitnehmern germanischer Abstammung die unter Ziffer 1 erwähnten erzieherischen Bestrebungen nicht ausser acht gelassen werden dürfen. Den politisch abträglichen Bestrebungen seitens der ausländischen Arbeitnehmer ist insofern eine besondere Beachtung zu schenken, als es durchaus möglich ist, dass von deutschfeindlich eingestellten "reisen in den besetzten Gebieten bewusst zersetzende Elemente in das Reich auf dem Wege der Arbeitsvermittlung geschickt werden.

Abwehrpolizeilich ist zu beachten, dass zahlreiche in geschützten Betrieben tätige ausländische Arbeitnehmer bei erlaubter und unerlaubter Aufgabe des Arbeitsplatzes Sonderausweise und Plaketten,

deren Besitzer ohne weiteres Zutritt zu den Betrieb haben, mitgenommen haben. An den Grenzübergangsstellen ist auf die Abnahme derartiger Sonderausweise und Plaketten besonders zu achten, ggf. haben die Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD. in den besetzten Gebieten die Abnahme der Ausweise und der Plaketten zu veranlassen.

6. Fahndung und Festnahme.

Bei der Fahndung nach ausländischen Arbeitnehmern aus den besetzten Gebieten ist zu unterscheiden, ob kriminelle politische Gründe oder ein sonstiger Anlass zum Verlassen des Arbeitsplatzes vorliegen.

- a) Beim Verlassen des Arbeitsplatzes wegen politischer oder krimineller Verfehlungen sind die hierfür gegebenen allgemeinen Fahndungsmaßnahmen zu veranlassen.
- b) Wird der Arbeitsplatz aus persönlichen Gründen aus Arbeitsunlust usw. (s. Ziffer 4) verlassen, so hat, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, eine Fahndung, die über die für den örtlichen Bezirk üblichen Fahndungsmaßnahmen hinausgeht, nicht zu erfolgen. Vor allem hat eine Ausschreibung im deutschen Fahndungsbuch sowie die Benutzung des Fernsprechbers (für FS an alle) ebenso zu unter-

- 22 -

bleiben, wie Fahndungsmaßnahmen in den besetzten Gebieten.

Ausländische Arbeiter aus den besetzten Gebieten, die eine Aufenthaltsberechtigung für den Ort, an dem sie betroffen werden, nicht nachweisen können, sind festzunehmen und grundsätzlich derjenigen Staatspolizei-leit-stelle wieder zuzuführen, die für den letzten Arbeitsplatz des Festgenommenen zuständig ist; im Falle der Ausschreibung wird der Betreffende der ausschreibenden Dienststelle zugeführt. Das gleiche gilt vor allem für diejenigen ausländischen Arbeitnehmer, die von den Sichtvermerksbehörden bzw. von den Dienststellen an der Grenze überstellt werden. Nach dem Rücktransport erfolgt alsdann die Behandlung des Betreffenden je nach dem vorliegenden Sachverhalt gemäss den allgemeinen oder den in diesem Erlass gegebenen besonderen Bestimmungen.

Sollte die Rückführung zu der für den letzten Arbeitsplatz des Festgenommenen zuständigen Staatspolizei-leit-stelle wegen grosser räumlicher Entfernung erhebliche Schwierigkeiten bereiten, wird die staatspolizeiliche Behandlung des Festgenommenen durch die für den Festnahme-

- 23 -

ort zuständigen Staatspolizei-leit-stelle zu veranlassen und dieser alsdann in einen anderen Bezirk durch das Arbeitsamt in Arbeit zu vermitteln sein. Der neue Arbeitsplatz darf aber keinesfalls im Bezirk einer Staatspolizei-leit-stelle mit Grenze liegen.

Erscheint der weitere Aufenthalt eines der hier in Frage kommenden ausländischen Arbeitnehmers im Reichsgebiet unerwünscht, so ist bei der nächsten Kreispolizeibehörde der Erlass eines Aufenthaltverbots und die Erteilung des erforderlichen Ausreisesichtvermerks zu veranlassen.

Der Erlass ist zur Weitergabe an die Kreis- und Ortspolizeibehörden im vollen Wortlaut nicht geeignet. Ich ersuche, die Kreis- und Ortspolizeibehörden mit den auf Grund dieses Erlasses erforderlichen Weisungen zu versehen.

In Vertretung:

gez. H e y d r i c h.



Begläubigt:

Bünger

Kanzleiangestellte.

HStA München, Allg. StA.

Abschrift.

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
14 n 19 Mob WR (II/6a)
Nr. 1163/41.

Führerhauptquartier, 5. Juni 1941.

Z i l t !

An

den Herrn Oberbefehlshaber des Heeres
(2 Ausfertigungen)
den Herrn Oberbefehlshaber der Kriegsmarine
den Herrn Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
den Herrn Präsidenten des Reichskriegsgerichts
den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten in Prag
den Herrn Wehrmachtsbevollmächtigten in Holland.

Nachrichtlich:

L

Ausl./Abw. (zwei Abdrucke)

Kriegsgef.

Betr.: Bestrafung Kriegsgefangener wegen verbotenen Umgangs mit deutschen Frauen.

Sämtlichen Kriegsgefangenen ist auf Grund des Befehls vom 10. Januar 1940 (2 f 24 lla AWA Krg. Gef. Ic 69/40) folgendes bekannt gemacht worden:

"Den Kriegsgefangenen wird strengstens verboten, unbefugt sich deutschen Frauen oder Mädchen irgendwie zu nähern oder mit ihnen in Verkehr zu treten."

Dieser Befehl ist ergangen, um die Reinheit des deutschen Blutes zu schützen und um Angriffe auf die Widerstandskraft des deutschen Volkes in dem ihm aufgezwungenen Kampf unmöglich zu machen.

Zuwiderhandlungen gegen den Befehl führen in jedem Fall einen erheblichen Nachteil herbei. Sie sind als militärischer Unge-

horsam im Sinne des § 92 MStGB zu bestrafen. Dies gilt besonders für Beziehungen geschlechtlicher Natur.

Deutsche Frauen, die sich in würdeloser Weise mit Kriegsgefangenen einlassen, werden von den Sondergerichten nach der Verordnung vom 25. November 1939 (RGBl. I. S. 2319) mit schweren Strafen, in der Regel mit Zuchthausstrafe, belegt. Dabei wird mit Recht berücksichtigt, dass eine deutsche Frau, die sich an einen Kriegsgefangenen wegwirft, schwerer strafbar ist als der Gefangene fremden Volkstums und dass sie in der Regel eine Strafe verdient, die sie ehrlos macht.

Aber auch der Kriegsgefangene, der trotz des ausdrücklich bekanntgegebenen Befehls die Zurückhaltung außer acht lässt, zu der er durch den Befehl verpflichtet wird, hat keinen Anspruch auf Nachsicht. Es muss erwartet werden, dass die Feldkriegsgerichte dem bei der Bemessung der Strafe Rechnung tragen. Dabei müssen die Gerichte bedenken, dass eine Freiheitsstrafe einen Kriegsgefangenen ohnehin nicht so schwer trifft wie einen freien Mann. Das gilt vor allem dann, wenn die Verbüßung der Strafe voraussichtlich noch in die Zeit der Kriegsgefangenschaft fällt. Da die Strafe, die ein Kriegsgefangener wegen einer solchen Tat erleidet, ihm in der Heimat keinerlei Nachteil bereiten wird, so fehlt auch insoweit die Abschreckung, die sonst schon mit einer kürzeren Strafe verbunden zu sein pflegt. Diese abschwächenden Wirkungen können nur durch eine Verlängerung der Strafzeit oder durch die Wahl einer strengerer Strafart ausgeglichen werden.

Strenge Sühne erfordert vor allem der Geschlechtsverkehr mit einer deutschen Frau. Hier ist für einen Fall ohne Besonderheiten eine Gefängnisstrafe von mindestens drei Jahren geboten. Die Strafe könnte dann etwas ermäßigt werden, wenn – was gelegentlich der Fall ist – die Frau den Gefangenen verführt hat.

Die Kriegsgefangenen unterstehen nach §§ 9 Nr. 1, 158 MStGB wie Soldaten den Kriegsgesetzen. Daher ist es möglich, nach

§ 92 Abs. 2 MStGB auf Todesstrafe oder lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus zu erkennen. Veranlassung dazu wird beispielsweise dann gegeben sein, wenn der Kriegsgefangene sich bei der Tat oder ihrer Vorbereitung besonders verwerflich verhalten hat und wenn daher im Interesse der Abschreckung eine höhere Strafe als die Gefängnisstrafe erforderlich ist. Wenn Tateinheit mit einem Sittlichkeitsverbrechen (§§ 176, 177 RStGB) vorliegt, ist ohnedies Zuchthaus angedroht. Solche Fälle erfordern strengste Sühne.

Es wird gebeten, die Gerichtsherrn und die Gerichte von dieser Auffassung zu unterrichten.

gez. K e i t e l .

Für die Richtigkeit:

gez. F r a n z

Wehrmachtsgesetzamtmann.

F. d. R. d. A.:

Reitmeir.

172

Es wird amtlich bescheinigt, daß die vorstehende
4 Seite(n) umfassende Ablichtung mit der Vor-
lage im Bundesarchiv, Bestand NS 6
Nr. 334 vollständig übereinstimmt.
Koblenz, den 4. 11. 1968

Schulz-Schafforz
(Schulz-Schafforz)
Archivinspektorin



Mergestellt im
Bundesarchiv
NS 6 | 334

C II-12-
B

173

Der Reichsführer-*SS* und
Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S IV D 2 c - 4883/40 g -196-

Berlin, den 5. Juli 1941.

Br.
196. R.
29/7/41.

S c h n e l l b r i e f

an

alle Höheren -*SS* und Polizeiführer,
die Befehlshaber der Sicherheits-
polizei und des SD in
Lothringen - Saarpfalz

~~Stgt. f. S~~ in Metz - und -
für das Elsaß

in Straßburg

~~Stgt. f. S~~ alle Inspekteure der Sicherheits-
polizei und des SD

~~G. Gr. 1000~~ alle Staatspolizei-leit-stellen

nachrichtlich:

dem Amt I (1 für Ref. I B)

dem Amt IV (2 für GST., je 1 für IV A 1 u. I

dem Reichsführer-*SS* - Reichskommissar für die
Festigung deutschen Volkstums- (2 Abdrucke)

in Berlin-Halensee,

dem Rasse- und Siedlungshauptamt-*SS* (2 Abdrucke)

in Berlin.

Betrifft: Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten pol-
nischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen.

- 2 -

Bezug: Erklasse vom 8.3., 3.9.40 und 10.12.40 - S IV D 2
Nr. 3382/40 -.

Anlagen: 1 Doppel.

In zahlreichen Fällen wurde festgestellt, daß polnische Zivilarbeiter, die wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs zur Sonderbehandlung vorgeschlagen worden sind, nordischen Passeneinschlag aufweisen, gut aussehen und auch charakterlich sehr günstig beurteilt werden. Dergleiche Personen eignen sich unter Umständen für eine Eindeutschung. Reichsführer-~~WV~~ hat daher zugleich in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums angeordnet, daß polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene, die Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen unterhalten oder sonstige unsittliche Handlungen an ihnen begangen haben, in Zukunft vor Einreichung des Sonderbehandlungs-Vorschlages auf ihre Eindeutschungsfähigkeit hin zu überprüfen sind. Eine Eindeutschung kommt dann nicht in Betracht, wenn der betreffende Pole die ihm zur Last gelegte Handlung unter erschwerenden Umständen begangen hat (z.B. Vergewaltigung, Unzucht mit Kindern usw.).

Um eine gleichmäßige Behandlung zu gewährleisten, werden in Zukunft rassische Beurteilungen in Fällen, die evtl. zu einer Sonderbehandlung führen können, grundsätzlich von den Führern im Rasse- und Biedlungswesen bei den Höheren ~~WV~~ und Polizeiführern bzw. den Referenten

des Rasse- und Siedlungshauptamtes-~~H~~ bei den Ergänzungsstellen der Waffen-~~H~~ durchgeführt. Amtsärztliche rassische Gutachten sind daher in der Regel nicht mehr einzuholen (Ausnahme s. folgenden Absatz). Vielmehr leiten die Staatspolizei-leit-stellen nach Abschluß der Ermittlungen die Vorgänge mit allen erforderlichen Unterlagen (Lichtbilder, und zwar Kopfbild von vorn, Kopfbild von der Seite, Bild in ganzer Größe sowie charakterliche Beurteilung) beschleunigt dem Höheren-~~H~~ und Polizeiführer zu, der in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums die Vornahme der rassischen Untersuchung und die Prüfung auf Eindeutschungsfähigkeit veranlaßt.

Bei längerer Abwesenheit des RuS-Führers bzw. des Referenten bei der Ergänzungsstelle der Waffen-~~H~~ tritt, um größere Verzögerungen in der Bearbeitung der Vorgänge zu vermeiden, folgendes Verfahren in Kraft: Der Höhere-~~H~~ und Polizeiführer unterrichtet sämtliche Staatspolizei-leitstellen seines Bereiches, daß für die Zeit der Abwesenheit des Rasseprüfers in Sonderbehandlungsfällen - entsprechend dem bisherigen Verfahren - rassische Beurteilungen des zuständigen Amtsarztes einzuholen sind. Die amtsärztlichen Gutachten müssen enthalten:

- 1- Rassenbestimmung
- 2- Angaben über Körperhöhe (ohne Schuhe)
- 3- Angaben über Körperbau-Typ
- 4- Beschreibung der hervorstechendsten erkmale
- 5- Angaben über Haut-, Augen- und Haarfarbe.

Die amtsärztlichen rassistischen Beurteilungen sind von den Stabstellen mit den übrigen Unterlagen unverzüglich dem Höheren-; und Polizeiführer zuzuleiten. Dieser holt unter Beifügung des rassischen Gutachtens und der Lichtbilder die Schlußentscheidung des Ruß-Hauptamtes ein.

Wird die Eindeutschungsfähigkeit anerkannt, berichtet die Staatspolizeistelle unter Beifügung der üblichen Unterlagen - außer den Lichtbildern des Exekutionsortes - dem Reichssichertheitsauptamt, das über die weitere Behandlung entscheidet. In den meisten Fällen wird die Einweisung in ein Kz-Lager - Stufe I - für kürzere Zeit als ausreichende Sühne anzusehen sein.

Kommt eine Eindeutschung nicht in Betracht, so ist wie üblich Sonderbehandlungsvorschlag unter Beifügung der vorgesehenen Unterlagen einschließlich des vom Ruß-Führer gefertigten rassischen Gutachtens vorzulegen.

Bei Bearbeitung von Sonderbehandlungsfällen ist seitens der Stabstellen außerdem folgendes zu beachten:

- 1- In den Sonderbehandlungsvorschlägen ist stets zum Ausdruck zu bringen, ob und e.g. wann der betreffende Pole ~~amtlich~~ darüber belehrt worden ist, daß polnischen Zivilarbeitern der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen unter Androhung der Todesstrafe verboten ist.
- 2- Reichsführer-; hat sich auch in Fällen von Geschlechtsverkehr oder ~~ansätzlichen~~ Verhalten polnischer Zivilarbeiter gegenüber deutschen Frauen und Mädchen, die voraussichtlich nicht zu einer Sonderbehandlung führen werden (nicht belehrte Polen, Personen, deren Volkszugehörigkeit zweifelhaft ist, Polen unter 18 Jahren, die mit erheblich älteren deutschen Frauen verkehrt haben und von diesen offensichtlich verführt worden sind), die endgültige Entscheidung vorbehalter.

Auch in diesen Fällen ist daher die Stellungnahme des Höheren- und Polizeiführers einzuholen und sind die üblichen Unterlagen vorzulegen.

- 3- Lichtbilder der beteiligten deutschen Frauen sind in jedem Falle, i.H. auch dann, wenn diese ein Ver- schulden nicht trifft (Notzucht), einszureichen.
- 4- Die unverzüglich nach erfolgter Exekution durch FS. zu erstattende Vollzugsmeldung (s. Runderlaß von 10.12.40 - IV D 2 a - 3382/40- zu 3 f der Durchführungsbestimmungen), die unmittelbar dem Reichsführer-SS vorgelegt wird, hat in Zukunft folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Name, Geburtsort und -datum des Delinquenten
 - b) Datum und Ort der Exekution
 - c) Vollziehung durch polnische Zivilarbeiter oder in Schutzhaft befindliche Polen
 - d) Angabe über die Vorbeiführung der in der Umgebung eingesetzten Civilpolen an der Richtstätte
 - e) Vermerk über die Aufnahme der Exekution durch die Bevölkerung

(Angaben zu Ziffern d) und e) nur bei Exekutionen außerhalb des Lagers).
- 5- Von exekuierten Polen hinterlassene Gegenstände, Kleidungsstücke und dergl. sind arbeitsmäßig bewährten polnischen Zivilarbeitern ohne Angabe der Herkunft zu überlassen, Geldbeträge und Wertgegenstände jedoch der NSV, oder dem DRK, zu überweisen.
Abschließend weise ich nochmals darauf hin, daß alle Ermittlungen in Sonderbehindlungangelegenheiten mit möglichster Beschleunigung durchzuführen sind.

Im Auftrage:

gez. A. H. L. P. r.

Beglaubigt:

Baniborsky
Bausleitungsstellte.

C II - 12 -

28164
178

Der Reichsführer-*H* und
 Chef der Deutschen Polizei
 im Reichsministerium des Innern
 S.IV.D.2.c.-14883/40-S-196-

Der Höhere-*H* und Polizeiführer

Berlin, den 5. Juli 1941.

Eingang: 16 JULI 1941

Bf. Nr.
291/419.

An

Anlagen:

Schnellbrief

~~Geheim~~alle Höheren-*H* und Polizeiführer,die Befehlshaber der Sicherheits-
polizei und des SD in
Lothringen - Saarpfalz

in Metz - und -

für das Elsaß

in Straßburg

alle Inspekteure der Sicherheits-
polizei und des SD

alle Staatspolizei-leit-stellen

nachrichtlich:

dem Amt I (1 für Ref. I B)

dem Amt IV (2 für GST., je 1 für IV A 1 u. I)

dem Reichsführer-*H* - Reichskommissar für die
Festigung deutschen Volkstums- (2 Abdruck)

in Berlin-Halensee,

dem Rasse- und Siedlungshauptamt-*H* (2 Abdrucke)

in Ber 1 in.

Betrifft: Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten pol-
nischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen.

- / -

Bezug: Erlass vom 8.3., 3.9.40 und 10.12.40 - S IV D 2 a
Nr. 3382/40 -.

Anlagen: 1 Doppel.

In zahlreichen Fällen wurde festgestellt, daß polnische Zivilarbeiter, die wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs zur Sonderbehandlung vorgeschlagen worden sind, nordischen Rasseneinschlag aufweisen, gut aussehen und auch charakterlich sehr günstig beurteilt werden. Dergleiche Personen eignen sich unter Umständen für eine Eindeutschung. Reichsführer-~~SS~~ hat daher zugleich in seiner Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums angeordnet, daß polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene, die Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen unterhalten oder sonstige unsittliche Handlungen an ihnen begangen haben, in Zukunft vor Einreichung des Sonderbehandlungs-Vorschlages auf ihre Eindeutschungsfähigkeit hin zu überprüfen sind. Eine Eindeutschung kommt dann nicht in Betracht, wenn der betreffende Pole die ihm zur Last gelegte Handlung unter erschwerenden Umständen begangen hat (z.B. Vergewaltigung, Unzucht mit Kindern usw.).

Um eine gleichmäßige Behandlung zu gewährleisten, werden in Zukunft rassische Beurteilungen in Fällen, die evtl. zu einer Sonderbehandlung führen können, grundsätzlich von den Führern im Rasse- und Siedlungswesen bei den Höheren SS und Polizeiführern bzw. den Referenten

des Rasse- und Siedlungskauptamtes-⁴; bei den Ergänzungsstellen der Waffen-⁴; durchgeführt. Amtsärztliche rassische Gutachten sind daher in der Regel nicht mehr einzuholen (Ausnahme s. folgenden Absatz). Vielmehr leiten die Staatspolizei-leit-stellen nach Abschluß der Ermittlungen die Vorgänge mit allen erforderlichen Unterlagen (Lichtbilder, und zwar Kopfbild von vorn, Kopfbild von der Seite, Bild in ganzer Größe sowie charakterliche Beurteilung) beschleunigt dem Höheren-⁴; und Polizeiführer zu, der in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums die Vornahme der rassischen Untersuchung und die Prüfung auf Eindeutschungsfähigkeit veranlaßt.

Bei längerer Abwesenheit des RuS-Führers bzw. des Referenten bei der Ergänzungsstelle der Waffen-⁴; tritt, um größere Verzögerungen in der Bearbeitung der Vorgänge zu vermeiden, folgendes Verfahren in Kraft: Der Höhere-⁴; und Polizeiführer unterrichtet sämtliche Staatspolizei-leitstellen seines Bereiches, daß für die Zeit der Abwesenheit des Rasseprüfers in Sonderbehandlungsfällen - entsprechend dem bisherigen Verfahren - rassische Beurteilungen des zuständigen Amtsarztes einzuholen sind. Die amtsärztlichen Gutachten müssen enthalten:

- 1- Rassenbestimmung
- 2- Angaben über Körperhöhe (ohne Schuhe)
- 3- Angaben über Körperbau-Typ
- 4- Beschreibung der hervorstechendsten Merkmale
- 5- Angaben über Haut-, Augen- und Haarfarbe.

Die amtsärztlichen rassischen Beurteilungen sind von den Stapostellen mit den übrigen Unterlagen unverzüglich dem Höheren-~~H~~ und Polizeiführer zuzuleiten. Dieser holt unter Beifügung des rassischen Gutachtens und der Lichtbilder die Schlußentscheidung des RuS-Hauptamtes ein.

Wird die Eindeutschungsfähigkeit anerkannt, berichtet die Staatspolizeistelle unter Beifügung der üblichen Unterlagen - außer den Lichtbildern des Exekutionsortes - dem Reichssicherheitshauptamt, das über die weitere Behandlung entscheidet. In den meisten Fällen wird die Einweisung in ein Kz-Lager - Stufe I - für kürzere Zeit als ausreichende Sühne anzusehen sein.

Kommt eine Eindeutschung nicht in Betracht, so ist wie üblich Sonderbehandlungsvorschlag unter Beifügung der vorgesehenen Unterlagen einschließlich des vom RuS-Führer gefertigten rassischen Gutachtens vorzulegen.

Bei Bearbeitung von Sonderbehandlungsfällen ist seitens der Stapostellen außerdem folgendes zu beachten:

- 1- In den Sonderbehandlungsvorschlägen ist stets zum Ausdruck zu bringen, ob und ggf. wann der betreffende Pole amtlich darüber belehrt worden ist, daß polnischen Zivilarbeitern der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen unter Androhung der Todesstrafe verboten ist.
- 2- Reichsführer-~~H~~ hat sich auch in Fällen von Geschlechtsverkehr oder unsittlichem Verhalten polnischer Zivilarbeiter gegenüber deutschen Frauen und Mädchen, die voraussichtlich nicht zu einer Sonderbehandlung führen werden (nicht belehrte Polen, Personen, deren Volkszugehörigkeit zweifelhaft ist, Polen unter 18 Jahren, die mit erheblich älteren deutschen Frauen verkehrt haben und von diesen offensichtlich verführt worden sind), die endgültige Entscheidung vorbehalten.

Auch in diesen Fällen ist daher die Stellungnahme des Höheren-^{4/} und Polizeiführers einzuholen und sind die üblichen Unterlagen vorzulegen.

- 3- Lichtbilder der beteiligten deutschen Frauen sind in jedem Falle, d.h. auch dann, wenn diese ein Verschulden nicht trifft (Notzucht), einzureichen.
- 4- Die unverzüglich nach erfolgter Exekution durch FS. zu erstattende Vollzugsmeldung (s. Runderlaß vom 10.12.40 - 3 IV D 2 a - 3382/40- zu 3 f der Durchführungsbestimmungen), die unmittelbar dem Reichsführer-^{4/} vorgelegt wird, hat in Zukunft folgende Angaben zu enthalten:
- a) Name, Geburtsort und -datum des Delinquenten
 - b) Datum und Ort der Exekution
 - c) Vollziehung durch polnische Zivilarbeiter oder in Schutzhaft befindliche Polen
 - d) Angabe über die Vorbeiführung der in der Umgebung eingesetzten Zivilpolen an der Richtstätte
 - e) Vermerk über die Aufnahme der Exekution durch die Bevölkerung
- (Angaben zu Ziffern d) und e) nur bei Exekutionen außerhalb des Lagers).

- 5- Von exekutierten Polen hinterlassene Gegenstände, Kleidungsstücke und dergl. sind arbeitsmäßig bewährten polnischen Zivilarbeitern ohne Angabe der Herkunft zu überlassen, Geldbeträge und Wertgegenstände jedoch der NSV. oder dem DRK. zu überweisen.
Abschließend weise ich nochmals darauf hin, daß alle Ermittlungen in Sonderbehandlungsangelegenheiten mit möglichster Beschleunigung durchzuführen sind.

Im Auftrage:

gez. Müller. Beglaubigt:



Sicherheitshauptamt

A 1 c B.Nr. 9290/41

er Antwort vorstehenden Geschäftszahlen und Datum
anzugebenBerlin SW 11, den 16. Oktober 1941
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 120040

Nusfordt

Staatspolizeistelle

Saarbrücken

Eing. 29 OKT 1941

B. Nr. Anl.

mit. fü.

An die

Geheime Staatspolizei

-Staatspolizeistelle Saarbrücken

in Saarbrücken

Staatspolizeistelle Saarbrücken	
GERECHT	
aus dem Sonderdienst der Hauptabteilung u. d. Wehrmacht	
Eing. 29. OKT. 1941	
B. Nr. 9918/H	
Plat.	Reichs
	Abwehr
	II E

Bezugnehmend auf den dortigen Tagesbericht vom 1.10.41 betr. Festnahme der Gertrude Erlenwein, geb. 26.2.20, wegen Geschlechtsverkehrs mit 3 französischen Kriegsgefangenen bitte ich um bald gefälligen ausführlichen Bericht mit 3 Durchschlägen über den Sachverhalt sowie um Beifügung der vollständigen Vernehmungsdurchschriften in 4-facher Ausfertigung mit 2 Lichtbildern der Beschuldigten.

Ferner bitte ich, mir die genauen Personalien der franz. Kriegsgefangenen, ihre Gefangenennummern und die genaue Bezeichnung der für diese zuständigen Stalags mitzuteilen und darauf hinzuwirken, daß die Franzosen dem zuständigen Wehrmachtsgericht zur Strafverfolgung übergeben werden.

Über den Ausgang des Strafverfahrens gegen die Erlenwein und des Militärgerichtsverfahrens gegen die Franzosen bitte ich, mir zu gegebener Zeit zu berichten.

Im Auftrage:

Miedau

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV A l o D. Nr. 9663/41

23/43

Berlin, den 31. Oktober 1941

AT 11

Betrieb: Umgang mit Kriegsgefangenen.

Vorgang: Erlass v. 7.5.40 - S I A l Nr. 97 II/40 -
176 - 7 -.

Bei erwiesener Geschlechtsverkehr mit Kriegsgefangenen sind vielfach ehrverwesene deutsche Frauen öffentlich angeprangert worden. Auf Befehl des Führers dürfen derartige Maßnahmen in Zukunft nicht mehr durchgeführt werden. Die Dienststellen der NSDAP haben von der Parteikanzlei entsprechende Anweisungen erhalten.

Die mit Erlass des Reichsführers - und Chefs der Deutschen Polizei v. 7.5.40, Abs. IV, vergebene Anordnung, Anprangerungen politisch nicht zu verhindern, wird mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Der Absatz IV des vorbezeichneten Erlasses ist zu streichen.

Ich bitte, diese Anordnung allen Beamten bekanntzugeben.

Verteiler:

An

- a) alle Staatpolizei-leit-stellen
- b) alle Kommandeure der Sicherheitspolizei u.d.SD

Nachrichtlich

EES

Nachrichtlich:

- a) dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
- b) dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD
- c) dem Chef der Ordnungspolizei
- d) dem Reichssicherheitshauptamt - Verteiler C -
- e) dem Amt I - I B 3 - (Abdrucke zur Sammlung
Runderlasse)
- f) allen Höheren SS- und Polizeiführern
- g) allen Befehlshabern der Sicherheitspolizei u.d.SD
- h) allen Inspektoren der Sicherheitspolizei u.d.SD
- i) den SS- und Polizeiführern
- k) den Kriminalpolizei-leit-stellen
- l) den SD-leit-Abschnitten.

gez. Heydrich



Der Reichsführer SS

und

Chef der Deutschen Polizei

S-IV D 2c -4883/40 g-196-

Berlin, den 4. Nov. 1941

Geheim!

186

-39-

SchnelbriefAls "Geheim"

An alle

Staatspolizei-leit-stellen

Nachrichten

Dem Amt I (12 St. für I B 3)

dem Amt IV (je 1 St. für Gst., IV A 1 und IV C 2)

all-n Höheren SS und Polizeiführern

(mit Ausnahme der Höheren SS und Polizeiführer Russland-Nord, Russland-Mitte und Russland-Süd sowie der Höheren SS und Polizeiführer beim Reichskommissar für die besetzten norwegischen und niederländischen Gebiete).

den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD in
der Westmark in Metz

und für das Erlass in Strassburg

allen Inspekteuren der Sicherheitspolizei und des SD.

Betrifft: Sonderbehandlung der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen.

Bezug: Erlass vom 8.3., und 10.12.1940-

S IV D 2 a -3982/40- sowie vom 5.7.1941

S IV D 2 c -4883/40 g .196-

Aus Vereinfachungs- und Materialersparnisgründen sind in Zukunft den Sonderbehandlungsvorschlägen für polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene Lichtbilder der Exekutionsstätten nicht mehr beizufügen.

Ferner sind Lichtbilder von der Durchführung der Exektion nicht mehr herzustellen. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

Bei der Bearbeitung der Sonderbehandlungsfälle ist ausserdem folgendes zu beachten:

279

640

- 1.) Den Sonderbehandlungsvorschlägen und seine Verabschriften der Beschuldigten und etwaiger Zeugen zu unterlegen.
- 2.) In Fällen, in denen die beteiligten deutschen Frauen oder Mädchen schwanger sind und einwandfrei feststeht, dass als Schwängererer nur der betreffende Pole in Betracht kommt, ist dies in dem Sonderbehandlungsvorschlag ausdrücklich hervzuheben. Falls die Schwangerschaft schon vorgeschritten ist und die erforderlichen Ermittlungen noch längere Zeit in Anspruch nehmen, ist im voraus zu berichten.
- 3.) Die Vollzugsmeldung (siehe Runderlass vom 5.7.1941 vorletzter Absatz, Ziffer 4.) ist ausser bei besonderen Vorkomissen erst zu erstatten, wenn die Angaben über die Aufnahme durch die Bevölkerung vorliegen. Die erforderlichen Rückfragen bei den in Betracht kommenden Stellen (Bürgermeister, Ortsgruppenleiter usw.) sind mit möglichster Beschleunigung durchzuführen.- Vorausmeldungen sind im Regelfall nicht erforderlich.
- 4.) Der Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 21.10.1941 -IV A 1 c -9563/41 -, betreffend Umgang mit Kriegsgefangenen, nach dem in Zukunft die öffentliche Anprangierung ehrvergessener deutscher Frauen zu unterbleiben hat, ist sinngemäss auch auf Frauen, die mit polnischen Zivilarbeitern Verkehr unterhalten haben, anzuwenden.

In Ziffer 2 meines Runderlasses vom 8.5.1940 -S IV D 2- 582/40 - ist im 3. Absatz der 3. und 4. Satz zu streichen.

Im Auftrage:
gez.: Müller

Beglubigt:
Unterschrift
Kanzlei angestellte.

12.12.41

188

Der Stand der Rechtsprechung
und die Maßnahmen

-IV D 2c - 147

1474/41/Rs

Sicherheitspolizei

als "Geheim"

An alle

Staatspolizei-leit-stellen

ausser Prag, Brünn, Posen, Litzmannstadt,
Hohensalza, Bromberg, Zichenau,
Schröttersburg,

die Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD
in Metz und Strassburg

Nachrichtlich

dem Amt I (12 St. für I B 3)

dem Amt IV (je 1 St. für IV Gst.)

IV A und IV C 2).

An alle

Höheren 44 und Polizeiführer und Inspekteure der
Sicherheitspolizei und des SD
ausser den Höheren 44 und Polizeiführern
Russland-Nord, Russland-Mitte, Russland-Süd,
Krakau, Posen und Prag,
sowie den Höheren 44 und Polizeiführern beim Reichs-
kommissar für die besetzten norwegischen und niede-
ländische Gebiete.

Betrifft: Von polnischen Zivilarbeitern, ehemaligen polnischen
Kriegsgefangenen und polnischen Kriegsgefangenen
geschwängerte deutsche Frauen.

In allen Fällen, in denen bekannt wird, dass eine deutsche
Frau mit einem Mann aus dem oben angeführten Personenkreis
geschlechtlich verkehrt hat, ist zunächst unter Hinzuziehung
eines Amtsarztes umgehend ~~frankreich~~ festzustellen, ob eine
Schwangerschaft vorliegt. Ist dies der Fall, so ist sofort
unter kurzer Schilderung des bis dahin festgestellten Such-
verhaltes durch FS an das Reichssicherheitshauptamt -IV D 2-
zu berichten. Hierbei ist anzugeben, wie weit die Schwangerschaft
bereits vorgeschritten ist und ob und welche Personen
ausser dem betreffenden Polen noch als Erzeuger für das

18

189

erwartende Kind in Betracht kommen. Das Kind des Erzeuger ist berücksichtigt, ist sofort dem Reichsführer beim zuständigen IV-Oberabschnitt zur telefonischen Musterung vorzuführen. Der Erlass des Reichsführers und Chefs der Deutschen Polizei vom 5.7.1941 .S-IV 2c -4833/40 E-190- Absatz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Über das Ergebnis ist ebenfalls durch FS an das Reichssicherheitshauptamt- IV beschleunigt zu berichten diese gesamte Berichtserstattung hat schon vor dem abschliessenden Bericht zu erfolgen. Ich weise darauf hin, dass diese ersten Ermittlungen trotz der notwendigen Eile sehr gewissenhaft durchzuführen sind, da von ihnen sehr wichtige Entscheidungen abhängen. Der Erlass gilt nicht für die eingegliederten Ostgebiete.

In Vertretung:
gez. Müller

Beigabt:
Unterschrift
Kantleitungsstellte.